

Begründung

zur 13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 h

Kennwort: „Westliche Innenstadt“

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Stand: Oktober 2012



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	4
1	Anlass und Ziele der Planung	4
2	Geltungsbereich	9
3	Raumordnerische Vorgaben	10
4	Räumlich funktionale Einordnung der Planung/ Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Rheine und benachbarter Gemeinden sowie sonstige Auswirkungen	14
5	Flächennutzungsplan	19
II.	Bestandsaufnahme	19
6.1	Lage im Stadtgebiet	19
6.2	Infrastruktur und Versorgung	21
6.3	Naturräumliche Gliederung	21
6.4	Zustand von Natur und Landschaft	22
6.5	Ver- und Entsorgung	22
6.6	Immissionen/Emissionen	22
6.7	Bodenkontamination/Altlasten	23
6.8	Denkmalpflege	23
III.	Planung, Auswirkungen, Maßnahmen	24
7	Städtebauliches Konzept	24
8	Planungsrechtliche Festsetzungen	25
8.1	Art der baulichen Nutzung	25
8.2	Maß der baulichen Nutzung	27
8.3	Bauweise, überbaubare Fläche	34
8.4	Örtliche Bauvorschriften/Baugestaltung	36
8.5	Erschließung und Verkehr, Ver- und Entsorgung	36
8.6	Emissionen/Immissionen	41
8.7	Hochwasserschutz	43
9	Hinweise	43
10	Flächenbilanz	44
11	Umweltbericht	44
11.1	Einleitung	44
11.2	Aufgabenstellung	45
11.3	Inhalte und wichtigste Ziele des B-Planes	46
11.3.1	Angaben zum Standort	46
11.3.2	Art des Vorhabens u. Festsetzungen	47

11.3.3	Umfang des Vorhabens u. Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	48
11.4	Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des B-Planes	49
11.4.1	Übergeordnete Planungen	49
11.4.2	Übergeordnete Pläne und naturschutzrechtliche Fachplanungen	50
11.5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen	52
11.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen auf die Umwelt	52
11.5.1.1	Schutzgut Mensch	52
11.5.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	53
11.5.1.3	Schutzgut Boden.....	60
11.5.1.4	Schutzgut Wasser	61
11.5.1.5	Schutzgut Klima und Luft	61
11.5.1.6	Schutzgut Landschaft	62
11.5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	62
11.5.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	63
11.5.1.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	63
11.6	Darstellung der Umweltauswirkungen	64
11.6.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	64
11.6.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	64
11.6.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	65
11.6.4	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	65
11.6.4.1	Schutzgut Mensch	66
11.6.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	66
11.6.4.3	Schutzgut Boden.....	66
11.6.4.4	Schutzgut Wasser	66
11.6.4.5	Schutzgut Klima und Luft	66
11.6.4.6	Schutzgut Landschaft	66
11.6.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	66
11.7	Artenschutzprüfung	66
11.8	Eingriffsbetrachtung	68
11.8.1	Eingriffsbilanzierung	69
11.8.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	70
11.8.3	Kompensationsmaßnahmen.....	70
11.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	70
11.10	Zusätzliche Angaben.....	71
11.10.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	71
11.10.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	71
11.10.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	71
11.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	72
IV.	Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte ..	73
12	Kosten der Planung	73
13	Umsetzung und Realisierung.....	73
14	Verfahren	74

I. Vorbemerkungen

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 10 h erlangte in seiner Ursprungsfassung im Jahre 1976 Rechtskraft. Er bildete die Grundlage für die Neuordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs im gesamten überplanten Quartier. Insbesondere durch die Neutrassierung der Kolpingstraße und des „Katthagen“ wurden die Verkehrsbeziehungen neu geordnet, im Bereich des Baublockes „W“ entstanden die Woolworth-Tiefgarage und eine oberirdische Stellplatzanlage als zentrales Element der Parkraumbereitstellung. Der Bebauungsplan lieferte zusätzlich die rechtliche Grundlage zum Bau der Hochwasserschutzmauer entlang der Ems. Der Bau der Hochwasserschutzmauer zwischen der Emsmühle im Norden und der Ludgerusbrücke im Süden war die Voraussetzung zur Neufestsetzung der Hochwassergrenze.

Neben den Verkehrsbeziehungen und dem Hochwasserschutz sollte der Bebauungsplan Nr. 10 h auch als Vorgabe für eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen im Geltungsbereich dienen. Für den westlichen Teilbereich sind die Vorgaben auch erfüllt worden u.a. durch die Anlage des Innenhofes „W“ mit dem Neubau des Woolworth-Gebäudes.

Die städtebauliche Ordnung und Neustrukturierung ist jedoch für den Baublock zwischen Münsterstraße, Emsstraße, Kettelerufer und Kardinal-Galen-Ring bis zum heutigen Tage nur in Teilen vollzogen worden. Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes hat sich die Gesamtsituation deutlich verschlechtert: Trotz mehrfacher städtebaulicher Entwürfe und entsprechender Änderung der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Neubebauung des Grundstücks Im Coesfeld 12 (vormals „Remember“) unter Einbeziehung der angrenzenden freigelegten städtischen Flächen nicht erfolgt. Das Grundstück des ehemaligen Paulushauses der KAB ist nach Abbruch der aufstehenden Gebäude nicht neu bebaut worden. Das betreffende Areal wird weit unter seiner eigentlichen Bedeutung für die Umgebung gegenwärtig als Stellplatzanlage genutzt. Die Fläche im Eckbereich „Im Coesfeld“ (vormals Tapeten Lammers) ist nach Abräumung der Gebäude keiner neuen Nutzung zugeführt worden und stellt sich gegenwärtig als Brache dar. Auch für dieses Grundstück sind mehrfach städtebauliche Studien für eine Neubebauung erarbeitet worden, die z.T. auch durch Änderung des Bebauungsplanes einer Realisierung näher gebracht werden sollten. Eine Umsetzung dieser Konzepte ist jedoch bisher nicht erfolgt. In die Reihe der freigelegten Grundstücke ohne eine neue bauliche Nutzung ist noch das Grundstück Münsterstraße 41 (vormals Gaststätte „Spöckenkieker“) einzureihen. Das betreffende Areal wird im Sommer lediglich als Biergarten des angrenzenden Restaurants genutzt und stellt sich daher im baulichen Kontext der Münsterstraße als Bruch dar.

Neben diesen ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen im Änderungsbereich weisen einzelne Gebäude im Änderungsbereich Grundrisse auf, die eine Vermarktung der erdgeschossigen Ladenlokale erschweren. Hier ist z.B. das Grundstück Münsterstraße 29 (vormals „Stadtschuster“) zu nennen, das aufgrund seines sehr schmalen Zuschnittes keine Zukunftsperspektive hinsichtlich einer adäquaten Nutzung bietet. Mit seiner eingeschossigen Bebauung stellt es darüber hinaus

auch einen städtebaulich-architektonischen Fremdkörper auf der Ostseite der Münsterstraße dar.

Die aufgezeigten städtebaulich-architektonischen und funktionalen Mängel lassen sich nur schwer durch die Maßnahmen einzelner Grundstücks-/Gebäudeeigentümer lösen. Es ist vielmehr städtebaulich erforderlich (§1 Abs. 3 BauGB), für das Quartier „Im Coesfeld“ nach einer ganzheitlichen Lösung zu suchen.

Generell soll durch die Entwicklung des Projektes „Ems-Galerie“ der städtebaulich und funktional mindergenutzte Bereich „Im Coesfeld“ eine nachhaltige Stärkung erfahren und gleichzeitig die gesamte Rheiner Innenstadt attraktivieren. Dabei steht die Schaffung eines urbanen, gemischt genutzten Quartiers, das sich auf den Ort einlässt und konsequent nach außen öffnet, im Vordergrund. Im Sinne einer bestmöglichen städtebaulichen und funktionalen Integration sollen Architektur, Wohnen, Verkaufs- und Büroflächen sowie der Branchenmix optimal auf die lokale Situation zugeschnitten werden. Die Aufwertung des Quartiers soll auf die gesamte Innenstadt ausstrahlen und dabei Verlagerungen aus anderen Innenstadtbereichen möglichst vermeiden.

Von einem Projektentwickler, der bereits ein vergleichbares Objekt in der Stadt Lingen erstellt hat, sind zwischenzeitlich die notwendigen privaten Grundstücke gesichert worden, um eine konkrete Planung für das Quartier auf eine gesicherte Grundlage zu stellen. Auf den zur Verfügung stehenden Flächen aufbauend, ist ein realisierbares Konzept zur Errichtung eines Einkaufszentrums als Herzstück zur Entwicklung des Quartiers erstellt worden. Das Einkaufszentrum soll Läden und Einzelhandelsbetriebe mit maximal 14.000 m² Verkaufsfläche und gastronomischen Nutzungen auf maximal 2.000 m² mit Wohnen und Büro- und Praxisräumen verbinden. Auch die notwendigen Stellplätze sollen in das Projekt integriert.

Die Stadt Rheine macht mit dieser Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen.

Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraumes der Kommune, so dass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungs- / Entwicklungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Die Inanspruchnahme eines städtebaulich und funktional mindergenutzten Bereiches innerhalb der Innenstadt zugunsten einer Ansiedlung eines Einkaufszentrums ist eine städtebauliche Zielsetzung.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie nun mittels Antrag von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen.

Dieses ist hier der Fall, weil die vorhandene durch Einzelhandel und Dienstleistungen geprägte Struktur des Hauptgeschäftszentrums im Bereich südlich der Emsstraße / nördlich des Kardinal-Galen-Ringes durch das geplante Einkaufszentrum vervollständigt wird. Dieses Projekt liegt im städtischen Interesse und dient keineswegs nur privaten Interessen.

Der Änderungsbereich mit der Sondergebietsfestsetzung erstreckt sich nur auf die Grundstücke, auf denen das Einkaufszentrum errichtet werden soll. Die Grundstücke Münsterstraße 19, 21, 23 und 25 sowie Emsstraße 26, 28, 30, 32, 34, 34 a, 38, 40 und 42 werden nicht mit einbezogen (anders noch der Geltungsbereich zur Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB). Eine Einbeziehung dieser Grundstücke in das Einkaufszentrum hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Der Rat der Stadt Rheine hat daher entschieden, es für diese Grundstücke bei den bisherigen Festsetzungen insbesondere hinsichtlich der Art (MK-Gebiet) und des Maßes der baulichen Nutzung zu belassen. Damit wird in die bestehenden Baurechte nicht eingegriffen.

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h ist der Baublock Emsstraße/Münsterstraße/Katthagen städtebaulich geordnet worden und ist Gegenstand der vom Umlegungsausschuss der Stadt Rheine am 19. November 1990 beschlossenen Umlegungsregelung (incl. Baulasten, Grunddienstbarkeiten) geworden. In dieses Regelungsgeflecht soll anlässlich der Planung des Einkaufszentrums nicht eingegriffen werden.

Der Rat hat auch erwogen, es im Bereich Im Coesfeld/Katthagen insgesamt bei der Festsetzung eines MK-Gebietes zu belassen und lediglich durch eine Überplanung der Straße Hohe Lucht sowie durch eine Teilüberplanung der Straßen Im Coesfeld und Katthagen sowie einer Umwandlung der Gemeindebedarfsfläche des Niermann-Hauses in ein Kern-Gebiet die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen. Damit hätte die seit 1976 für dieses Quartier sowie die übrigen Innenstadtbereiche westlich der Münsterstraße und nördlich der Emsstraße bestehende Festsetzung eines Kerngebietes auch hier weiterhin Geltung gehabt. Der Rat hat sich aber schließlich dafür entschieden, ein Sondergebiet für das Einkaufszentrum festzusetzen, um im Bebauungsplan sortimentsbezogene Verkaufsflächenbegrenzungen festsetzen zu können, die die kommunale und interkommunale Verträglichkeit des Einkaufszentrums sicherstellen.

Ein derartiger Steuerungsbedarf ist – jedenfalls derzeit – für die übrigen Grundstücke östlich der Münsterstraße und südlich der Emsstraße nicht gegeben, weil sich deren Einbeziehung in das Einkaufszentrum aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse und Nutzungswünsche nicht abzeichnet. Der Rat hat sich daher dafür entschieden, es hinsichtlich der nicht in das Sondergebiet einbezogenen Grundstücke bei der wohl abgewogenen bisherigen Bebauungsplanfestsetzung eines Kern-Gebietes zu belassen. Damit bleiben diese Grundstücke in ihrem bisherigen Umfang baurechtlich nutzbar.

Bei dieser Entscheidung hat sich der Rat auch davon leiten lassen, dass insoweit keine Entschädigungsansprüche entstehen und im Eckbereich von Münsterstraße/Emsstraße/Katthagen das Ergebnis eines Umlegungsverfahrens nicht angefasst wird. Die Verträglichkeit der baulichen Nutzungen im Grenzbereich zwischen Sondergebiet und MK-Gebiet ist sowohl hinsichtlich der Verträglichkeit bezüglich sowohl der derzeit vorhandenen Bebauung als auch bezüglich der nach den Bebauungsplanfestsetzungen zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelt und überprüft worden. Die überbaubaren Flächen und die Höhenentwicklung sind städtebaulich verträglich.

Der Rat ist sich der Tatsache bewusst, dass durch die Festsetzung des Sondergebietes und die Einbeziehung der Straße Hohe Lucht sowie durch die Teileinzie-

hung der Straßen Im Coesfeld sowie Katthagen nachhaltig in das bisherige Erschließungssystem eingegriffen wird und die angrenzenden Grundstücke hiervon unmittelbar betroffen sind. Die Erschließung des Grundstücks Emsstraße 38 mit dem dort befindlichen Ladengeschäft „GERRY WEBER“ bleibt über die Emsstraße im bisherigen Umfang unverändert erschlossen. Die seitliche Erschließung Im Coesfeld wird Richtung Süden für den Fahrzeugverkehr abgebunden und auf die Breite von 3 m reduziert. Soweit die Straße Im Coesfeld nicht eingezogen wird, kann sie weiterhin der seitlichen Andienung des Grundstücks Münsterstraße 38 dienen. Fußgängerverkehr ist über die Binnenerschließung des geplanten Einkaufszentrums weiterhin zu den Öffnungszeiten sichergestellt. Genehmigte Stellplätze existieren auf dem Grundstück nicht. Abgesehen davon wird das Bestandsgebäude seit Jahren lediglich gewerblich genutzt. Sämtliche Wohnungen stehen leer.

Auch die Grundstücke Emsstraße 30/32 bzw. 34a sind von der Aufhebung der öffentlichen Verkehrsflächen Hohe Lucht, Im Coesfeld und Katthagen teilweise merklich betroffen, der rückwärtige Bereich des Grundstücks Münsterstraße 23-25 soweit dieses an den Katthagen grenzt. Dennoch entscheidet sich der Rat nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen sowie privaten Interessen unter- und gegeneinander für die Einziehung aus folgenden Gründen: Das Grundstück Emsstraße 28-32 wird ausschließlich über die Münster- und Emsstraße erschlossen. Das Grundstück Münsterstraße 23-25 liegt in voller Breite an der Münsterstraße, das Grundstück Emsstraße 34a in voller Breite an der Emsstraße. Die im rückwärtigen Bereich an der Straße im Katthagen gelegenen Stellplätze bzw. das Fahrrecht zugunsten einer rückwärtigen Erschließung für das Grundstück Emsstraße 34 a können weiterhin nach Querung der Emsstraße aus Richtung Butterstraße über die Straße Katthagen in ihrer bisherigen Breite angefahren werden. Durch den Bebauungsplan wird eine ausreichende Wendemöglichkeit für Pkw geschaffen. Diese besteht im Übrigen auch durch Einfahrt auf den rückwärtigen Bereich des Grundstücks Münsterstraße 23-25. Abgesehen davon ist dieser Grundstücksteil in den letzten Jahrzehnten nicht mehr von Lastkraftwagen angefahren worden. Das ehemalige Stadthotel auf diesem Grundstück verfällt Zusehens und ist seit dem Brand der dort seinerzeit betriebenen Diskothek „Tenne“ ungenutzt. Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h ist die gemeinsame Hofraumnutzung des Baublocks Emsstraße/Katthagen/Hohe Lucht/Münsterstraße aufgegeben worden, weil sich die Eigentümer der Grundstücke südlich Münsterstraße 23-25 gegen dieses Gemeinschaftsprojekt entschieden haben. Folge davon war die Bebauungsplanänderung, die flankiert von Baulasten und Umlegungsverfahren lediglich die Anlage von Stellplätzen und einer Garage sowie die rückwärtige Erschließung der Grundstücke Emsstraße 28-32 bzw. 34a sowie der Bebauung am Katthagen sichergestellt haben. Zudem sieht der Bebauungsplan lediglich eine Zufahrtshöhe von 2,50 m vor. In Anbetracht dieser Situation entscheidet sich der Rat für die Teileinziehung auch der Straße im Katthagen, weil die Erschließung der genannten Grundstücke nach wie vor über drei Straßen und damit von drei Seiten sichergestellt ist. Sollten die Eigentümerinnen nach Abriss des ehemaligen Stadthotels das Grundstück entsprechend dem Bebauungsplan bebauen, ist es ihnen zudem unbenommen, eine Durchfahrtsmöglichkeit von der Emsstraße zu schaffen.

Bei der Planänderung ist das Verhältnis des Planvorhabens Einkaufszentrum zu den benachbarten Grundstücken sowohl im Hinblick auf die tatsächliche als auch

auf die nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung in den Blick genommen worden.

Zum Verhältnis zwischen vorhandener Bebauung und geplanter Ems-Galerie ist an der Schnittstelle im Baublock Münsterstraße/Emsstraße/Katthagen und Hohe Lucht festzustellen, dass entlang der Blockrandbebauung eine drei- bis viergeschossige Bauweise vorherrscht. Diese Bauform geht konform mit den Inhalten der 13. Änderung, die an den Schnittstellen eine zwei- bis viergeschossige bzw. zwei- bis dreigeschossige Bauweise vorgibt. Lediglich im Blockinnenbereich bzw. entlang der Straße „Katthagen“ ist zurzeit keine Bebauung vorhanden. Die hier tlw. vorhandene, planungsrechtlich gesicherte Stellplatzanlage auf dem Grundstück Münsterstraße 23/25 wird durch den projektierten Bau der Ems-Galerie entsprechend den Vorgaben der 13. Änderung direkt nicht betroffen. Ihr Fortbestand ist uneingeschränkt möglich.

Im Bereich der Grundstücke Emsstraße 36 – 42 stellt sich die gegenwärtige Situation gegenüber der Planungen für die Ems-Galerie differenzierter dar: Generell weist die Bebauung entlang der Emsstraße zwei bis drei Vollgeschosse auf. In den rückwärtigen Bereichen ist jedoch keine einheitliche Struktur vorhanden. Im Bereich des Grundstück Emsstraße 38 (Gerry-Weber-Geschäft). Hier ist gegenwärtig keine geschlossene Bauweise vorhanden, das Gebäude weist einen Grenzabstand zum noch vorhandenen Nachbargebäude Im Coesfeld 1 auf. In diesem Grenzabstand, der nach Bauordnungsrecht nicht ausreichend ausgebildet ist, ist eine Treppenanlage zur Erreichung der Obergeschosse vorhanden. In diesem Bereich liegen schwerwiegende Brandschutzmängel vor, wie die rückwärtigen Öffnungen des Gebäudes Emsstraße 38 den Öffnungen des nächstliegenden Gebäudes Im Coesfeld gegenüberliegen. Dieser Missstand wird durch die Errichtung einer Gebäudeabschlusswand der Ems-Galerie beseitigt.

Durch die Realisierung der Ems-Galerie verändert sich ein möglicher Ausblick in Richtung Ems für dieses Gebäude nur unwesentlich, da bereits zu jetzigen Zeitpunkt durch das dreigeschossige Gebäude Emsstraße 42, das sich auch entlang des Kettelerufers erstreckt, der direkte Emsblick versperrt wird.

Das Grundstück Emsstraße 40 hat keine direkte Nachbargrenze mit der geplanten Ems-Galerie. Hier liegt ein Grundstücksteil des Gebäudes Emsstraße 42 dazwischen. Bezüglich eines möglichen Emsblickes ist hier ebenfalls auf die Gebäudesituation des Grundstücks Emsstraße 42 zu verweisen, der einen „Durchblick“ verhindert. Abgesehen davon ist weder nach der bisherigen noch nach der künftigen Planung der Schutz einer „schönen Aussicht“ vom Rat beabsichtigt oder beabsichtigt worden.

Für das Grundstück Emsstraße 42 ist festzustellen, dass hier oberhalb des 2. Geschosses ein Wintergarten und eine Dachterrasse vorhanden sind, von der jedoch auf Grund der baulichen Situation kein ungehinderter Blickkontakt zur Ems möglich ist. Für den Wintergarten ergeben sich bei einer Realisierung der Ems-Galerie eine größere Verschattung als gegenwärtig. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig aber bereits eine dreigeschossige Grenzbebauung an dieser Stelle zulässig ist, ist diese Veränderung als zumutbar anzusehen.

Für alle genannten Grundstücke gilt, dass im Rahmen der vorliegenden Schallschutzgutachten nachgewiesen worden ist, dass von der geplanten Bebauung mit einem Einkaufszentrum keine unzumutbaren Belastungen ausgehen werden.

Bei der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung ist auch das Verhältnis zwischen geplanten Einkaufszentrum und den auf den benachbarten Grundstücken nach dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen an den Grenzen des Geltungsbereiches geachtet worden.

Im Bereich der Grundstücke Emsstraße 38, 40 und 42 ergibt sich folgendes Bild: für die weiterhin als Kerngebiet festgesetzten Flächen ergibt sich aus der 11. Änderung des Bebauungsplanes eine maximal dreigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise mit einer GRZ von 1,0 und einer GFZ von 2,0. Aus diesen planungsrechtlichen Vorgaben ergäbe sich – bei einer Neubebauung der Grundstücke – ein städtebaulich harmonisches Bild, da für das Areal der Ems-Galerie mit einer II-III-geschossigen Bebauung in vergleichbarer geschlossener Bauweise vorgegeben wird.

Bezüglich des Baublocks Münsterstraße/Emsstraße, der nicht in das Änderungsverfahren einbezogen wurde, ergibt sich die bauliche Nutzung aus den Vorgaben der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h. Der Bereich ist – wie aufgezeigt – als Kerngebiet festgesetzt. Im Bereich der Münsterstraße wird eine II-III-geschossige Bauweise vorgegeben, während an der Emsstraße sogar maximal vier Geschosse zulässig sind. Im Bereich des Katthagen ist eine maximal dreigeschossige Bebauung möglich, lediglich der Blockinnenbereich ist eingeschossig zu bebauen.

Die GRZ wird mit 1,0 und die GFZ mit 2,2 vorgegeben. Auch aus diesen Vorgaben ergibt sich architektonisch-städtebaulich ein harmonischer Übergang zwischen der Ems-Galerie und der zulässigen benachbarten Bebauung.

2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1593, durch die Westseite der Straße „Katthagen“, durch die Südseite der Emsstraße, durch eine im 3,00 m Abstand westlich verlaufende Parallele zur Ostseite der Straße „Im Coesfeld“, durch eine geradlinige Verlängerung der Nordseite des Flurstücks 157 in westlicher Richtung, durch die Nordseite des Flurstücks 157, durch die Ostseite des Flurstücks 157, durch die Südseite der Flurstücke 155 und 159, durch die Westseite des Flurstücks 164, durch die Nordseite der Flurstücke 557 und 703, durch eine geradlinige Verlängerung der Nordseite des Flurstücks 703 bis zur Westseite der Ems,
- im Osten: durch die Westseite der Ems,
- im Süden: durch die Nordseite des Kardinal-Galen-Ringes,
- im Westen: durch die Westseite der Münsterstraße.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 111, Gemarkung Rheine Stadt. Der neue räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.

3 Raumordnerische Vorgaben

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisiert die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsgebiete. Nach dem LEP hat Rheine die Stellung eines Mittelzentrums. Der vorhandene Siedlungsschwerpunkt erlaubt in Verbindung mit der zentralörtlichen Funktion die (bauliche) Entwicklung der Innenstadt. Die anstehende Bebauungsplanänderung ermöglicht die Neubebauung ursprünglich bereits bebauter Grundstücke sowie eine maßvolle Nachverdichtung. Sie dient damit der Innenentwicklung. Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland stellt die Änderungsfläche als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Da somit die ermöglichte Innenentwicklung keinen Freiraum in Anspruch nimmt, trägt die Planung auch dem landesplanerischen Ziel der Freiraumsicherung Rechnung. Durch die Mobilisierung der innerstädtischen Bauflächen werden die Siedlungsstrukturen der Stadt gestärkt und weiterentwickelt. Dadurch wird eine unnötige Inanspruchnahme von freiem Landschaftsraum vermieden.

Vielmehr dient diese Planung der nachhaltigen Versorgung der vorhandenen Bevölkerung und ermöglicht Maßnahmen zur Mobilisierung innerstädtischer Bauflächen bzw. der Innenentwicklung. Hierdurch werden die Siedlungsstrukturen der Stadt in ihrem Bestand gesichert und eine Inanspruchnahme von freiem Landschaftsraum vermieden.

In der Kartendarstellung des LEP ist Rheine als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Bereich, in dem der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt, ist als Siedlungsfläche dargestellt. Mit der Darstellung als Mittelzentrum kommt der Stadt Rheine die Aufgabe der Versorgung der Region mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten zu. Die Planung sichert diese mittelzentrale Funktion der Stadt und trägt somit zur Umsetzung der raumordnungspolitisch gewollten Siedlungsstruktur bei. Mit der vorgesehenen Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche auf 14.000 m² sowohl auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als auch der verbindlichen Bauleitplanung sowie mit einer differenzierten Sortimentsbindung durch Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Sortimente auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass die Dimensionierung des Einkaufszentrums dem mittelzentralen Versorgungsauftrag entspricht.

Für die Planung von Einzelhandelsgroßvorhaben in NRW waren bis Ende 2011 die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Nordrhein-Westfalen § 24a LEPro in der Fassung vom 19.06.2007 maßgebend. Das LEPro ist zwar zum 31.12.2011 vollständig außer Kraft getreten, so dass in NRW derzeit kein gesetzliches Regelwerk zum Umgang mit großflächigem Einzelhandel existiert.

Seit dem 17. April 2012 liegt aber ein von der Landesregierung beschlossener Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vor. Die darin genannten Ziele der Raumordnung sind

aufgrund des Entwurfscharakters als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Nach dem im Entwurf formulierten Ziel 1 sind großflächige Einzelhandelsvorhaben (Verkaufsfläche über 800 m²) auf Lagen innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche – ASB zu lenken:

- Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Da der Planbereich im allgemeinen Siedlungsbereich liegt, wird dieser Vorgabe entsprochen.

- Nach dem Ziel 2 dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Auch dieser Vorgabe entspricht die vorliegende Planung. Das geplante Einkaufszentrum liegt zum großen Teil innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Innenstadt“, der in dem vom Rat der Stadt Rheine im November 2005 einstimmig beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept räumlich und funktional festgelegt worden ist. Dass ein untergeordneter Teil der Projektfläche derzeit noch außerhalb des abgegrenzten Hauptgeschäftsbereiches liegt, berührt nicht die Grundzüge des beschlossenen Zentrenkonzeptes. Das Einkaufszentrum liegt unmittelbar an der Emsstraße, der Hauptgeschäftsstraße der Innenstadt, und ist mit einer Hauptzugangsmöglichkeit auf diese ausgerichtet. Außerdem öffnet sich das Einkaufszentrum auch zur Münsterstraße. Damit ist es integraler Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt. Zudem sind die Grundstücke, auf denen das Einkaufszentrum entstehen soll, gegenwärtig im rechtskräftigen Bebauungsplan – lediglich mit Ausnahme einer Gemeinbedarfsfläche (Hans-Niermann-Haus) - fast vollständig als Kerngebiet festgesetzt.

Dass das Einkaufszentrum in seiner Gesamtheit einen städtebaulichen integrierten Standort darstellt, ist in der Wirkungsanalyse des Fachbüros Junker und Kruse und in der Einzelhandelsuntersuchung des Fachbüros GMA nachgewiesen worden, die Bestandteil dieser Begründung sind (Raumordnerische und städtebauliche Wirkungsanalyse eines geplanten Einkaufszentrums in der Innenstadt von Rheine, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011 sowie Einzelhandelsuntersuchung zur Etablierung der "Ems-Galerie" in Rheine, GMA Beratung und Umsetzung, Hamburg / Köln, Juni 2012). Es ist davon auszugehen, dass die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechend modifiziert wird und dass dann die gesamte Projektfläche innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches liegt.

Art und Umfang des geplanten Einkaufszentrums entsprechen aufgrund der Festsetzungen zur Sortimentsstruktur der Funktion des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt.

Aufgrund der Festsetzung sortimentspezifischer Verkaufsflächenobergrenzen wird dieses Zentrum die anderen zentralen Versorgungsbereiche in Rheine nicht wesentlich beeinträchtigen.

Besonders wichtig ist zudem die Feststellung, dass von diesem Projekt auch unter Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes des § 2 Abs. 2 BauGB auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche in den benachbarten Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Damit wird auch dem Ziel 3 des LEP-Teilplanentwurfes entsprochen, wonach durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Auf einzelne Aspekte zu dieser "Zentrenverträglichkeit" des Planvorhabens wird in dem folgenden Abschnitt der Planbegründung noch näher eingegangen.

Zur Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen und der sich daraus ergebenden raumordnerischen und städtebaulichen Folgewirkungen sowie zur Sicherstellung der lokalen und regionalen Zentrenverträglichkeit ist zunächst das Büro Junker & Kruse mit einer entsprechenden Wirkungsanalyse beauftragt worden. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in dem Gutachten "Raumordnerische und städtebauliche Wirkungsanalyse eines geplanten Einkaufszentrums in der Innenstadt von Rheine, Junker & Kruse, Dortmund, Juni 2011" dokumentiert. Dieses Gutachten ist Bestandteil dieser Planbegründung.

Diese Auswirkungsanalyse lag auch der für das Projekt notwendigen 16. Flächennutzungsplanänderung unter dem Kennwort "Ems-Galerie" mit der – nach wie vor – geltenden Verkaufsflächenobergrenze von 14.000 m² zu Grunde. Sie war auch Grundlage für den Vorentwurf der hier fraglichen Bebauungsplanänderung. Bereits in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur Bebauungsplanänderung sind die Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbarkommunen beteiligt worden. Das auf der Empfehlung des Büros Junker + Kruse beruhenden – interkommunal deutlich auf der sicheren Seite liegende – Verkaufsflächenkonzept ist von diesen weitgehend akzeptiert worden.

Aus dieser Wirkungsanalyse des Büros Junker & Kruse von 2011 ergibt sich bei dem empfohlenen und in dem Vorentwurf des Bebauungsplanes übernommenen Verkaufsflächenkonzept eindeutig die raumordnerische und städtebauliche Verträglichkeit des Projektes "Ems-Galerie". Das Gutachten bestätigte, dass die Planung dieses Einkaufszentrums der Erhaltung und vor allem der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt von Rheine dient und damit den einschlägigen Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB berücksichtigt.

Das Gutachten bestätigte auch die städtebauliche Verträglichkeit eines solchen Projektes mit den übrigen Teilen der Innenstadt. Schädliche Auswirkungen auf die anderen zentralen Versorgungsbereiche in Rheine sind lt. Gutachten ebenso wenig zu erwarten wie eine wesentliche Beeinträchtigung der wohnungsnahen Grundversorgung. Da auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Zentren benachbarter Städte und Gemeinden durch ein solches Projekt zu erwarten sind, ist auch dem Gebot des § 2 Abs. 2 BauGB Genüge getan, die Bauleitplanung mit

den benachbarten Gemeinden abzustimmen. Dieses interkommunale Abstimmungsgebot verlangt, dass auf die Belange der Nachbargemeinden ausreichend Rücksicht genommen wird und verbietet unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbargemeinden. Insgesamt wurde das Projekt aufgrund der festgesetzten sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen sowohl aus überörtlicher als auch aus örtlicher Sicht als "zentrenverträglich" eingestuft.

Im weiteren Planungsverlauf wurden nach vertieften Markterkundungen und nach Auswertung aktueller bundesweiter Forschungsergebnisse zu innerstädtischen Einkaufszentren ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das Planvorhaben mit den bis dahin vorgesehenen sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen überhaupt auf Dauer wirtschaftlich betrieben werden könne. Dies gelte auch für die vom Büro Junker & Kruse vorgenommene Modifizierung des Verkaufsflächenkonzeptes vom 25. November 2011. Die Vorgaben seien insbesondere zu wenig flexibel, um auf künftige Marktveränderungen reagieren zu können. Sie seien ungeeignet, auf Dauer ein – insbesondere auch – betriebswirtschaftlich funktionierendes Einkaufszentrum zu gewährleisten.

Um zu vermeiden, dass das geplante Vorhaben in wenigen Jahren mangels Wirtschaftlichkeit mit verheerenden Folgen für die Infrastruktur der Rheiner Innenstadt geschlossen werden muss und sich die Planung als städtebaulich nicht erforderlich erweisen könnte (§ 1 Abs. 3 BauGB), hat der Rat diese Bedenken sehr ernst genommen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, durch ein weiteres Gutachten klären zu lassen, ob die geäußerten Zweifel berechtigt sind sowie ob und welche kommunal und interkommunal noch verträgliche Spielräume bezüglich des Sortimentszuschnitts bestehen, um einen nachhaltigen Betrieb des Einkaufszentrums gewährleisten zu können.

Daher beauftragte die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft die GMA, in einem ersten Schritt, die betriebswirtschaftlich notwendigen Grundvoraussetzungen für ein auf Dauer funktionierendes Einkaufszentrum zu ermitteln und insbesondere ein konkretes Verkaufsflächenkonzept als wirtschaftlich nachhaltige Grundlage für die Festsetzung neuer sortimentspezifischer Verkaufsflächenobergrenzen vorzuschlagen. In einem 2. Schritt sollten dann die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eines derartigen Flächenkonzeptes in Form von Umverteilungsquoten prognostiziert und die sich daraus ergebenden raumordnerischen und städtebaulichen Folgewirkungen insbesondere für die zentralen Versorgungsbereiche in Rheine selbst und in den benachbarten Kommunen begutachtet werden.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in dem Gutachten "Einzelhandelsuntersuchung zur Etablierung der „Ems-Galerie“ in Rheine, GMA-Beratung und Umsetzung, Hamburg/Köln, Juni 2012" dokumentiert. Auch dieses Gutachten ist Bestandteil dieser Planbegründung.

Die GMA kam bei ihrem ersten Prüfungsschritt zu dem Ergebnis, dass die im Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Verkaufsflächenfestsetzungen kaum ausreichende Voraussetzungen für den wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb eines Einkaufszentrums bieten konnten. Insbesondere wäre nach Einschätzung der GMA eine hinreichende Flächenflexibilität, die der Stadt und dem Eigentümer des Einkaufszentrums angesichts des sprichwörtlichen Wandels im Handel eine Neu- oder Umstrukturierung mit einer Neuvermietung der Ladenflächen ermöglichen muss, nicht vorhanden. Ohne eine hinreichende Verkaufsflächenflexibilität insbesondere in den Warengruppen Bekleidung, Schuhe, Sport, Elektrowaren, Medien

und Foto sei ein Engagement für die geplante Ems-Galerie ein sehr riskantes Unterfangen und daher nicht zu empfehlen. Die GMA definierte sodann einen "Flächenpool", bei dem betriebswirtschaftlich sinnvolle Verkaufsflächenobergrenzen einzelner Warengruppen angesetzt wurden, um die notwendige Flexibilität im Hinblick auf den langfristigen Erfolg des Einkaufszentrums zu sichern. Die besonders wichtigen Sortimente Bekleidung, Schuhe und Sport wurden zu einer Sortimentsgruppe zusammengefasst.

Dieses Flächenkonzept ermöglicht dem Betreiber eine hinreichende Flexibilität bei der Ausgestaltung des Branchen- und Mietermixes und ermöglicht perspektivisch eine Anpassung an veränderte Marktgegebenheiten / -verhältnisse (z. B. im Rahmen einer Neu- / Umstrukturierung zu einem späteren Zeitpunkt). Je Branche wurden Maximalwerte empfohlen, die in der Addition die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche von 14.000 m² merklich überschreiten. Für den betriebswirtschaftlichen Erfolg ist insbesondere in der Warengruppe Bekleidung, Schuhe, Sport eine hohe Flexibilität einzuräumen, da diese wesentlich zur Centerattraktivität.

Dies gilt in eingeschränktem Umfang auch für die Branchen Elektrowaren und Bücher / Papier- Büro- Schreibwaren / Spielwaren, auch wenn sich hier in der Zukunft infolge des online-Handels eine etwas sinkende Flächennachfrage abzeichnet.

4 Räumlich funktionale Einordnung der Planung / Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Rheine und benachbarter Gemeinden sowie sonstige Auswirkungen

In einem 2. Schritt untersuchte die GMA auftragsgemäß auch die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eines Einkaufszentrums auf der Basis ihres empfohlenen "Flächenpools" und schätzte die sich aus den Umverteilungen ergebenden raumordnerischen und städtebaulichen Folgewirkungen insbesondere für die zentralen Versorgungsbereiche in Rheine und in den Kommunen des voraussichtlichen Einzugsgebietes dieses Zentrums ab. Die GMA kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine so projektierte "Ems-Galerie" in keinem einzigen Fall zentrenschädliche Auswirkungen erwarten lässt. In den Innenstädten und Ortszentren der Kommunen im Einzugsgebiet eines derart dimensionierten Einkaufszentrums wird es nach Einschätzung der GMA in keinem Fall zu erheblichen Funktionsstörungen kommen. Danach sind also keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Nachbargemeinden zu befürchten, die zu einer Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes führen würden. Auch das landesplanerische Verbot, zentrale Versorgungsbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, wird nach Einschätzung der GMA beachtet.

Diesen Einschätzungen der GMA schloss sich die Stadt Rheine an und übernahm die Empfehlungen der GMA zum Verkaufsflächenkonzept in die einschlägige Sondergebietsfestsetzung mit den sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen in den offengelegten Bebauungsplanentwurf. Dabei ging die Stadt davon aus, dass nur ein auf Dauer wirtschaftlich zu betreibendes Einkaufszentrum nachhaltig der angestrebten Entwicklung der Innenstadt dienen kann und dass ein Festhalten am Verkaufsflächenkonzept des Vorentwurfes zum Scheitern des Projektes führen würde.

Die Gutachten weichen zwar im Ergebnis voneinander ab. Festzustellen ist aber auch, dass sich beide Gutachterbüros in den methodischen Grundansätzen nicht wesentlich unterscheiden, die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in Form von erwarteten Umverteilungsquoten zu ermitteln und die städtebaulichen Folgewirkungen für die betroffenen zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich des geplanten Einkaufszentrums abzuschätzen. Solche absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungsanalysen sind allerdings keine logischen Deduktionen oder mathematische Kalkulationen, bei denen jeweils nur ein einziges Ergebnis richtig sein kann. Es sind vielmehr Prognosen, die immer mit Unsicherheiten verbunden sind und die zudem auf unterschiedlichen Grundannahmen und Bewertungen beruhen. In Grenzfällen wie hier gibt es eine ganze Bandbreite vertretbarer Einschätzungen, sodass auch renommierte Gutachterbüros zu durchaus unterschiedlichen Beurteilungen der Zentrenverträglichkeit eines Vorhabens im Rahmen dieses Prognosespielraums kommen.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Rheine zunächst der Einschätzung und der Empfehlung für das Verkaufsflächenkonzept des Büros Junker & Kruse gefolgt, um in der Frage der lokalen und regionalen Zentrenverträglichkeit des Einkaufszentrums ganz sicher zu gehen und um eine gemeindenachbarliche Zustimmung für das Projekt zu erreichen. Nach den erwähnten vertieften Marktuntersuchungen des Investors und der Auswertung aktueller Studien zu innerstädtischen Einkaufszentren zeigte sich jedoch, dass dieses Verkaufsflächenkonzept aus betriebswirtschaftlicher Sicht vor allem wegen fehlender Flexibilität für später notwendig werdende Nachvermietungen zu eng und daher zu risikoreich ist..

Dass der dann von der GMA als betriebswirtschaftlich notwendig empfohlene Flächenpool, der diese Flexibilität garantiert, zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt selbst, aber auch in den Nachbargemeinden auf keinen Fall unzumutbar beeinträchtigen darf, stand und steht dabei außer Zweifel. Die GMA kommt bei ihren Auswirkungsprognosen zu dem fachlich fundierten Ergebnis, dass auch von einem Einkaufszentrum mit dem von ihr empfohlenen Flächenpool keine erheblichen Funktionsstörungen in zentralen Versorgungsbereichen zu befürchten sind. Dass die Frage der Zentrenverträglichkeit eindeutiger und sicherer mit dem vom Büro Junker & Kruse empfohlenen Verkaufsflächenkonzeption für das Einkaufszentrum zu bejahen ist, als mit dem von der GMA empfohlenen Flächenpool, ist allerdings auch nicht zu verkennen.

Vor der Offenlegung des Bebauungsplanes stand die Stadt Rheine jedenfalls vor der Alternative, entweder an der bislang verfolgten Verkaufsflächenkonzeption mit absoluter Garantie der Zentrenverträglichkeit und mit einer allgemeinen gemeindenachbarlichen Zustimmung, gleichzeitig aber auch mit hoher Wahrscheinlichkeit der Projektaufgabe durch den Investor einerseits oder aber andererseits die Realisierbarkeit des Projekts durch eine Flexibilisierung der Sortimentsbindung durch den von der GMA empfohlenen Flächenpool sicherzustellen, von dem auch keine zentrenschädigenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Stadt Rheine der Sichtweise und den Empfehlungen der GMA an. Sie sieht darin – und nur darin – die Voraussetzungen für die Realisierbarkeit des Projektes und den nachhaltigen Erfolg gewährleistet, weil die Stadt einen sich über Jahre entwickelten städtebaulichen Missstand beseitigen und dadurch die Attraktivität ihrer Innenstadt wiederbeleben will, hält sie es für vertretbar, auch gewisse, die Schwelle der Unzumutbarkeit

aber nicht erreichende Auswirkungen auf das Nebenzentrum Mesum und ihre Grund- und Nahversorgungszentren sowie die Zentren der Nachbarkommunen in Kauf zu nehmen.

Aus dieser Entscheidung lässt sich nicht ableiten, dass das Abwägungsmaterial für die durchgeführte Flächennutzungsplanänderung nicht ordnungsgemäß zusammengestellt worden sei. Die Flächennutzungsplanänderung, die zur Darstellung eines Sondergebietes für das in Rede stehende Einkaufszentrums ohne Sortimentsspezifische Verkaufsflächenobergrenzen geführt hat, ist auf der Basis des damaligen Erkenntnisstandes aus dem Gutachten des Büros Junker & Kruse ordnungsgemäß durchgeführt worden. Dass sich bei einer späteren Konkretisierung eines solchen Projektes in der Bebauungsplanebene neue Erkenntnisse ergeben, denen Rechnung zu tragen ist, ist bei derartigen Projekten nichts Ungewöhnliches.

Anhand der erstellten Untersuchungen und Gutachten ist, unter Berücksichtigung der jeweils gewählten methodischen und inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut der intra- und interkommunalen Versorgungsbereiche festzustellen:

Das Projekt des Einkaufszentrums entspricht auch mit dem von der GMA empfohlenen und in den Planentwurf übernommenen Verkaufsflächenkonzept dem Planungsgrundsatz der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche wie auch dem interkommunalen Abstimmungsgebot, da keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Nachbargemeinden zu erwarten sind. In landesplanerischer Hinsicht ist festzuhalten, dass das Projekt durch seine Lage im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dem Integrationsgebot (Ziel 2) entspricht und das Beeinträchtigungsverbot beachtet, weil wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind.

Die städtebauliche Verträglichkeit mit den übrigen Teilen des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt und den anderen Versorgungsbereichen der Stadt Rheine / Stadteilzentren ist auch unter der Berücksichtigung von Umverteilungseffekten grundsätzlich gegeben.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist hier dem städtebaulichen Ziel, der Behebung des erheblichen städtebaulichen Missstandes und der Entwicklung der Innenstadt ein Vorrang einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Hauptgeschäftszentrum Rheine zu hohen Umverteilungen kommen kann. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieses zentralen Versorgungsbereiches wird jedoch nicht erwartet, da das Planvorhaben im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt liegt. Mit der zu erwartenden Stärkung der Besatzsituation bzw. dem nennenswerten Impuls für den Einzelhandel durch das Einkaufszentrum wird die Rheiner Innenstadt zusätzliche Kaufkraftzuflüsse erzielen und teilweise verlorengegangenes Terrain wieder zurückgewinnen können. Städtebauliche Strukturanpassungen und Veränderungsprozesse in den Randlagen sind bei der Höhe der Umsatzumverteilungen jedoch zu erwarten.

Gewisse Umverteilungswirkungen sind auch für das Stadteilzentrum Mesum zu erwarten. Durch die räumliche Entfernung vom Plangebiet sowie die deutlich unterschiedliche Besatzstruktur wird es nur in einem geringfügigeren Umfang zu Umsatzumverteilungen kommen. Städtebauliche negative Effekte für den ansässigen, sehr stark durch die Sortimente des kurzfristigen Bedarfs geprägten Einzelhandel sind infolge der Einkaufszentrum-Größenordnung und -struktur aber

nicht zu erwarten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieses zentralen Versorgungsbereiches wird nicht gesehen, auch wenn einzelne Strukturanpassungen im Segment Bekleidung / Schuhe / Sport nicht auszuschließen sind.

Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der benachbarten Gemeinden sind von dem Projekt nicht zu erwarten.

Regional wird vor allem im benachbarten Mittelzentrum Emsdetten das Hauptgeschäftszentrum Innenstadt tangiert; dies betrifft insbesondere die Warengruppen Bekleidung, Schuhe, Sport und Elektrowaren mit einem Kaufkraftabfluss zwischen 9,3 % - 10,4 %. Hier wird der Schwellenwert von 10% für diese Warengruppe zwar leicht überschritten, in den anderen Warengruppen jedoch nicht. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 28. 10. 2011 – 2B 1049/11-) kommt es auf eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalles an. Danach ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten erhöhten Umsatzumverteilungen im Hauptgeschäftszentrum Emsdetten nicht davon auszugehen, dass die Schwelle der unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art überschritten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Umsatzumverteilungen in der Branche Bekleidung, Schuhe und Sport auf mehrere Anbieter im Haupt- und Nebensortiment verteilen, so dass selbst aus der zu vermutenden Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne schwerwiegender Funktionsstörungen für den Hauptversorgungsbereich resultieren.

In der Gesamtschau ist für das Mittelzentrum Emsdetten nicht mit einem Umschlagen absatzwirtschaftlicher Auswirkungen in negative städtebauliche oder versorgungsstrukturelle Auswirkungen zu rechnen. Erhebliche Störungen der Versorgungsfunktion der Emsdettener Innenstadt und damit für die Stadt unzumutbare Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels auf die intra- und interkommunalen Versorgungsbereiche ergibt sich somit folgende bauplanungsrechtliche Steuerungsnotwendigkeit:

- Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche im zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiment,
- notwendige Reglementierung der maximal zulässigen Verkaufsflächen innerhalb des zentrenrelevanten Sortimentes bei Bekleidung- Schuhe - Sport / Elektrowaren - Medien - Foto / Gesundheit - Körperpflege / Optik - Uhren - Schmuck / Bücher - Papier- Büro- Schreibwaren - Spielwaren
- sinnvolle Reglementierung der maximal zulässigen Verkaufsflächen innerhalb des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentes bei Nahrungs- und Genussmitteln / Blumen - zoologischer Bedarf / Hausrat - Einrichtung - Möbel.

Eine grundsätzliche Kompatibilität des Einkaufszentrums mit dem derzeit in Fortschreibung befindlichen Einzelhandelskonzept der Stadt Rheine kann unter den gegebenen Prämissen festgestellt werden. Die im Entwurf für die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes formulierten Grundsätze und Zielvorgaben der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels werden bei der Realisierung des Einkaufszentrums an dem bereits heute funktional zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt gehörenden Mikro-Standort allesamt eingehalten. Das neue Zentrenkonzept wird bei der räumlichen Abgrenzung dieses zentralen Versorgungsbereiches die ge-

samte Änderungsfläche einbeziehen. Der Rat erkennt die Auswirkungen des geplanten Einkaufszentrums auf die örtliche Zentrenstruktur und entscheidet sich zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt für die Quartiersentwicklung Im Coesfeld durch die Ems-Galerie.

Im Rahmen der Verträglichkeit der Ansiedlung eines Einkaufszentrums – sind weitere mögliche Auswirkungen zu betrachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall sind u.a. die von dem Vorhaben ausgehenden Verkehrsemissionen zu untersuchen. Wie unter Punkt 6.6 dargestellt, gehen vom Andienungs- und Besucherverkehr keine unverträglichen Immissionen auf die Umgebung aus. Auch die Verträglichkeit der einzelnen projizierten Nutzungen untereinander – Einzelhandel, Gastronomie, Gewerbe – kann aufbauend auf den Vorgaben des entsprechenden Gutachtens gesichert werden (Verkehrsuntersuchung der IPW, Ingenieurplanung Wallenhorst, 2011-05-18, Aktualisierung und Ergänzung vom 2011-09-12 und Nachtrag vom 2011-11-07).

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird z. T. erheblich in die infrastrukturelle Ausstattung des überplanten Gebietes eingegriffen. Insbesondere müssen die bisherigen Trassen für Energie, Wasser, Abwasser tlw., Telekommunikation z.T. neu gebildet werden, da die zurzeit vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen weitreichend überplant werden. In Abstimmung mit den entsprechenden Versorgungsträgern werden neue Trassen gebildet, die die Versorgung bzw. den Anschluss des Gebietes an das öffentliche Versorgungsnetz sichert. Auch für das Gebiet durchlaufende regional wirksame Versorgungstrassen – etwa Abwasserkanal und Gasleitung – sind Lösungen gefunden worden, die den Fortbestand dieser infrastrukturellen Ausstattung sichern: der Abwasserkanal kann – in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden – in der vorhandenen Trasse verbleiben; während die Gashochdruckleitung neu verlegt wird in die Münster- und Emsstraße.

Die Auswirkungen des Einkaufszentrums auf den ruhenden und fließenden Verkehr sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h eingehend untersucht worden. Die Verkehrsanbindung – insbesondere die Andienung und Abwicklung des ruhenden Verkehrs – ist durch eine Verkehrsuntersuchung analysiert worden (vgl. Punkt 6.5). Die sich aus dem Gutachten ergebenden Vorgaben werden in den Änderungsplan übernommen, wie etwa die Aufweitung des Straßenraumes im Bereich der Münsterstraße zur Aufnahme von vier Fahrspuren. U.a. durch diese Maßnahmen wird es möglich, den zu- und abfließenden Verkehr so zu regeln, dass eine Veränderung der Taktzeit im Kreuzungspunkt Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring nicht notwendig wird. Der bestehende Verkehrsfluss wird damit durch die Planung nicht verschlechtert.

Durch die Einplanung von Stellplätzen innerhalb des Einkaufszentrums werden auch die Belange des ruhenden Verkehrs berücksichtigt; es wird kein Parksuchverkehr entstehen, der die vorhandene Bebauung in der Umgebung des Einkaufszentrums in unzumutbarer Weise belasten könnte.

Das geplante Einkaufszentrum wird insgesamt über eine große Baumasse verfügen. Der Einfügung des Baukörpers in das städtebauliche Umfeld kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Gebäudehöhen orientiert sich die Planung weitgehend an der zurzeit vorhandenen Bebauung. Lediglich im Eckbereich

Hohe Lucht wird planungsrechtlich die Möglichkeit vorgezeichnet, eine städtebauliche Dominante in Form einer Aussichtsplattform zu errichten, die das städtisch durch verdichtete Bebauung geprägte westliche Emsufer betont. Das Einfügen der Architektur und der Kubatur in den städtebaulichen Kontext wird durch planbegleitende Maßnahmen gesichert: Die Ausformung des Gebäudes wird durch den Stadtentwicklungsausschuss als zuständigen Fachausschuss begleitet. Zusätzlich erfolgt eine Abstimmung im Gestaltungsbeirat der Stadt Rheine.

Die Ergebnisse all dieser Abstimmungsprozesse werden in den noch zwischen der Stadt Rheine und dem Investor abzuschließenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen, sodass insgesamt das Einfügen des Einkaufszentrums in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet werden kann.

Zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h wurde vom Büro Krüger, Landschaftsarchitekten Lingen/Osnabrück ein Umweltbericht erstellt. Dieser Bericht ist unter Punkt 9 eingearbeitet worden. Aufbauend auf den bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben für eine fast vollständige Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereiches durch Gebäude und Verkehrsflächen sind – zusammengefasst – keine gravierenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

5 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine war das Plangebiet als gemischte Baufläche/Kerngebiet bzw. Gemeinbedarfsfläche /Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Diese Darstellung stimmt in weiten Teilen nicht mit der durch diese Planänderung projektierten Nutzung überein. Es wurde deshalb in einem Parallelverfahren – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Einkaufszentrum“ – die notwendigen Änderungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt. Der Bereich ist jetzt als Sonderbaufläche - _Einkaufszentrum (SO-E6) dargestellt. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist abgeschlossen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung liegt vor.

II. Bestandsaufnahme

6.1 Lage im Stadtgebiet/Prägung

Der Bereich „Im Coesfeld“ liegt an zentraler Lage innerhalb der westlichen Innenstadt direkt angrenzend an das Emsufer. Das Emsufer ist im Bereich der 13. Änderung als innerstädtisches Ufer ausgebildet mit einer Fuß- und Radwegeverbindung als Emsuferweg, der durch eine Hochwasserschutzmauer abgegrenzt wird von den westlich angrenzenden bebauten Flächen.

Der südlich gelegene Kardinal-Galen-Ring stellt die Ortsdurchfahrt der B 65 dar. Über diese Verkehrsstrasse wird der Änderungsbereich optimal an das in der Stadt Rheine vorhandene Verkehrsnetz angebunden. Auch die Anschlüsse an die überregionalen Verkehrsachsen erfolgt über die B 65.

Westlich und nördlich wird der überplante Bereich durch die Münster- bzw. Emsstraße begrenzt, wobei sowohl die Gebäude im Eckbereich Münsterstra-

ße/Emsstraße (u.a. Stadtparfümerie Pieper, Thalia-Buchhandlung, ehem. Tenne) als auch im Bereich Emsstraße/Im Coesfeld/Kettelerufer (u.a. Gerry Weber, Juwelier Hungeling) ausgenommen sind. Beide Straßen sind als Fußgängerzone ausgebaut, wobei die Emsstraße die Hauptachse der Fußgängerzone darstellt, die Münsterstraße hat aufgrund des Gebäudebestandes, der fehlenden Attraktivität und des zurzeit vorhandenen Händlerbesatzes an Bedeutung als Handelsfunktion in den letzten Jahren eingebüßt. Ein weiteres Merkmal für die sinkende Attraktivität ist der Leerstand von Gebäuden bzw. Ladenlokalen in diesem Bereich.

Der zentrale Änderungsbereich wird geprägt von zwei großen Freiflächen, die durch Gebäudeabbrüche entstanden sind. Die Abbruchmaßnahmen liegen z.t. schon mehr als 10 Jahre zurück, es ist jedoch nicht gelungen, diese Flächen einer neuen baulichen Nutzung zu zuführen: Eine Fläche dient gegenwärtig als Parkplatz, die andere stellt sich als Brache dar.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind planungsrechtlich durch verbindliche Bauleitplanung gesichert, wobei die innerhalb des Baublocks Kardinal-Galen-Ring/Münsterstraße/Emsstraße/Kettelerufer, aber außerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung liegenden Areale ebenfalls im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 h liegen. Diese Flächen sind als uneingeschränkte Kerngebiete ausgewiesen. Es bestehen u.a. differenzierte Vorgaben bezüglich der Geschossigkeit, der Dachform und -neigung.

Die Flächen auf der Nordseite der Emsstraße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 e. Entsprechend der Lage an der Hauptachse der Fußgängerzone ist dieser Bereich als uneingeschränktes Kerngebiet ausgewiesen mit einer III-IV- bzw. II-III-geschossigen Bauweise. Auf Grund der zentralen Lage finden sich in den Erdgeschossen ausnahmslos Einzelhandelsgeschäfte (u.a. Sportgeschäft, Optiker, Schmuckwaren, Textilien), die Obergeschosse weisen Büroflächen oder Wohnungen auf.

Auch auf der Westseite der Münsterstraße finden sich Geschäftshäuser – tlw. mit Wohnungen in der Obergeschossen. Diese Nutzung wird durch das im Bebauungsplan Nr. 10 h, Kennwort: „Westlicher Innenstadt“ festgesetzte Kerngebiet planungsrechtlich gesichert. Die Gebäudehöhen werden hier einheitlich mit II-III-Vollgeschossen vorgegeben.

Der Kardinal-Galen-Ring im Süden stellt auf Grund der großen Verkehrsbelastung eine Zäsur in der Nutzung dar. Er grenzt den zentralen Bereich der westlichen Innenstadt von südlich gelegenen Wohnbauflächen ab. Dieses Wohngebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 201, Kennwort: „Kettelerufer“ gesichert. Der Eingangsbereich zu diesem Wohngebiet wird durch die „Gelbe Villa“ markiert. Auf der Westseite der Münsterstraße liegt die „Rote Villa“, die aufgrund der Nutzung (Tagesklinik) dem Kerngebiet entlang der Südseite des Kardinal-Galen-Ringes zu zuordnen ist.

Die Ems ist die natürliche Grenze zu den Bauflächen auf der Ostseite des Gewässers. Auch hier finden sich im Eckbereich Emsstraße/Timmermanufer Geschäftshäuser, während das Timmermanufer in Richtung Süden durch innerstädtische Wohngebäude geprägt wird.

6.2 Infrastruktur und Versorgung

Aufgrund der Lage in der Innenstadt können alle zentral vorgehaltenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen in direkter Nähe erreicht werden. Aber auch Angebote der sozialen Infrastruktur – wie Kindergarten, Grundschule und Hallenbad – sind in fußläufiger Entfernung zu erreichen.

Der Änderungsbereich liegt westlich des Kardinal-Galen-Ringes/B 65. Über diese Verkehrsstrasse als Hauptverteilachse für den innerstädtischen Verkehr ist das Areal direkt für den motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Auch die Anbindung des Einkaufszentrums kann über dieses Verkehrsnetz erfolgen.

Aufgrund der innerstädtischen Lage sind die Einrichtungen des ÖPNV fußläufig zu erreichen: Der zentrale Busbahnhof des StadtBusSystems liegt in ca. 300 m Entfernung. Zusätzlich bestehen im Bereich des Kardinal-Galen-Ringes/nördlicher Brückenkopf der Ludgerusbrücke und Münsterstraße/Jakobi-Kirche Haltestellen von Stadtbuslinien, die z.T. von mehreren Stadtbuslinien bedient werden.

Der Bahnhof der DB und der überregionale Busbahnhof liegen ebenfalls noch in fußläufiger Erreichbarkeit mit einer Entfernung von jeweils ca. 450 m. Damit ist das Plangebiet gut an das überregionale und regionale Schienennetz der DB und das entsprechende Busliniennetz angebunden.

Der Kardinal-Galen-Ring ist beidseitig – entlang des Plangebietes – mit separaten Fuß- und Radwegen ausgestattet. Hierdurch ist die Anbindung an das in der Stadt Rheine vorhandene Radwegenetz gesichert. Darüber hinaus ist das Kettelerufer im Osten des Änderungsbereiches Bestandteil von überregionalen Radwegen, sodass auch hierüber die Anfahrbarkeit möglich ist.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine innerstädtische, weitgehend bebaute Fläche. Entsprechend der Lage ist das Gebiet vollständig an die technische Infrastruktur angebunden. Im Rahmen der Umsetzung des Einkaufszentrums sind hier jedoch Verlegungen oder Neutrassierungen von Versorgungsleitungen erforderlich. Grundsätzlich ist jedoch der Anschluss an die technische Infrastruktur gesichert.

6.3 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt im Bereich der Rheiner Höhen direkt in der Innenstadt von Rheine. Geomorphologisch ist das Areal Teil des pleistozänen linksseitigen Uferwalls der Ems. Das Plangebiet weist auf Grund seiner direkten Lage im Emstal erhebliche Höhenunterschiede auf. Der höchste Punkt im Plangebiet ist mit 39,1 m über NN der Kreuzungsbereich Münsterstraße/Emsstraße. Das Niveau fällt in Richtung Kardinal-Galen-Ring leicht ab auf 38,2 m über NN (Kreuzung Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring). Das Gefälle in Richtung Ems ist dagegen erheblich: im Bereich Im Coesfeld/Emsstraße liegt das Niveau bei 34,5 m über NN, der tiefste Punkt im Plangebiet stellt der Bereich Im Coesfeld/Im Katthagen dar mit 33,3 m über NN. Anthropogener Bodentyp ist Plaggenesch.

6.4 Zustand von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Umweltberichtes wird detailliert auf den Zustand von Natur und Landschaft eingegangen. An dieser Stelle erfolgt deshalb nur eine kurze Bestandsaufnahme.

Auf Grund der innerstädtischen Lage sind weite Bereiche des Plangebietes bebaut bzw. versiegelt. Insbesondere entlang der Emsstraße und der Münsterstraße sind mehrgeschossige Geschäftshäuser in geschlossener Bauweise vorhanden. Diese Bauart findet sich auch entlang der Straße Hohe Lucht und im Bereich der Straße Im Coesfeld im Abschnitt, der zur Emsstraße orientiert ist.

Der zentrale Innenbereich weist hingegen keine geschlossene Bebauung auf, obwohl von den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 h auch hier eine hochverdichtete innerstädtische Bebauung möglich wäre. Bestimmt wird der Blockinnenbereich durch zwei größere unbebaute Flächen, die entstanden sind durch Abbrüche größerer Gebäude („Paulushaus“, Tapeten- und Farbenfachmarkt Lammers). Die im Bereich Hohe Lucht/Katthagen gelegene Freifläche wird gegenwärtig als Parkplatz genutzt, während die zweite große Freifläche brach liegt. Weitere kleinere Freiflächen finden sich nördlich und südlich des Gebäudes Im Coesfeld 12 (vormals Tanzlokal „Remember“) und im Bereich der Westseite der Straße „Katthagen“.

Insbesondere die Flächen entlang der Straße „Katthagen“ wurden ursprünglich als Wohngärten genutzt, für die Wohngebäude in diesem Bereich bzw. für Wohnungen in Gebäuden entlang der Münsterstraße, deren tiefe Gärten bis zum „Katthagen“ reichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass auf Grund der anthropogenen Überformung des Plangebietes durch Bebauung oder Versiegelung die natürliche Fauna und Flora weitgehend zurückgedrängt wurde. Zusätzlich sind die vorhandenen Freiflächen durch rechtsverbindliche Bebauungsplaninhalte überplant, die eine weitgehende Bebauung der Flächen zulassen.

6.5 Ver- und Entsorgung

Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche innerhalb eines vollständig bebauten Quartiers. Entsprechend sind alle notwendigen technischen Infrastruktureinrichtungen vorhanden: Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt gegenwärtig über das städtische Kanalnetz im Mischsystem.

6.6 Immissionen/Emissionen

Auf den Änderungsbereich wirken gegenwärtig die Emissionen des Kardinal-Galen-Ringes/B 65 als Hauptachse des innerstädtischen Verkehrs ein. Diese Emissionen stehen einer Aktivierung des Areals „Im Coesfeld“ insbesondere als Einkaufszentrum generell nicht im Wege. Bereits die zurzeit vorhandene Nutzungsstruktur – Geschäftshäuser mit Einzelhandelsbetrieben, Büros und Praxen sowie Wohnungen – ist generell mit den genannten Emissionen verträglich.

6.7 Bodenkontamination/Altlasten

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurde aufgrund der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt (Indikator 2.2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise vereinzelt Bombardierung, Schützenloch/-löcher) kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung des Änderungsbereiches aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb ist das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben aus fachlicher Sicht im Bereich der festgestellten Bombardierung erforderlich.

Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde unter der Faxnummer 02331/6927-3898 mindestens 5 Werk-tage (Fläche < 1500 m², sonst 10 Werk-tage) vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Eine Luftbilddauswertung konnte von der Fachbehörde nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten, Bewuchs keine Aussagen über mögliche (weitere) Blingängereinschlagstellen zulässt/zulassen und die vorhandenen Luftbilder nicht das Ende der Kriegshandlungen zeigen. Es konnten alliierte Luftbilder bis zum 24. 3. 45 ausgewertet werden. Im Allgemeinen ist deshalb darauf hinzuweisen, dass sofern bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist. Entsprechende Hinweise werden in den Änderungsentwurf übernommen.

Bei der Stadt Rheine liegen keine Verdachtsmomente vor, dass im überplanten Bereich Altlasten vorhanden sind.

6.8 Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Gebäude Münsterstraße 37 („Barönchen“) das als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheine eingetragen ist. Dieses Gebäude wird durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet, vielmehr wird versucht, die zukünftige Nutzung des Gebäudes mit dem Einkaufszentrum zu verbinden. Dadurch würde der Fortbestand des Denkmals gesichert. Eine mögliche Umnutzung des Denkmals bzw. die funktionale Integration in das Einkaufszentrum wird – unabhängig von den Festsetzungen der Bebauungsplan-änderung – eng mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die Gebäude Im Coesfeld 3 und 5 stehen nicht unter Denkmalschutz. Sie haben jedoch eine stadtgeschichtliche Bedeutung. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wird deshalb eine umfangreiche Bestandsaufnahme der beiden Gebäude durchgeführt, um die Gebäudestruktur zu dokumentieren.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt im Bereich des Einganges zur Münsterstraße das eingetragene Bodendenkmal „Stadtbefestigung des 14. Jahrhunderts“. Darüber hinaus wird in weiteren Teilen des überplanten Bereichs mit Bodendenkmälern gerechnet. Durch archäologische Voruntersuchungen ist im Vorfeld der Neubebauung das Areal untersucht worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind mit der zuständigen Fachbehörde erörtert worden. Als Ergebnis der bisher geführten Gespräche ist festzuhalten, dass im Sommer 2012 und im Früh-

jahr 2013 archäologische Grabungen durchgeführt werden zur genaueren Bestandsaufnahme und –sicherung der Bodendenkmäler. Die Einzelheiten werden gegenwärtig zwischen allen Beteiligten abgestimmt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, wie Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 bzw. 23 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet nicht auf.

III. Planung, Auswirkungen, Maßnahmen

7 Städtebauliches Konzept

Das Konzept zur Quartiersentwicklung Im Coesfeld sieht eine multifunktionale Nutzung des Bereichs vor. Das Einkaufszentrum wird verbunden mit gastronomischen Einrichtungen, Wohnungen, Praxen und Büroflächen. Es ist – bezogen auf das Eingangsniveau Emsstraße - eine zweigeschossige Bebauung als Einkaufsgalerie mit darunterliegendem Geschoss geplant, die in den darüberliegenden Geschossen durch Wohnungen und Flächen für Dienstleistungen / frei Berufe ergänzt werden.

Das Einkaufszentrum wird nicht als geschlossenes Center konzipiert, sondern sie wird von der Erschließung her an zwei Stellen an die vorhandene Fußgängerzone angebunden. Die Anbindung soll in Form von straßenartigen Verkehrsachsen erfolgen. Besonderes Merkmal des Einkaufszentrums ist die Einbeziehung der Ems sowohl in baulicher als auch in funktionaler Hinsicht. Es ist beabsichtigt, die Durchgängigkeit zur Ems aus dem Gebäude heraus zu sichern, in dem die zurzeit als Hindernis bestehende Hochwasserschutzmauer modifiziert wird (vgl. Punkt 6.7). Die Reduzierung der Mauerhöhe führt zu einem direkten Anschluss des Einkaufszentrums über den Emsuferweg. Die funktionale Verknüpfung soll an dieser Stelle über gastronomische Nutzungen in Form von Emsterrassen bzw. Emsspons erfolgen. Durch die Planung einer Überbauung im Bereich der sog. Bastion innerhalb der Hochwasserschutzmauer erfolgt eine weitere Öffnung des Einkaufszentrums zur Ems: durch die Ausbildung eines auskragenden Gebäudeteils über den Emsuferweg hinaus öffnet sich der Gebäudekomplex – zusätzlich zu den Emsterrassen – in Richtung Wasser.

Die direkte Anbindung des Einkaufszentrums erfolgt über alle an das Plangebiet angrenzende Verkehrsachsen: Die für ein Einkaufszentrum besonders wichtige Anbindung an die in der Stadt Rheine vorhandene Fußgängerzone erfolgt über Anschlusspunkte an der Emsstraße und der Münsterstraße. Beide Eingangsbereiche sind ebenerdig konzipiert. Die Anbindung wird jeweils über eine zwei bis dreigeschossige arkadenartige Erschließung erfolgen, die nicht als geschlossenes Gebäude ausgebildet wird, sondern den Charakter einer – überdachten – Fußgängerzone beibehält. Die beiden Achsen werden zentral über ein vertikales Erschließungssystem verbunden.

Der Kardinal-Galen-Ring übernimmt die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz. Über den Kreuzungspunkt Kardinal-Galen-Ring/Münsterstraße erfolgt ein direkter Anschluss sowohl für Andienungsverkehr als auch für Kunden. Durch eine Verkehrsuntersuchung (s. Punkt 6.5) ist nachgewiesen, dass der Anschluss für den motorisierten Verkehr über diese Achse funktionsfähig ist. Das Einkaufszentrum

erhält nach dem gegenwärtigen Planungsstand ein Parkhaus mit ca. 450 Einstellplätzen. Diese Stellplatzanlage erhält sowohl die Ein- als auch die Ausfahrt von der Münsterstraße, in etwa in der Höhe der Einmündung der Straße „Münstermauer“. Die Andienung des Einkaufszentrums wird separat geführt. Über die Straße „Hohe Lucht“ erfolgt die Anfahrt eines in den Gebäudekomplex integrierten Lieferhofes. Die Abfahrt erfolgt über die Münsterstraße.

Fahrradfahrer können das Einkaufszentrum ebenfalls über den Kardinal-Galen-Ring erreichen, der beidseitig über separat geführte Radwege verfügt. Darüber hinaus verläuft entlang der östlichen Plangrenze der Emsradweg, über den auch Anschluss an das überregionale Radwegenetz besteht.

Damit ist das Einkaufszentrum insgesamt funktional optimal in die Innenstadt von Rheine integriert. Die baulich-architektonische Einbindung wird über die nachfolgend beschriebenen Festsetzungen gesichert. Über die Vorgabe von Gebäudehöhen erfolgt die Einbindung in den städtebaulichen Kontext. Die architektonische Ausgestaltung wird eng zwischen dem Investor und der Stadt Rheine und den betreffenden Fachausschüssen abgestimmt. Sowohl im begleitenden Projektbeirat als auch im Gestaltungsbeirat der Stadt Rheine wird die Gestaltung und architektonische Ausformung der Planung fachlich beraten.

8 Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich den Projektbereich des Einkaufszentrums mit den relevanten umgebenden Verkehrsflächen, die der Erschließung des Projektes dienen und den Baublock umfassen. Durch rechtsverbindliche Planinhalte des bestehenden Bebauungsplanes sind innerhalb dieses Baublockes gegenwärtig – mit Ausnahme des Geländes des Hans-Niermann-Hauses – alle Bauflächen als Kerngebiet festgesetzt.

Die Kerngebietsfestsetzung für die Grundstücke, auf denen das Einkaufszentrum entstehen soll, wird durch die Änderung umgewandelt in die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum.

Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet wird notwendig, da die Bruttogeschossfläche des Projektes mehr als 1.200 m² beträgt und daher eine Ansiedlung außerhalb eines entsprechenden Sondergebietes oder eines Kerngebietes nicht möglich ist.

Eine weitere Festsetzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO soll hier aufgrund der beabsichtigten einzelhandelsrelevanten Steuerung der Verkaufsflächen und der Sortimente in dem Bereich nicht erfolgen.

In diesem Sondergebiet ist zwischen zwei Teilgebieten zu differenzieren, die sich hinsichtlich der Nutzung in einem Punkt unterscheiden: Insgesamt sind innerhalb des Sondergebietes Läden, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Flächen für Büros und Praxen sowie Wohnungen zulässig. Zusätzlich sind im Teilgebiet 2 notwendige Stellplätze zulässig. Mit dieser Differenzierung wird sichergestellt, dass nur in dem Bereich des Sondergebietes, der direkt an die Münsterstraße angebunden ist, Stellplätze innerhalb des Gebäudes

errichtet werden dürfen. Der Bereich, der zur Emsstraße orientiert ist, bleibt dem Handel bzw. den Dienstleistungen und dem Wohnen vorbehalten.

Im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ ist eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 14.000 m² zulässig. Neben der Begrenzung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche erfolgt eine Feinsteuerung über die Vorgabe der zulässigen Hauptsortimente. Für jede Sortimentsgruppe wird durch textliche Festsetzungen ebenfalls eine maximal zulässige Verkaufsfläche vorgegeben.

Hiernach ergeben sich folgende bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum":

- Läden und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 14.000 m² (VK
darin sind folgende Sortimente mit der jeweiligen maximal zulässigen Verkaufsfläche zulässig:
 - Nahrungs- und Genussmittel 2.240 m² (VKZ 0,16)
 - Gesundheit und Körperpflege 1.960 m² (VKZ 0,14)
 - Blumen, zoologischer Bedarf 140 m² (VKZ 0,01)
 - Bücher, Schreib-, Spielwaren 1.260 m² (VKZ 0,09)
 - Bekleidung, Schuhe, Sport 8.710 m² (VKZ 0,63)
 - Elektrowaren, Medien, Foto 2.380 m² (VKZ 0,17)
 - Hausrat, Einrichtung, Möbel 840 m² (VKZ 0,06)
 - Optik, Uhren, Schmuck 280 m² (VKZ 0,02)
- Schank- und Speisewirtschaften mit einer Nutzfläche von insgesamt maximal 2.000 m²
- der Versorgung dienende nicht störende Handwerksbetriebe wie Friseur, Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster

Ab dem 1. Obergeschoss dürfen zudem Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen und Wohnungen untergebracht werden.

Die Gesamtverkaufsfläche für das Einkaufszentrum wird gemäß den Empfehlungen der Gutachten zur raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit auf insgesamt maximal 14.000 m² begrenzt.

Die Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften wird insgesamt auf maximal 2.000 m² begrenzt. Als Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften gelten alle dem Kunden bzw. Gast zugänglichen und dauerhaft dem Verkauf oder dem Verzehr dienenden Flächen, einschließlich der Verkehrsflächen innerhalb der Einzelbetriebe.

Die Festsetzung des Verhältnisses der Verkaufsfläche bei dem Einzelhandel und Nutzfläche bei den Schank- und Speisewirtschaften zur Baugrundstücksfläche (grundstücksbezogene Verkaufsflächen- / Nutzflächenbegrenzung, SO-Gebiet) wird vorgenommen, da es sich bei dem Bauleitplan um eine Angebotsplanung handelt. Um zu vermeiden, dass mit der Festsetzung einer auf das Baugebiet bezogenen maximalen Verkaufsflächen- / Nutzflächenobergrenze dem Grunde nach bereits durch einen Grundstückseigentümer die zulässige Verkaufsfläche / Nutzfläche ausgenutzt werden kann, wird eine Verhältniszahl festgesetzt.

Diese erlaubt, unabhängig von der Anzahl der potentiellen Baugrundstücke bzw. Grundstückseigentümer, die Regelung der maximalen städtebaulichen und absatzwirtschaftlich zulässigen Verkaufsfläche / Nutzfläche in dem Baugebiet.

Die Aufsummierung der einzelnen Sortimentsobergrenzen ergibt mit 17.810 m² einen größeren Wert als die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche von 14.000 m². Mit dieser Vorgehensweise wird dem Investor/Betreiber des Einkaufszentrums eine gewisse Variabilität in der Vermarktung seiner Flächen ermöglicht. Da jedoch im Rahmen der bereits erwähnten Wirkungsanalyse jedes einzelne Sortiment mit seiner jeweiligen Obergrenze auf seine städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit untersucht worden ist, gehen von dieser Vorgehensweise keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche in der Stadt Rheine oder benachbarter Gemeinden aus.

Die genannten Obergrenzen sind von der GMA auf ihre Verträglichkeit mit der innerstädtischen Zentrenstruktur, wie auch hinsichtlich der regionalen Zentrenstruktur in den benachbarten Städten und Gemeinden untersucht worden. Die Prüfung und Bewertung der Ergebnisse des GMA-Gutachtens zur Verträglichkeit des Einkaufszentrums hat ergeben, dass die durch das vorliegende Projekt möglichen Umsatzumverteilungen sowohl innerhalb der Stadt Rheine als auch in den tangierten Umlandgemeinden nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche führen werden.

Auf die innergemeindliche Zentrenstruktur und den Anspruch von Nachbarkommunen auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung wird insofern Rücksicht genommen, als dem Sondergebiet durch Festsetzungen im Bebauungsplan gezielt Beschränkungen der Größenordnung und der Sortimentsstruktur auferlegt werden, die gewährleisten, dass das Einkaufszentrum nicht nur in seiner Gesamtwirkung, sondern auch in Hinblick auf die von den einzelnen Warensortimenten anzunehmenden Auswirkungen unterhalb der Schwelle bleiben, ab der wesentliche Beeinträchtigungen der Zentren zu erwarten wären (s. Punkt 3.1). Zur Begründung der vorgegebenen Sortimentsbindungen wird auf die

- Raumordnerische und städtebauliche Wirkungsanalyse eines geplanten Einkaufszentrums in der Innenstadt von Rheine, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011 und vor allem auf die
 - Einzelhandelsuntersuchung zur Etablierung der "Ems-Galerie" in Rheine, GMA Beratung und Umsetzung, Hamburg / Köln, Juni 2012
- verwiesen, die Bestandteile dieser Planbegründung ist.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß bestimmt.

Grundflächenzahl

Das Einkaufszentrum als Quartiersentwicklung soll sich zu allen Seiten der Innenstadt orientieren und öffnen. Die Möglichkeit hierzu wird durch die Lage an zwei Achsen der Fußgängerzone, der direkten Emsnähe und der Lage am inneren Ring vorgezeichnet. Die Festsetzung der Grundflächenzahl erfolgt damit standortorientiert und wird daher im Sondergebiet mit 1,0 festgesetzt. Damit wird die bisher im Bebauungsplan enthaltene GRZ beibehalten.

Im Bereich des festgesetzten Sondergebietes wird die einschlägige Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von GRZ = 0,8 überschritten. Das besondere städtebauliche Erfordernis für die Überschreitung der genannten Obergrenze ergibt sich aus der geplanten Umsetzung der im Folgenden beschriebenen besonderen städtebaulichen Idee: Städtebauliches Ziel ist es, das Einkaufszentrum zur Quartiersentwicklung in die Innenstadt zu integrieren. Das Einkaufszentrum soll sich zu allen angrenzenden Bereichen der Innenstadt öffnen und damit eine enge Verzahnung sichern. Mit Hilfe der Überschreitung der GRZ wird dieses Ziel erreicht, da diese Festsetzung es ermöglicht, an alle angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen direkt anzubauen, ohne dass eine Gebäuderückseite entsteht. Die Flächen um das Einkaufszentrum, insbesondere die Bereiche innerhalb der Fußgängerzone und entlang der Ems stehen der Außenorientierung von Gastronomie und Läden sowie dem Aufenthalt im Freien zur Verfügung.

Innerhalb des Einkaufszentrums sind zwei Arkaden geplant, deren Schnittpunkt als zentrales, vertikales Erschließungssystem ausgebildet wird. Die Arkaden werden tlw. mit einem Glasdach versehen. Durch die großzügigen Lichtöffnungen werden beide Etagen des Einkaufsbereiches ausreichend belichtet und auch eine ausreichende Belüftung ist möglich.

Die festgesetzte GRZ von 1,0 entspricht dem bereits bestehenden Planungsrecht (Kerngebiet mit GRZ 1,0). An dieser bestehenden Kerngebietsfestsetzung orientieren sich sowohl die GRZ (Obergrenze 1,0) als auch die GFZ (Obergrenze 3,0). Die derzeitige Festsetzung eines Kerngebietes soll nur deshalb in ein Sondergebiet umgewandelt werden, weil nur im Sondergebiet planungsrechtlich die Möglichkeit besteht, eine maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche und Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Sortimente festzusetzen. Diese Vorgaben werden benötigt, um die Zentrenverträglichkeit – bezogen auf die Stadt Rheine und vor allem auch auf die benachbarten Kommunen – sicher stellen zu können. Mit einer Erhöhung der baulichen Dichte hat die SO-Festsetzung also nichts zu tun.

Die Überschreitung der GRZ-Obergrenze von 0,8 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Aus der dargelegten Zielsetzung ergeben sich die besonderen städtebaulichen Gründe für diese Maßobergrenzenüberschreitung. Eine GRZ von 0,8 würde die städtebaulich gewollte Nutzung als Einkaufszentrum wesentlich erschweren bzw. sogar verhindern, weil ein solches Vorhaben an diesem Standort hinsichtlich Bauweise, Kubatur, Baumasse und Stellplatzangebot eine GRZ von 1,0 unbedingt benötigt.

Die Überschreitung der GRZ-Obergrenze von 0,8 ist auch durch Umstände ausgeglichen, durch die sichergestellt ist, dass allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu den genannten Punkten im Einzelnen:

- Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Standort der Ems-Galerie weist eine besondere Lagegunst auf:

Zum einen liegt der Bereich weitgehend innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes der Innenstadt von Rheine, verknüpft über die Anbindung an die Emsstraße und Münsterstraße als Bestandteile der Fußgängerzone. Zum anderen grenzt die Galerie aber auch direkt an den Naturraum der Ems an.

Auf Grund der innerstädtischen Lage sind alle in der Innenstadt vorhandenen zentralen Versorgungseinrichtungen – Einzelhandel, aber auch Dienstleister, medizinische Versorgung oder auch gastronomische Betriebe – fußläufig zu erreichen. Dies ist sowohl für mögliche Bewohner als auch für Beschäftigte ein großer Standortvorteil. Für Bewohner besteht somit die Möglichkeit, sich direkt zu versorgen; Beschäftigte haben die Möglichkeit, die Pausen für die Erledigung von Einkäufen oder Besorgungen zu nutzen, bzw. auf dem Weg zur Arbeit – ohne zusätzliche Wegstrecken – entsprechende Tätigkeiten auszuüben.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Vorgaben für die bauliche Gestaltung von Aufenthaltsräumen von Wohnungen, Unterrichtsräumen und Büroräumen in Bezug auf Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, sodass auch hierüber gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Schallimmissionen gesichert werden. Die Schallimmissionen resultieren im Wesentlichen aus der Lage des Plangebietes an der Verkehrsachse des Inneren Ringes/Kardinal-Galen-Ring/B 65. Aber auch die sich aus dem Einkaufszentrum ergebenden Schallemissionen – wie etwa an- und abfließender Verkehr, Andienung, Betrieb von Gastronomiebetrieben – sind in die Bewertung eingeflossen und finden bei der baulichen Gestaltung der Ems-Galerie Berücksichtigung.

Im Rahmen der Prüfung, ob für die Ems-Galerie eine Baugenehmigung erteilt werden kann, wird die Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorgaben überprüft, die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht oder nur marginal geregelt werden können; wie etwa das Arbeitsschutz- und Gewerbeaufsichtsrecht.

Auch zur Ems erhält das Einkaufszentrum eine direkte Anbindung. Über diesen Lagevorteil besteht die Möglichkeit, aus der Galerie heraus den Landschaftsraum der Ems (FFH-Gebiet) aufzusuchen. Damit können sowohl mögliche Bewohner als auch Beschäftigte des Areals in der Freizeit oder in Arbeitspausen den Emsraum als attraktiven Naherholungsraum nutzen. Entlang des Emsufers verläuft darüber hinaus der auch überregional angebundene Ems-Radweg. Über diese Verbindung besteht die Möglichkeit für Bewohner des Areals mit dem Fahrrad als Freizeitaktivität weitere Erholungsbereiche zu erreichen.

- **Umweltauswirkungen**

Bezüglich einer möglichen nachteiligen Wirkung auf die natürliche Funktion des Bodens ist festzuhalten, dass nach bestehendem Planungsrecht der Änderungsbereich bereits heute vollflächig bebaut bzw. versiegelt werden kann. Für die Bauflächen ist schon seit längerem eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Die verbleibenden Flächen sind als Verkehrsflächen festgesetzt und genutzt und von daher auch dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen. Entsprechend dieser Festsetzungen kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass ein Ausgleich nach § 1 a BauGB nicht erforderlich ist.

Die Auswirkungen der Ems-Galerie auf die Umwelt werden ausgiebig im Rahmen des Umweltberichtes analysiert. Als Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Er-

gebnis, dass die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Das Schutzgut Mensch wird aufgewertet, das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird in der Realität negativ beeinflusst, baurechtlich ist dies jedoch nicht eingriffsrelevant. Das Schutzgut Kultur- u. sonstige Sachgüter ist nicht betroffen..

- **Bedürfnisse des Verkehrs**

Die Bedürfnisse des Verkehrs werden durch die Überschreitung der GRZ nicht tangiert. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Bereich als Kerngebiet mit einer GRZ von 1,0 festgesetzt, das verkehrsmäßig entsprechend erschlossen ist..

Die Belange des Verkehrs speziell in Hinblick auf das geplante Einkaufszentrum sind auf allen Ebenen in das Konzept der Ems-Galerie eingeflossen. Auf Grund der direkten Lage am Inneren Ring/Kardinal-Galen-Ring/B 65 ist die Erreichbarkeit für den Individualverkehr optimal gelöst. Auch die Andienung des Centers kann über diese Verkehrsachse abgewickelt werden. Der Bebauungsplan enthält die notwendige Aufweitung der Münsterstraße zur Aufnahme von vier Fahrspuren, um den direkten Anschluss an den Inneren Ring zu sichern. Durch diese Aufweitung wird es möglich, dass in die bestehende Verkehrsregelung auf dem Ring – Umlaufzeit im Kreuzungsbereich – nicht eingegriffen werden muss. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus auch Vorgaben, in welchen Bereichen notwendige Stellplätze untergebracht werden können. Diese Flächen sind so bemessen, dass nach überschlägiger Ermittlung die notwendige Anzahl von Stellplätzen weitgehend auf dem Areal untergebracht werden können.

Die innerstädtische Lage bietet aber auch den Vorteil, dass der zentral gelegene Bahnhof des städtischen Bussystems fußläufig zu erreichen ist. Zusätzlich finden sich im südlichen Abschnitt der Münsterstraße jenseits des Inneren Ringes und im Bereich des Kardinal-Galen-Ringes/Ludgeribrücke Haltestellen des StadtBussystems, die in noch geringerer Entfernung liegen als der zentrale Omnibusbahnhof. Der Hauptbahnhof der Deutschen Bahn am Kardinal-Galen-Ring ist ebenfalls in fußläufiger Entfernung zu erreichen.

Das Areal liegt direkt an der Ems am Kettelerufer. Das Kettelerufer ist Bestandteil des überregionalen Emsradweges. Der Kardinal-Galen-Ring verfügt beiseitig über separat geführte Radwege. Hierüber ist die Ems-Galerie optimal an das in der Stadt Rheine vorhandene Netz von Fahrradwegen angeschlossen.

Das geplante Center verfügt über zwei durch Planungsrecht gesicherte Anschlüsse an die Fußgängerzone der Stadt Rheine. Auch ein Anschluss an das Kettelerufer ist durch Inhalte des Bebauungsplanes gesichert. Damit ist das Areal auch für Fußgänger optimal zu erreichen.

- **Sonstige öffentliche Belange**

Sonstige öffentliche Belange werden durch die Planung nicht tangiert: die Ziele der Raumordnung werden beachtet, wie unter Punkt I 3 ausführlich dargelegt. Somit entspricht die Planung auch den landesplanerischen Vorgaben.

Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt. Das im Geltungsbereich liegende Baudenkmal Gebäude Münsterstraße 37 – bleibt erhalten. Die bauliche Anbindung der Ems-Galerie an dieses Gebäude ist bereits mit den zuständigen Fachbehörden vorbesprochen worden, u.a. im Gestaltungsbeirat der Stadt

Rheine. Dieser Beirat ist mit unabhängigen Fachleuten besetzt; er befasst sich mit allen Baumaßnahmen in der Innenstadt von Rheine. In diesem Beirat sitzt auch eine Vertreterin der zuständigen Denkmalbehörde. In diesem Fachgremium ist bereits aufbauend auf bestehenden Vorentwürfen die Einbindung der Gesamtbaumaßnahme der Ems-Galerie in das Stadtbild von Rheine diskutiert worden. Es bestand die einhellige Meinung, dass die vorliegenden Entwürfe eine Einbindung in die vorhandene Baustruktur und das Ortsbild von Rheine sichern. Auch im zuständigen Fachausschuss der Stadt Rheine sind die bisher vorliegenden Entwürfe vorgestellt und auf große Zustimmung gestoßen. Die bestehenden Entwürfe sind Bestandteil des zwischen der Stadt Rheine und dem Investor abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages, sodass bei einer Realisierung der Ems-Galerie auch die Einhaltung der abgestimmten Entwürfe bereits gesichert ist.

Im Bereich des Einkaufszentrums werden Bodendenkmäler vermutet. Der Umgang mit diesen Denkmälern ist bereits mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt worden. Es laufen gegenwärtig bereits erste Maßnahmen zur Bestandsaufnahme und Sicherung dieser Denkmäler.

Insgesamt werden somit die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. Auch auf das Orts- und Landschaftsbild wird Rücksicht genommen.

Geschossflächenzahl

Für das Sondergebiet wird eine Geschossflächenzahl von 3,0 planungsrechtlich festgesetzt. Damit wird – korrespondierend mit der Überschreitung der Grundflächenzahl – die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO für sonstige Sondergebiete von 2,4 um 0,6 überschritten. Die Notwendigkeit für die Überschreitung dieser Obergrenze ergibt sich aus der städtebaulich-funktionalen Bedeutung der Planung. Die Verwirklichung des Einkaufszentrums soll die Innenstadt von Rheine – insbesondere im Verhältnis zu vergleichbaren Innenstädten in der näheren Umgebung – aufwerten und die Kaufkraftbindung erhöhen. Hierzu ist an einem integrierten Standort innerhalb des Haupteinkaufsbereiches der Stadt Rheine ein Einkaufszentrum geplant, das eine gewisse Größe aufweisen muss, um seine Funktion im Zusammenspiel mit den übrigen Versorgungsbereichen wahrnehmen zu können. Diese Größenordnung setzt jedoch eine erhebliche Baumasse voraus. Da zusätzlich – auf Grund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Umgebungsbebauung – auch eine mindestens dreigeschossige Bauweise erforderlich ist, ergibt sich im Zusammenspiel zwischen GRZ und Gebäudehöhe die Notwendigkeit, auch die Geschossflächenzahl auf 3,0 festzusetzen. Auch diese Maßobergrenzenüberschreitung ist durch diese besonderen städtebaulichen Gründe gerechtfertigt.

Die Überschreitung ist zudem auch im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeglichen.

Das Einkaufszentrum dient insgesamt der Quartiersentwicklung „Im Coesfeld“. Rein quantitativ – bezogen auf die Geschossflächen – liegt der Schwerpunkt dabei auf der Bereitstellung von Verkaufsflächen, das Wohnen rückt quantitativ – bezogen auf die entsprechend Geschossfläche – in den Hintergrund. Gleichwohl bietet das überplante Quartier und die bisher vorliegenden Detailpläne gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die bisher angedachten Wohnungen im Oberge-

schoß in Form von Penthäusern werden über große Dachterrassen bzw. Balkone verfügen. Damit kann Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen in ausreichendem Umfang sichergestellt werden. Die Ausgestaltung und die Lage des Parkhauses sind so gewählt, dass eine Störung – insbesondere durch Emissionen von Fahrzeugbewegungen – auf ein der Wohnnutzung verträgliches Maß reduziert werden. Entsprechende Vorgaben des Fachgutachtens sind in den Änderungsentwurf aufgenommen worden.

Die Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen wird im Rahmen des nach Abschluss der Bauleitplanverfahren möglichen Baugenehmigungsverfahrens für das Einkaufszentrum geprüft. Die Inhalte des Bauleitplanverfahrens lassen keine Beeinträchtigungen für mögliche Arbeitsverhältnisse erkennen. Die innenstadtnahe Lage bietet den Vorteil, dass die betreffenden Arbeitsplätze z.B. über öffentliche Verkehrsmittel optimal zu erreichen sind. Arbeitspausen können zum einen entlang der Ems und in den zugehörigen Naherholungsbereichen verbracht werden, zum anderen können jedoch auf Grund der innerstädtischen Lage auch kleinere Erledigungen oder Einkäufe getätigt werden.

Die notwendigen Stellplätze für das Einkaufszentrum sollen innerhalb des Gebäudes – tlw. in separaten Garagengeschoßen – untergebracht werden. Um die Stellplatzerfüllung direkt vor Ort zu erleichtern, wird auf § 21 a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO zurückgegriffen: Es wird ausnahmsweise zugelassen, dass – in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 BauNVO (Nichtanrechnung von Garagengeschoßen auf die Zahl der Vollgeschoße) auch die entsprechende Geschossfläche bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche unberücksichtigt bleibt. Diese Nichtanrechnung wird jedoch nur ausnahmsweise eingeräumt, sodass im Einzelfall geprüft werden kann, ob die Ausnahmeregelung nicht gewollte Konsequenzen hat.

Wie oben bereits bei der GRZ ausgeführt, werden nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und die Verkehrsbelange gewahrt. Dem Vorhaben stehen auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegen.

Zahl der Vollgeschoße

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein topografisch stark bewegtes Gelände. Zwischen dem Tiefpunkt im Bereich Hohe Lucht/Im Coesfeld und der Münsterstraße besteht eine Höhendifferenz von einem Geschoss. Für die Berechnung die Ermittlung der Zahl der Geschosse wird deshalb zur Klarstellung das Eingangsniveau der Emsstraße mit einer Höhe von ca. 34,60 m über NN vorgegeben.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschoße orientiert sich für das Sondergebiet an den gegenwärtig vorhandenen Gebäuden. Die vorhandenen Gebäude fügen sich von der Zahl der Vollgeschoße harmonisch in das Stadtbild ein. Deshalb werden die Werte weitgehend beibehalten. Insbesondere entlang der Emsstraße, des Emsufers bis zur Bastion bis zur heutigen Einmündung „Katthagen“ wird mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung die vorhandene Baustruktur aufgenommen.

Für den Bereich entlang der Münsterstraße wird eine II-IV geschossige Bauweise vorgegeben. Mit dieser Festsetzung wird die vorhandene Bauweise bzw. im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Bauweise von II-III um ein Geschoss erhöht. Diese Erhöhung resultiert auf der Vorgabe, dass für die Berechnung der

Zahl der Geschosse das Eingangsniveau der Emsstraße maßgeblich ist. Aufgrund des Niveauunterschiedes zwischen Emsstraße und Münsterstraße ergibt sich das Erdgeschoss Emsstraße vollständig als Untergeschoss Münsterstraße. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist damit um ein Geschoss zu erhöhen, um auf die städtebaulich gewünschte oberirdische Zahl von Geschossen zu kommen.

Für das Areal im Bereich Münsterstraße/Hohe Lucht wird eine III-V-geschossige Bauweise vorgezeichnet. Hiermit wird berücksichtigt, dass in diesem Bereich oberhalb der projektierten 2 Geschossebenen mit Läden ein dreigeschossiges Parkdeck entstehen kann. Durch die Kombination mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlage wird jedoch verhindert, dass an dieser Stelle ein überdimensionierter Gebäudeteil entstehen kann, der sich nicht in das städtebauliche Umfeld einfügt.

Im Eckbereich Hohe Lucht ist die Ausprägung einer städtebaulichen Dominante in Form einer Aussichtsplattform projektiert. Sollte hierfür eine Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse oder der maximal zulässigen Gebäudehöhe erforderlich sein, wird diese Überschreitung über eine textliche Festsetzung ermöglicht.

Auch im Eckbereich Münsterstraße/Hohe Lucht soll eine architektonische Betonung erfolgen können. Dadurch wird der Eingangsbereich in die Münsterstraße markiert. Gleichzeitig erfolgt damit der Bezug zum historisch belegten Münstertor an dieser Stelle.

Die notwendigen Stellplätze für das Einkaufszentrum sollen innerhalb des Gebäudes – tlw. in separaten Garagengeschossen – untergebracht werden. Um die Stellplatzerfüllung direkt vor Ort zu erleichtern, wird auf § 21 a Abs. 1 BauNVO zurückgegriffen, wonach Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden ausnahmsweise nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Da der Bebauungsplan – neben der Zahl der Vollgeschosse – für das Sondergebiet zusätzlich die maximal zulässigen Gebäudehöhen vorgibt, besteht nicht die Gefahr, dass über die Nichtanrechnung von Garagengeschossen auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse Gebäude entstehen, die sich höhenmäßig nicht in die Umgebung einfügen. Zusätzlich wird die Nichtanrechnung nur ausnahmsweise zugelassen, es besteht somit die Möglichkeit der Einzelfallprüfung.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist für das Sondergebiet als Höchstmaß festgesetzt (maximale Gebäudehöhe). Es erfolgt in Hinblick auf eine Belebung der Dachlandschaft und architektonischen Gestaltung eine Staffelung der zulässigen Gebäudehöhen.

Für den Bereich zwischen Münsterstraße und Kettelerufer, in dem die Stellplatzanlage planungsrechtlich gesichert wird, können die Gebäude eine Höhe von 53,00 m über NN erreichen.

Für das Baufenster entlang der Münsterstraße zwischen Hausnummer 27 und 37 wird ein Wert von 56,00 m über NN vorgegeben. Mit dieser Vorgabe wird eine architektonische Betonung des Eingangsbereiches des Einkaufszentrums zur Münsterstraße hin planungsrechtlich gesichert. Die festgesetzte Gebäudehöhe

orientiert sich dabei an den zurzeit in der Örtlichkeit vorhandenen Gebäuden (z. B. Gebäude „Tenne“).

Für die übrigen Bereiche werden Gebäudehöhen bis maximal 50,00 m über NN vorgegeben. Mit Ausnahme der städtebaulichen Dominante orientieren sich die maximal zulässigen Gebäudehöhen auch an der gegenwärtigen Gebäudestruktur.

Für alle Bereiche wird die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhen für untergeordnete Bauteile durch eine entsprechende textliche Festsetzung ermöglicht. Zu untergeordneten Bauteilen rechnen u.a. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten z.B. für Aufzüge und Entlüftungseinrichtungen sowie Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Erker etc.

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Dabei wird bestimmt, dass im Rahmen einer geschlossenen Bauweise an die vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden muss. Damit wird die bereits vorhandene Bauweise, die bereits eine geschlossene Bauweise vorsieht, für das Plangebiet auch bezüglich der vorderen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen aufgenommen.

Bei der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise zu allen angrenzenden Grundstücken sind insbesondere die Bereiche Katthagen und Eckbereich Emsstraße/Im Coesfeld besonders zu betrachten, da hier über die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise in Verbindung mit einer Baulinie planungsrechtlich an die Grenze gebaut werden muss, sodass die Einhaltung von Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich ist.

Im Bereich Katthagen wird durch die Festsetzung einer maximal dreigeschossigen Bebauung in geschlossener Bauweise die bestehende Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 h aufgenommen. Die Änderung nimmt lediglich ergänzend zu der Zahl der Vollgeschosse noch die maximal zulässige Gebäudehöhe auf und macht eine Vorgabe bezüglich der maximal zulässigen Höhe der Eingangsüberdachung. Dieser Eingangsüberdachung kommt als Bestandteil des Eingangsbereiches zum Einkaufszentrum aus der Emsstraße sowohl städtebaulich als auch funktional und wirtschaftlich eine besondere Bedeutung zu. Der Antritt für das Einkaufszentrum aus der Emsstraße als wichtigstes Element der Fußgängerzone in Rheine ist so zu gestalten, dass das Einkaufszentrum nachhaltig betrieben werden kann, um die Quartiersentwicklung für den Bereich im Coesfeld auch langfristig zu sichern. Hierzu ist eine Architektur erforderlich, die die Aufmerksamkeit auf das Einkaufszentrum lenkt und zum Betreten einlädt.

Dabei spielt die Breite der Antrittsfläche eine entscheidende Rolle. Es ist deshalb erforderlich, die vorhandene Fläche weitestgehend auszunutzen.

Im Bereich der verbleibenden Verkehrsfläche/Fußgängerbereich „Im Coesfeld erfolgt deshalb eine Reduzierung des Abstandes zwischen dem Eingangsbereich und dem vorhandenen Gebäude. Auf einer Länge von ca. 11,00 m auf 3,00 m. Bei der genaueren Bewertung dieses geringen Abstandes ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Eingangsbauwerk lediglich um eine Dachkonstruktion han-

delt, deren bauliche Gestaltung durch die Inhalte des Bebauungsplanes konkret vorgezeichnet werden. Es wird eine zweigeschossige Arkade – lichte Durchgangshöhe von 9,50 m – vorgezeichnet, bei gleichzeitiger Begrenzung der Höhe der Dachkonstruktion auf das absolute Maß von 46,00 m über NN (entspricht einer maximalen Höhe von ca. 11,20 m). Es wird insgesamt sichergestellt, dass angrenzend an das Gebäude Emsstraße 38 tatsächlich nur eine Eingangsüberdachung und kein Gebäude entstehen kann.

Der vorgesehene Abstand von 3,00 m ist im Sinne einer Gefahrenabwehr durchaus ausreichend, sofern vorgelagerte Stützen und das Dach entsprechend ausgebaut wird (z.B. in besonders feuerhemmender Weise).

Bei der Beurteilung der denkbaren Beeinträchtigung des Lichteinfalls ist zu berücksichtigen, dass von einer Dachkonstruktion deutlich geringere Einschränkungen ausgehen als von einem massiven Gebäude, da z. B. Der Lichteinfall aus der Emsstraße kaum beeinträchtigt wird. Bei der Beurteilung der Lichtverhältnisse ist auch die tatsächliche Situation im Gebäude Emsstraße 38 auf Grund der bisher erteilten Baugenehmigungen zu berücksichtigen:

Nach dem letzten genehmigten Umbau (2008) weist das Gebäude im Erdgeschoss zur Straße „Im Coesfeld“ keine Fenster mehr auf. Die dennoch vorhandenen alten abgeklebten Öffnungen sind nicht genehmigt und daher formell illegal. Im ersten Obergeschoss befinden sich zwei genehmigte Fenster, die der Belichtung von zwei als Gästezimmer genehmigten Räumen dienen. Einer dieser Wohnräume wird zusätzlich durch den zur Emsstraße ausgerichteten Erker und ein weiteres Fenster belichtet. Im Dachgeschoss befinden sich in Richtung der Straße „Im Coesfeld“ zwei weitere genehmigte Fenster. Das ebenfalls zur Emsstraße ausgerichtete „Mädchenzimmer“ wird von dort zusätzlich durch eine Dachgaube belichtet. Der andere Raum ist als Boden genehmigt. Es wird deutlich, dass mit dem Abstand von mindestens drei Metern zwischen dem Gebäude Emsstraße 38n und der geplanten Eingangsüberdachung zum Einkaufszentrum die weitere Zugänglichkeit des Gebäudes gesichert wird. Aber auch die Zufuhr von ausreichender Belichtung und Belüftung ist auf Grund der tatsächlichen – genehmigten – Verhältnisse gesichert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

Im Sondergebiet werden die vorhandenen Gebäudekanten zum öffentlichen Straßenraum aufgenommen und durch die Festsetzung von Baulinien gesichert. Damit wird sichergestellt, dass das projektierte Einkaufszentrum die historisch vorgegebene Grundstücksstruktur entlang der öffentlichen Straßen aufnimmt.

Im Bereich der Münsterstraße wird durch eine textliche Festsetzung sichergestellt, dass die Baulinie durch Bauteile oberhalb des Erdgeschosses – wie etwa Erker – um maximal 0,50 m überschritten werden darf. Mit dieser Regelung wird Bezug genommen auf die in der Münsterstraße vorhandene Bausstruktur. Mehrere Gebäude (z.B. „Tenne“) weisen Erker oder Balkone auf, die oberhalb des Erdgeschosses in den öffentlichen Straßenraum ragen. Mit der Beschränkung der Auskragung auf maximal 0,50 m erfolgt eine Festsetzung, die den vorhandenen öffentlichen Straßenraum nicht beeinträchtigt.

Der Eingangsbereich zum Einkaufszentrum von der Emsstraße wird durch ein in die Emsstraße reichende arkadenartige Dachkonstruktion betont. Die entsprechende Fläche wird durch Baulinien gesichert.

Im Bereich der Überbaurechte am Kettelerufer bzw. im Katthagen sind Stützen, Pfeiler oder ähnliches im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.

Der Zugang zur Innenstadt über die Münsterstraße hat eine besondere historische Bedeutung. An dieser Stelle stand das sog. Münstertor als Teil der mittelalterlichen Stadtbefestigung. Mit Bezug auf diese historische Bedeutung wird hier – gegenüber dem bestehenden Gebäude Münsterstraße 40 – durch eine Baulinie die Neuerrichtung eines Gebäudes entlang der neuen Straßenkante gesichert, um eine Torsituation nachzubilden, die durch die geplante Gestaltung mit einem auskragenden Bauteil noch verstärkt wird.

Die vorgesehene Öffnung des Einkaufszentrums zur Ems hin wird planungsrechtlich durch die Ausweisung einer Überbauung über das Kettelerufer gesichert. Zur Aufrechthaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf dem Emsuferweg wird hier eine Mindestdurchgangshöhe von 5,00 m gesichert.

8.4 Örtliche Bauvorschriften/Baugestaltung

Auf die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften oder Vorgaben zur Baugestaltung wird verzichtet. Für den Innenstadtbereich besteht eine Gestaltungssatzung, die insbesondere die Gestaltung von Werbeanlagen aber auch Vorgaben zur Fassadengestaltung enthält. Diese Satzung wird gegenwärtig aktualisiert. Insbesondere sollen weitere Vorgaben zur Fassadengestaltung aufgenommen werden. Es ist deshalb nicht erforderlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche Vorgaben festzusetzen.

Die Vorgaben der Gestaltungssatzung gelten generell für die Innenstadt und damit auch für das Einkaufszentrum. Die Gestaltung des Zentrums wird zusätzlich durch Regelungen innerhalb des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages bestimmt.

Die angesprochene Überarbeitung der Gestaltungssatzung der Stadt Rheine wird auch Vorgaben bezüglich der Gestaltung von Außengastronomie enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der ggf. zu erteilenden Baugenehmigung überprüft. Es ist deshalb nicht erforderlich, gesonderte Vorgaben in den Bebauungsplan oder den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

8.5 Erschließung und Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung des Einkaufszentrums an die vorhandenen Verkehrsstrassen ist bereits unter Punkt 5 detailliert dargestellt worden. Die Funktionsfähigkeit der Anbindung insbesondere des motorisierten Verkehrs ist durch eine Analyse – Verkehrsuntersuchung der IPW, Ingenieurplanung Wallenhorst, 2011-05-18, Aktualisierung und Ergänzung vom 2011-09-12 und Nachtrag vom 2011-11-07 – gutachterlich bestätigt worden.

Als verkehrlich sinnvollste Lösung zur Erschließung des Einkaufszentrums wurde dabei die Ein- und Ausfahrt für die Stellplatzanlage über die Münsterstraße identifiziert.

Der LKW-Andienungsverkehr fährt hingegen über die Straße „Hohe Lucht“ zu und ebenfalls über die Münsterstraße ab. Damit ist eine weitgehende Trennung der beiden Verkehrsarten gegeben. Ferner wird die Straße „Hohe Lucht“ vom Zufahrtsverkehr der PKW entlastet und damit weitgehend nur noch von Radfahrern und Fußgängern genutzt. Entsprechend dieser Vorgabe wird der betreffende Abschnitt der Hohen Lucht als Fuß- und Radweg ausgewiesen.

Bei der Betrachtung der Fahrbewegungen wurde sowohl für die Ein- als auch für die Ausfahrt des geplanten Parkhauses des Einkaufszentrums eine Abfertigung mit 2 Schranken unterstellt. Der entsprechende Ausbau wird durch eine Regelung im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rheine und dem Investor gesichert.

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses aus der nördlichen Münsterstraße werden drei Fahrspuren in Richtung Kardinal-Galen-Ring vorgesehen. Die hierfür notwendige Fläche wird in den Änderungsentwurf aufgenommen.

Als Mindestquerschnitt für die nördliche Münsterstraße wird eine Straßenraumbreite von 19,25 m vorgegeben (jeweils 3,00 m Breite Gehwege, drei jeweils 3,25 m breite Fahrstreifen zum Ausfahren aus der Münsterstraße in den Kardinal-Galen-Ring und eine 3,50 m breite Fahrspur zur Einfahren in die Münsterstraße). Die entsprechende Fläche wird im Änderungsentwurf dargestellt. Der hierfür notwendige Rückbau der Gebäude Münsterstraße 43 und 45 ist gesichert, da der Investor über die betreffenden Grundstücke verfügen kann.

Als Grundlage der verkehrstechnischen Beurteilung wurden aufbauend auf den maximal zulässigen Verkaufsflächen und der Mietfläche für Gastronomie Kenngrößen für die Verkehrserzeugung ermittelt. Unter den zugrunde gelegten Parametern wurde ein Verkehrsaufkommen von rund 3.815 Kfz/24 h errechnet, der Quellverkehr beträgt in der Spitzenstunde 205 Kfz, der Zielverkehr 181 Kfz. Die Überprüfung der Verkehrsqualität erfolgte dabei für die nachmittägliche Spitzenstunde.

Im Rahmen des Gutachtens werden verschiedene Varianten analysiert, wobei der Gutachter folgende Variante empfiehlt: Drei Fahrstreifen in der Ausfahrt aus der nördlichen Münsterstraße, wobei jeder Fahrtrichtung (Rechtsabbieger, Geradeaus, Linksabbieger) ein eigener Fahrstreifen zugewiesen wird.

Analog zur Lösung in der südlichen Münsterstraße, in der für den Rechtseinbieger eine zweite Grünzeit zusätzlich geschaltet wird, kann auch hier für den Rechtseinbieger aus der nördlichen Münsterstraße eine zweite Grünzeit geschaltet werden. Die zusätzliche Freigabe kann zeitgleich mit dem Linksabbieger aus dem Kardinal-Galen-Ring (von Westen) erfolgen, ohne dass Konflikte mit anderen Verkehrsströmen entstehen oder weitere Eingriffe in das Signalprogramm erforderlich werden. Es ist eine zusätzliche Freigabezeit von rd. 10 sec möglich, in der 4 bis 6 PKW abfließen können. Durch diese Maßnahme würde die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit für die Rechtseinbieger aus der nördlichen Münsterstraße in den Kardinal-Galen-Ring deutlich verbessert.

Insgesamt kommt der Gutachter zu folgender Empfehlung:

auf der Basis der prognostizierten verkehrlichen Entwicklungen, der durchgeführten Untersuchungen kann das folgende verkehrstechnische Konzept zur Umsetzung empfohlen werden:

- Aufweitung der nördlichen Münsterstraße auf 3 Fahrstreifen in der Ausfahrt
- Umsetzung der gem. Planung „Lichtsignalanlagen entlang des Innenstadtringes in Rheine“ (nts, 2011) vorgesehene Reduzierung der Umlaufzeit von 100 sec auf 90sec
- Zusätzliche zweite Freigabezeit für die Rechtseinbieger aus der nördlichen Münsterstraße in den Kardinal-Galen-Ring

Dieses Konzept bietet eine ausreichende Verkehrsqualität im Prognosezustand und eine gegenüber heute unverändert gutes Sicherheitsniveau für alle Verkehrsteilnehmer.

Diese Umgestaltung des Knotenpunktes ist bereits mit dem Straßenbaulastträger des Kardinal-Galen-Ringes/B 65 – Straßen NRW – abgestimmt worden.

Auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer ist das Einkaufszentrum optimal zu erreichen: Mit der Lage an der Emsstraße als Hauptachse der Fußgängerzone und der Münsterstraße als Nebenachse des Fußgängerbereiches ist das Areal für Fußgänger direkt zu erreichen. Auch über das Emsufer, zudem sich das Einkaufszentrum öffnen wird, ist eine Erreichbarkeit gegeben. Der nördliche Abschnitt der Münsterstraße wird mindestens 3,00 m breite Fußwege erhalten, die damit 0,5 m über den in den einschlägigen Richtlinien empfohlenen 2,5 m liegen.

Der Kardinal-Galen-Ring verfügt beidseitig über separat geführte Radwege. Die direkte Zu- und Abfahrt erfolgt von dieser Verkehrsachse über den nördlichen Abschnitt der Münsterstraße auf der Fahrbahn ohne separate Radwege. Im Rahmen des o.g. Verkehrsgutachtens wird empfohlen, dass der nördliche Abschnitt der Münsterstraße auch weiterhin als Tempo-30-Zone ausgebildet bleiben soll, wodurch der Radverkehr sicher auf der Fahrbahn geführt werden kann.

Die interne Erschließung des Einkaufszentrums erfolgt über zwei arkadenartig angelegte Wegeverbindungen, die jeweils erbenerdig an die Emsstraße und die Münsterstraße angebunden werden. Die aufgrund des Höhenversprunges zwischen Eingangsniveau Emsstraße und Eingangsniveau Münsterstraße notwendige vertikale Verknüpfung erfolgt in einer zentral gelegenen Erschließungsanlage mit Rolltreppen, Aufzügen und Treppen, über die auch das Basement erschlossen wird. Der öffentliche Zugang dieser beiden Hupterschließungsachsen wird über die Festsetzung eines Gehrechtes zugunsten der Stadt Rheine und der Allgemeinheit gesichert. Auch ein Zugang von dieser Hupterschließung zum Emsufer/Kettelerufer wird durch ein Gehrecht zugunsten der Stadt Rheine/Allgemeinheit gesichert. Zusätzlich erfolgen im Rahmen des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages weitere Detailregelungen, wie etwa Festlegung von Öffnungszeiten.

Für die nicht in das Sondergebiet einbezogenen Grundstücke innerhalb des Blockes Münsterstraße/Emsstraße/Kettelerufer ergeben sich hinsichtlich der ver-

kehrlichen Erschließung z. T. Änderungen, da die bisher den Blockinnenbereich erschließenden Verkehrsflächen – die Straßen Im Coesfeld und Katthagen – überplant und straßenrechtlich in dem dafür vorgegebenen Verfahren eingezogen werden

Hiervon betroffen sind insbesondere die Gebäude Münsterstraße 23/25, Emsstraße 34 und 34 a sowie Emsstraße 38. Generell erfolgt die Haupteerschließung für diese Gebäude über die Münster- bzw. Emsstraße. Für die erstgenannten Grundstücke befindet sich auf dem Grundstück Münsterstraße 23 und 25 rückwärtig eine Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Das festgesetzte Recht umfasst gem. rechtskräftigem Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h die Befugnis, für die angrenzenden Grundstücke eine Zu- und Abfahrt anzulegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Bezugsebene für die Zu- und Abfahrt ist die Straße „Katthagen“ im Anschlussbereich. Die lichte Durchfahrts Höhe muss mindestens 2,50 m betragen. Aus dieser Festsetzung ergibt sich aufgrund der festgesetzten Durchfahrts Höhe, dass lediglich ein Befahren mit PKW's gesichert ist, für LKW's ist die Durchfahrts Höhe nicht ausreichend. Auch der vorhandene Ausbau der Straße Katthagen lässt gegenwärtig eine Zufahrt mit LKW nicht zu. Gegenwärtig erfolgt die Anbindung für diese Erschließungsfläche über den Straßenzug Hohe Lucht/Im Coesfeld/Katthagen. Die Anfahrbarkeit ist zukünftig über Butterstraße und Querung der Emsstraße bis zum Katthagen möglich. Die Querung der Emsstraße als Fußgängerzone ist aus verkehrstechnischer Sicht möglich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in der Örtlichkeit vorhandenen Stellplätze auch gegenwärtig nur mäßig ausgelastet sind. Der verbleibende Teil des Katthagen wird nur für die Zu- und Abfahrt der rückwärtigen Stellplatzanlage mit PKW genutzt. Eine Nutzung der Verkehrsfläche durch Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr) ist nicht erforderlich. Ebenfalls ist ein Befahren dieses Stichweges durch die Müllabfuhr nicht vorgesehen. Die planungsrechtlich gesicherte Stellplatzanlage erzeugt nur geringe Verkehrsmengen, sodass aus verkehrstechnischer Sicht die zurzeit in der Örtlichkeit vorhandene Straßenbreite des Katthagen für ausreichend angesehen wird insbesondere vor dem Hintergrund das die vorhandene Breite – bis auf einen Abschnitt von ca. 15 m – einen Begegnungsverkehr zwischen PKW's zulässt. Um am zukünftigen Ende des Katthagen eine Wendemöglichkeit für PKW zu schaffen, wird hier eine Aufweitung von 10,0 x 8,00 m eingeplant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass normalerweise nach dem Abstellen von Fahrzeugen auf der Stellplatzanlage beim Wegfahren bereits auf der Stellplatzanlage gewendet wird. Die planungsrechtlich gesicherte Wendemöglichkeit ist demnach nur in den Fällen erforderlich, dass Fahrzeuge in den Katthagen einfahren und die Stellplatzanlage nicht anfahren/benutzen können (z.B. vollständig besetzt) und wenden müssen. Damit ergibt sich für die rückwärtige Erschließung der Gebäude Münsterstraße 23/25, Emsstraße 34 und 34 a keine unzumutbare Beeinträchtigung. Die verbleibende Verkehrsfläche der Straße „Katthagen“ und die Aufweitung führen insgesamt zu einer adäquaten Erschließungssituation.

Innerhalb der verbleibenden Verkehrsfläche (besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich) wird eine mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche überlagernd festgesetzt. In Verbindung mit einer entsprechenden Beschilderung wird gesichert, dass ein Befahren des Katthagens auch außerhalb der allgemeinen Andienungszeiten für den Fußgängerbereich (7-11:00 Uhr, 13-15:00Uhr) zum Anfahren der Stellplatzanlage möglich ist. Auch das Queren der Emsstraße als Fußgängerbereich kann über eine entsprechende Beschilderung im Einmündungsbereich Butterstraße/Emsstraße ermöglicht werden.

Das Gebäude Emsstraße 38 liegt im Eckbereich zur Straße „Im Coesfeld“. Sowohl die Emsstraße als auch die Straße „Im Coesfeld“ sind planungsrechtlich als Fußgängerbereich ausgewiesen; auch der faktische Ausbau entspricht dieser Vorgabe. Diese generelle Vorgabe wird im Rahmen der 13. Änderung beibehalten. Lediglich die zur Verfügung stehende Breite der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „Im Coesfeld“ wird auf 3,00 m verringert. Durch den 3 m breiten und ca. 11 m tiefen Resterschließungsstreifen der Straße „Im Coesfeld“ wird die Zugänglichkeit auch mit Kraftfahrzeugen gewahrt. Die öffentlichen Interessen an der Entwicklung des Quartiers „Im Coesfeld“ rechtfertigen jedoch die planungsrechtliche Reduzierung der Verkehrsfläche der Straße „Im Coesfeld“ zur Vorbereitung der Einziehung. Hierdurch wird das Grundstück Emsstraße 38 nicht von der öffentlichen Erschließung abgekoppelt. Diese ist weiterhin über die Emsstraße gewährleistet. Zudem ergibt sich aus der Hausakte zum Gebäude Emsstraße 38, dass dieses Grundstück bei der Bebauung nach dem Krieg von der Einziehung der ursprünglich südlich angrenzenden Emsgasse profitiert hat. Die entsprechende Verkehrsfläche ist damals zur Erweiterung des Gebäudes überbaut worden.

Für das Gebäude Emsstraße 42 besteht ein durch eine Grunddienstbarkeit gesichertes Wegerecht zum Befahren des Kettelerufers mit einem PKW/Kombi. Dieses Wegerecht wird durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt. Das Befahren des Kettelerufers wird auch weiterhin möglich sein, die Anfahrbarkeit über die Hohe Lucht bleibt auch – bei Ausweisung dieser Fläche als Verkehrsfläche für Fuß- und Radfahrer – für Andienungsverkehr frei.

Gegenwärtig erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Mischsystem über das vorhandene Kanalnetz. Das geplante Einkaufszentrum kann an das vorhandene Kanalnetz im Mischsystem angeschlossen werden. Eine entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist bereits erfolgt.

Im Änderungsbereich verlaufen Abwasserleitungen (Mischwasserkanäle mit den Durchmessern DN 1.500 und DN 250) der technischen Betriebe Rheine. Diese vorhandenen Leitungstrassen werden später überbaut, sie sind durch ein Leitungsrecht (3 m Breite) gesichert.

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom wird durch die Stadtwerke Rheine GmbH sichergestellt. Zur Versorgung des Einkaufszentrums wird eine Trafostation benötigt. Die genaue Lage dieser Station wird zwischen den Stadtwerken Rheine und dem Investor abgesprochen, auf eine Festsetzung im Plangebiet wird deshalb verzichtet. Gem. § 14 (2) BauNVO können die der Versorgung eines Baugebietes mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen werden. Es ist deshalb nicht notwendig, zum jetzigen Zeitpunkt einen Standort konkret planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß Löschwasserbereitstellungsplan können laut DVGW Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 Metern 96 m³/h Löschwasser aus dem Trinkwasserversorgungssystem der EWR zur Verfügung gestellt werden. Diese Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der zwischen der EWR und der Stadt Rheine geschlossenen Vereinbarung zur Bereitstellung von Löschwasser durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem. Die bereitstehende Menge von 96 m³/h ist nach Auskunft der örtlichen Feuerwehr ausreichend, um den Grundfeuerschutz sicherzustellen.

Bei der ggf. zu erteilenden Baugenehmigung wird auf Grund des großflächigen Bauvorhabens zusätzlich ein Brandschutzkonzept gefordert, da die Aussagen zum Grundfeuerschutz nicht ausreichend sind.

Die Beseitigung der Abfallstoffe wird von der örtlichen Müllabfuhr durchgeführt. Eine geordnete Abfallentsorgung, die das Gewinnen von Stoffen und Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, des Beförderns, des Behandeln und Lagerns umfasst, ist gewährleistet. Es können im Bereich der „Ems-Galerie“ nur die beiden Straße „Emsstraße“ und „Münsterstraße“ von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden. Deshalb sind die Müllgefäße von den Anliegern der „Ems-Galerie“ an diesen beiden Straße zur Leerung bereit zu stellen.

8.6 Emissionen/Immissionen

Zur Beurteilung der (Schall-)Emissionen des Einkaufszentrums ist ein Fachgutachten erstellt worden (Schalltechnischer Bericht Nr. LL6934.1/01 zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung in Rheine, Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, 09. 06. 2011), das Bestandteil dieser Begründung ist.

Diese schalltechnische Untersuchung ermittelt die zu erwartende Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bereich des Einkaufszentrums. Auf Basis dieser Analyse werden entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen bzw. zum Ausgleich von verbleibenden Überschreitungen durch Verkehrslärmeinwirkungen auch passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt und festgelegt. Dabei ergeben sich folgende Beurteilungen:

Gewerbelärm:

Gewerbelärmemissionen im Zusammenhang mit dem anlagenbedingten Betrieb des Einkaufszentrums sind durch die Fahrverkehre im Bereich des Parkhauses, durch die Lieferverkehre, durch stationäre kühl- und lüftungstechnische Aggregate (Technikzentralen) sowie durch die Außengastronomien zu erwarten. Ausgehend von den ermittelten Schallemissionsdaten hat der Gutachter Ausbreitungsberechnungen zu den maßgeblich betroffenen Gebäuden in der Nachbarschaft durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass bei Einhaltung der vom Gutachter angegebenen Nutzungsbedingungen sowie der schalltechnischen Vorgaben und Lärmschutzmaßnahmen keine Überschreitungen der gemäß TA Lärm einzuhaltenden Immissionswerte zu erwarten sind.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im Detail im Bericht des Gutachters genannt. Sie beziehen sich im wesentlichen auf bauliche Maßnahmen, die bei der Realisierung des Projektes umzusetzen sind, wie z.B. eine schallabsorbierende Verkleidung der Decken der Parkebenen sowie die geschlossene Einhausung der Anlieferzone mit einem entsprechenden Tor.

In Bezug auf die geplanten Nutzungen an der Münsterstraße fordert der Gutachter passive Schallschutzmaßnahmen sowie Grundrissgestaltungen hinsichtlich der Anordnung von Schlafräumen.

Die Umsetzung bzw. Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen einer ggf. zu erteilenden Baugenehmigung überprüft bzw. gesichert.

Verkehrslärmsituation

Die Berechnungsergebnisse des Gutachters zur Verkehrslärmsituation haben ergeben, dass in Teilen des Plangebietes im Bereich der geplanten Wohnnutzung sowie sonstiger Aufenthaltsräume sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte zu erwarten sind. Daher werden die im Überschreibungsbereich vom Gutachter angegebenen erforderlichen passiven Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen vor Verkehrslärm im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich werden in Teilbereichen im Nachtzeitraum Beurteilungspegel >50 dB(A) erreicht. Für diese Bereiche werden – unter der Voraussetzung der Zulässigkeit von zum Schlafen geeigneten Räumen – textliche Festsetzungen hinsichtlich schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen an Fenstern von Schlafräumen entsprechend den Vorgaben des Gutachters in den Änderungsentwurf aufgenommen. Die in den entsprechenden textlichen Festsetzungen genannten DIN-Normen sind bei der Stadt Rheine/Stadtplanung einzusehen. Hierüber wird über einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan informiert.

Der Gutachter kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Festsetzungen von passiven Schutzmaßnahmen im Plangebiet von keinen unzulässigen Geräuschmissionen auszugehen ist.

Erhöhter Verkehrslärm durch plangebietsbezogenen Mehrverkehr

Im Sinne der Lärmvorsorge hat der Gutachter eine Betrachtung der Verkehrslärmsituation auf den Erschließungsstraßen vorgenommen.

Als orientierende Bewertung wird dabei die TA Lärm zu Grunde gelegt, die organisatorische Maßnahmen empfiehlt bei Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der einzuhaltenden Grenzwerte der 16. BImSchV. Dabei ist bis zu einem Radius von 500 m zu untersuchen, bis eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt.

Im Rahmen der vom Gutachter vorgelegten Untersuchung wurde trotz Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr ab Kreuzungspunkt Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring vorsorglich auch die Situation am Kardinal-Galen-Ring mit in die Untersuchung eingestellt. Dabei zeigte sich, dass an keinem betroffenen Gebäude eine Erhöhung der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) erfolgt.

Weiterhin wurde ergänzend untersucht, inwieweit bereits im Bestand die Schwelle der möglichen Unzumutbarkeit überschritten wird und diese weiter, wenn auch nur geringfügig, erhöht wird. Dabei zeigte sich, dass an den Gebäuden im Kreuzungsbereich Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring bereits zurzeit durch die vorhandene Verkehrsbelastung Beurteilungspegel durch Verkehrslärm zu erwarten sind, die auch die Sanierungsgrenzwerte entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie überschreiten. Auf Grund der Mehrverkehre durch die geplante Nutzung wird diese Situation zwar nur geringfügig, aber dennoch erhöht, sodass hier ergänzende Betrachtungen vom Gutachter empfohlen bzw. durchgeführt werden bzw. wurden:

Im Wesentlichen betroffen von den entsprechenden geringfügigen Erhöhungen auf Werte von oder über 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts sind die Gebäude im

Kreuzungsbereich Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring. Die hier stehende „Gelbe Villa“ – Münsterstraße 53 – wird als Verwaltungsgebäude genutzt und liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der hier ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die entsprechende Schallschutzfenster erfordern. Recherchen der vorliegenden Gutachten sowie der aktuell zu erwartenden Verkehrslärsituation zeigten, dass die im damaligen Bebauungsplan festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz von Büro- und Aufenthaltsräumen auch im jetzt geplanten Zustand ausreichend sind. Da das Gebäude nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zum Büro- und Verwaltungsgebäude umgenutzt wurde, ist von einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen auszugehen. Somit sind im Bereich dieses Gebäudes durch den anlagebezogenen Mehrverkehr des Einkaufszentrums keine unzulässigen Situationen zu erwarten.

Auch im Bereich des Gebäudes Münsterstraße 48 (Rote Villa) sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Hier befindet sich der Pflegedienst der Diakonie. Da das Gebäude nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt, ist hier die vorhandene Bauausführung ungeklärt. Hier ist ggf. zu prüfen, ob die relevanten Fenster im Erd- und Obergeschoss von schützenswerten Aufenthaltsräumen (Büros) ggf. zusätzlichen passiven Schallschutz bedürfen und hier ggf. entsprechende Schallschutzfenster nachzurüsten sind. Der Gutachter schlägt vor, dieses im Nachgang der Umsetzung des Projektes oder aber auch z.B. im Rahmen eines Monitoringverfahrens abzuwickeln. Dieser Empfehlung wird gefolgt, die Überprüfung wird im Rahmen des Monitorings durchgeführt.

8.7 Hochwasserschutz

Das städtebauliche Konzept zur Öffnung des Einkaufszentrums nach Osten sieht vor, dass der Hochwasserschutz modifiziert wird: Die bestehende Hochwasserschutzmauer wird in Teilen zurückgebaut. Dabei wird jedoch das Niveau des HQ 100 auch weiterhin gesichert (entspricht in etwa dem Niveau des Rad- und Fußweges entlang der Ems vor der Hochwasserschutzmauer). Die verbleibende Differenz zum HQ 250, die der jetzigen Höhe der Hochwasserschutzmauer entspricht, wird durch mobile Hochwasserschutz Elemente gesichert. Diese Vorgehensweise ist bereits mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt, die Detailplanung erfolgt spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen an der Hochwasserschutzmauer werden vom Investor übernommen, entsprechende Regelungen erfolgen im Rahmen des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages.

9 Hinweise

Die Hinweise, die in den Änderungsentwurf aufgenommen werden, ergeben sich aus den o.g. Punkten. Z.B. wird auf die Verfahrensweise beim Auffinden von Bodendenkmälern hingewiesen.

10 Flächenbilanz

Das Plangebiet/Änderungsbereich umfasst insgesamt 1,93 ha. Von dieser Gesamtfläche entfallen 1,37 ha auf das Sondergebiet/Einkaufszentrum. Die verbleibende Fläche verteilt sich auf Verkehrsflächen (0,48 ha) und Grünflächen (0,08 ha).

11 Umweltbericht

Vorbemerkung:

Es ist ein gemeinsamer Umweltbericht für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Ems-Galerie“ und der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ durch das Büro Krüger, Landschaftsarchitekten Lingen/Osnabrück erstellt worden. Dieser Bericht ist nachfolgend in die Begründung integriert worden. Die Aussagen des Berichtes beziehen sich weitgehend auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung, sie gelten aber auch für die übergeordnete Bauleitplanung.

Die Aussagen des Umweltberichtes beziehen sich auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB. Sofern notwendig, erfolgt an den gekennzeichneten Stellen eine Korrektur auf den Reduzierung des Geltungsbereiches zur Offenlage (Herausnahme der Kerngebietsflächen im Eckbereiche Münsterstraße/Emsstraße und Im Coesfeld/Emsstraße/Kettelerufer). Diese Vorgehensweise ist für die Aussagen des Umweltberichtes in Bezug auf das Einkaufszentrum unerheblich, da sich die Untersuchungen im Wesentlichen auf den Bereich des Einkaufszentrums beziehen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde, einschließlich der Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung, durch das EAG Bau zum 20.07.2004 eingeführt. Damit sollen bereits auf der Planungsebene die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Gemeinden verpflichtet, nach §2 (4) Satz 1, Halbsatz 1 BauGB für die „Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch bei der Ergänzung bzw. Änderung von Bauleitplänen.

Die vorliegende Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB macht eine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) - Anlage 1 Ziffer 18.6.2 i.V.m. Ziffer 18.8 (Bau eines Einkaufszentrums ...) entbehrlich.

11.1 Einleitung

Da in einem Bebauungsplan für jede Teilfläche eine genaue Nutzung festgelegt wird, kann im Umweltbericht für einen Bebauungsplan eine exakte Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter getroffen werden. Dieser Umweltbericht nach §2 a BauGB (Baugesetzbuch) geht im Detail auf die einzelnen Themenbereiche

und Schutzgüter der Umweltprüfung ein und dokumentiert und bewertet die durch die Planung berührten Umweltbelange.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der Artenschutzprüfung abgearbeitet, siehe Kapitel 11.6. – die Artenschutzprüfung ist in den Umweltbericht integriert.

Nach Auswertung und Abwägung der Umweltbelange werden die daraus resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bebauungsplan festgesetzt.

11.2 Aufgabenstellung

Die Stadt Rheine beabsichtigt durch die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort „Westliche Innenstadt“, im Innenstadtbereich, im Bereich der Fußgängerzone, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Einkaufszentrums als Herzstück zur Quartiersentwicklung zu schaffen. Durch die Entwicklung soll das städtische Quartier im Geltungsbereich neu geordnet und aktiviert werden.

Das Plangebiet/Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,93 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes für den Umweltbericht hat eine Größe von ca. 3,5ha.

Parallel wurde die die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort „Ems-Galerie“ gestartet, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist, die Genehmigung der Bezirksregierung liegt vor.

Die vorgesehene Änderung im Hochwasserschutz (Reduzierung der Höhe der festen Hochwasserschutzmauer mit Ersatz durch mobile Elemente) ist mit der zuständigen Fachbehörde bereits abgestimmt. Durch den Teilabtrag der Hochwasserschutzmauer wird die Hochwassersicherheit des 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) weiterhin sichergestellt, das HQ 250 wird durch die mobilen Elemente von der Innenstadt abgehalten.

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt von Rheine und gehört zum Teil zur Fußgängerzone.

Durch die Bebauungsplanänderung werden Flächen überplant, die zurzeit in der Realität mit Gebäuden und mit Verkehrsflächen versiegelt sind. Im Osten des Plangebietes wird ein zur Zeit nicht bebautes Grundstück (Im Coesfeld), der ehemalige Baukörper wurde vor einiger Zeit abgebrochen, als Parkplatz genutzt, in Randbereichen, die weniger befahren werden, haben sich rudere Strukturen (Rain, Straßenrand) entwickelt. Weitere im Plangebiet nicht mit Gebäuden bebaute Flächen sind wie die Straßenverkehrsflächen versiegelt, sie werden als Parkplätze genutzt. In Teilbereichen des Plangebietes sind Einzelbäume in der Peripherie und auf einigen Grundstücken vorhanden, die als Ziergärten einzustufen sind, sie sind nur in geringem Maß vorhanden. Das Plangebiet ist weitestgehend versiegelt.

Im zur Zeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind im Plangebiet Kerngebietsflächen (MK), eine Gemeinbedarfsfläche, Fußgängerbereiche, Straßenverkehrsflächen und zwei Grünflächen (Kardinal-Galen-Ring und Emsufer) dargestellt. Bei den Kerngebietsflächen ist eine 100-prozentige Versiegelung (GRZ 1,0) möglich.

Durch die Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 sind für Bauleitplanverfahren Umweltberichte zu erstellen, nach §4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung aufzufordern, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können. Der Umweltbericht enthält die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem BauGB.

Neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes werden mögliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Der Umweltbericht wird nach dem in der Anlage zu §2 (4) und §2 a BauGB dargestellten Bestandteilen gegliedert.

11.3 Inhalte u. wichtigste Ziele des B-Planes

11.3.1 Angaben zum Standort

Die Stadt Rheine beabsichtigt durch die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort „Westliche Innenstadt“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einkaufszentrums in zentraler Innenstadtlage zu schaffen.

Es soll ein urbanes, gemischtes Quartier entstehen, das sich auf den Ort einlässt und nach außen offen ist. Im Sinne einer bestmöglichen städtebaulichen und funktionalen Integration sollen Architektur, Wohnen, Verkaufs- und Büroflächen sowie der Branchenmix optimal auf die lokale Situation zugeschnitten werden. Diese Aufwertung innerhalb des Plangebietes soll sich positiv auf die gesamte Innenstadt auswirken, ohne Verlagerungen von Verkaufsflächen aus anderen Innenstadtbereichen zu verursachen. Das Einkaufszentrum soll Läden und Einzelhandelsbetriebe mit maximal 14.000m² Verkaufsfläche und gastronomischen Nutzungen auf maximal 2.000m² mit Wohnen, Büro- und Praxisräumen umfassen. Die notwendigen Stellplätze werden in das Projekt integriert.

Das Plangebiet liegt in der Rheiner Innenstadt und ist Teil der Fußgängerzone, unmittelbar angrenzend an die Ems, die die Innenstadt in Nord-Süd-Richtung quert. Der für die Bebauungsplanänderung vorgesehene Bereich wird im Osten von der Ems, im Süden vom Kardinal-Galen-Ring, im Westen von der Bebauung an der Münsterstraße (Westseite) und im Norden von der Bebauung an der Emsstraße (Nordseite) begrenzt. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Änderung sind im genannten Baublock die Bebauung im Eckbereich Münsterstraße/Emsstraße und im Coesfeld/Emsstraße/Kettelerufer. Nach Norden und Osten grenzen weitere Bereiche der Fußgängerzone mit dichter Bebauung an. Südlich des Kardinal-Galen-Rings befindet sich das Krankenhaus / Altenwohnanlage und weitere Bebauung. Östlich der Ems setzt sich die Fußgängerzone mit vergleichbarer Struktur fort. Parallel zur Ems verläuft eine Hochwasserschutzmauer an der Ostseite des Plangebietes. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird von versiegelten Flächen (Gebäude u. Verkehrsflächen) dominiert. Grünstrukturen sind nur im Osten an der Ems und im Süden am Kardinal-Galen-Ring vorhanden, diese sind im zur Zeit rechtskräftigen Bebauungsplan und in der beabsichtigten 13. Änderung als Grünflächen im B-Plan dargestellt, sie sind in der Realität vorhanden. In den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke, die nicht überbaut sind (baurechtlich wäre dies bei der GRZ von 1,0 möglich) sind teils

private Ziergärten vorhanden, mit anteilig Versiegelungen, mit Ziergehölzen und mit einigen Sträuchern und Bäumen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Straßenverkehrsflächen, vom Kardinal-Galen-Ring erfolgt die Haupteerschließung. Der Knotenpunkt Münsterstraße/Kardinal-Galen-Ring ist für die verkehrliche Erschließung ausreichend, neue Verkehrsflächen sind nicht notwendig.

Das Plangebiet ist eine Teilfläche der stark von Versiegelungen geprägter Innenstadt Rheines.

11.3.2 Art des Vorhabens u. Festsetzungen

Festsetzungen zur baulichen Nutzung:

Durch die Bebauungsplanänderung wird die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet geändert, aus Kerngebietsflächen (MK) werden Sondergebietsflächen (SO) mit Zulässigkeiten für Läden und großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Büros, Praxen, Wohnungen und Stellplätze. Die SO-Gebiete beziehen auch bisherige Straßenverkehrsflächen und Fußgängerbereiche ein. Die vorhandenen öffentlichen Grünflächen an der Ems und im Süden bleiben in ihrer bisherigen Ausprägung erhalten. Die Hochwasserschutzmauer am Kettelerufer wird in der Höhe reduziert, um den Bereich zur Ems optisch zu öffnen.

Die Bebauungsplanänderung überplant Flächen, die schon nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu 100% versiegelt werden dürfen. Im Sinne der Eingriffsregelung (Vergleich aktueller baurechtlicher Zustand -- geplanter baurechtlicher Zustand) sind die Veränderungen nicht relevant, nur wenn man den Realzustand zu Grunde legt, sind die Veränderungen in der Flächennutzung und im Ortsbild relevant. Nach der geltenden Rechtslage hat dies keine Bedeutung.

Der Baumerhalt / Baumbeseitigungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine ist nicht bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.

Festsetzungen zur baulichen Nutzung:

In den Bauflächen des Plangebietes werden zwei Sonderbaugebiete mit einer GRZ von 1,0 und einer GFZ von 3,0 bei geschlossener Bauweise ausgewiesen, dies entspricht hinsichtlich des Flächenversiegelungsgrades dem aktuellen baurechtlichen Zustand, die GFZ wird dort erhöht. Die SO-Flächen erstrecken sich auch über bisherige Straßenverkehrsflächen.

Im Bebauungsplan werden konkrete Flächenhöchstmaße für Verkaufsflächen und Gastronomiebetriebe festgesetzt, die an dieser Stelle nicht aufgeführt werden, da sie nicht umweltrelevant sind.

Im Süden des Plangebietes werden drei Lärmpegelbereiche zur Begrenzung der Lärmimmissionen ausgewiesen:

In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen IV, V und VI sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erf. R'w,res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV

Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. Ä.: erf. R'w,res = 40 dB

Büroräume u. Ä.: erf. $R'_{w,res} = 35$ dB

Lärmpegelbereich V

Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. Ä.: erf. $R'_{w,res} = 45$ dB

Büroräume u. Ä.: erf. $R'_{w,res} = 40$ dB

Lärmpegelbereich VI

Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. Ä.: erf. $R'_{w,res} = 50$ dB

Büroräume u. Ä.: erf. $R'_{w,res} = 45$ dB

Schallschutz von Schlafräumen

In den gekennzeichneten Bereichen sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ ist die Lüftung von Schlafräumen über die vollständig dem Kardinal-Galen-Ring abgewandte Fassadenseite zu ermöglichen.

Schutz von typischen Aufenthaltsräumen im Freien (Außenwohnbereiche)

Im Bereich mit Festsetzungen zu Lärmpegelbereichen sind beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude an den lärmabgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzwände so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tags bewirken.

Festsetzungen zur Grünordnung

Für die vorhandenen Grünflächen im Süden und Osten des Plangebietes werden keine speziellen Festsetzungen getroffen, der vorhandene Bestand wird erhalten. Unterhaltungsmaßnahmen im Böschungsbereich der Ems werden nicht dezidiert beschrieben -- das Zurückdrängen des Japanischen Staudenknöterichs erfolgt dort turnusgemäß.

11.3.3 Umfang des Vorhabens u. Angaben zum Bedarf an Grund u. Boden

Bezeichnung	Fläche
SO-Gebiete	1,37 ha
Grünflächen	0,08 ha
Straßenverkehrsfläche/Fußgängerbereich	0,48 ha
Summe	1,93 ha

Der durch das Baugebiet verursachte Bedarf an neu versiegelten Flächen beträgt 0 m².

11.4 Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des B-Planes

11.4.1 Übergeordnete Planungen

Für das Bebauungsplanverfahren ist das Baugesetzbuch in der **in der aktuellen Fassung vom 22.07.2011**) anzuwenden, dies schließt die Umweltprüfung ein. Die Eingriffsregelung wird nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.7.2009 (In Kraft getreten 1.3.2010) abgearbeitet. Die Artenschutzprüfung (ASP) wird ebenso nach dem Bundesnaturschutzgesetz (spezifiziert in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ in NRW) durchgeführt und ist in Kapitel 11.6 enthalten.

Relevant sind die europäischen Vogelarten und die im FFH-Anhang IV aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Zu prüfen ist, ob Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden bzw. ob Individuen getötet werden. Trifft dies zu, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen von dem Verbot sind möglich wenn: Der Eingriff aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses begründbar ist, keine zumutbaren Alternativen möglich sind und der aktuelle bzw. gute Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist. Diese Verbotstatbestände treten nicht ein, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- u. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Um dies zu erreichen sind bei Bedarf vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF = Continuous ecological functionality = dauerhafte ökologische Funktionalität) durchzuführen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs schon wirksam sein müssen. Nahrungs- und Jagdhabitats fallen nicht unter den Verbotstatbestand. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Im Bodenschutzgesetz ist postuliert: Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei der Ausweisung von SO-Gebieten mit einer Grundflächenzahl von 1,0 und von Straßenverkehrsflächen/Fußgängerbereichen kann in der Regel dem Postulat des Bodenschutzgesetzes kaum Folge geleistet werden. Für die 13. Bebauungsplanänderung trifft dies nicht zu, da bereits versiegelte (baurechtlich) Fläche überplant werden, mit Ausnahme der Grünflächen kann das gesamte Plangebiet vollständig versiegelt werden.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, in Kraft getreten 1. März 2010, sind Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Verunreinigungen des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften sind zu verhindern. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist zu erhalten. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.

Der Wasserhaushalt im Plangebiet wird nicht verändert, das anfallende Oberflächenwasser wird auch zukünftig über die Kanalisation (Mischsystem) der Vorflut (über die Kläranlage) zugeleitet. Auch zukünftig wird Oberflächenwasser in unversiegelten Bereichen versickern können.

Die auf das Baugebiet einwirkenden Emissionen sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 8. Juli 2004 zu berücksichtigen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz ist postuliert, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen.

Durch die Ausweisung der Lärmpegelbereiche wird sichergestellt, dass die Lärmimmissionen im Plangebiet die gesetzlichen Höchstwerte nicht überschreiten.

11.4.2 Übergeordnete Pläne und naturschutzrechtliche Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) konkretisiert die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) hinsichtlich der Raumstruktur. Rheine ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Die 13. Bebauungsplanänderung bereitet Baumaßnahmen zur Nachverdichtung / Neubebauung eines bebauten und baurechtlich vollständig zu versiegelnden Bereiches vor. Da im ca. 1,93 ha großen Plangebiet baurechtlich keine neuen Versiegelungen erfolgen und somit ausschließlich zu versiegelnde Bereiche in Anspruch genommen werden, bestehen keine Konflikte im Zusammenhang mit dem Ziel der Freiraumsicherung des LEP. Vielmehr dient diese Planung der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung und ermöglicht Maßnahmen zur Aktivierung innerstädtischer Bauflächen bzw. sie dient der Innenentwicklung. Hierdurch werden die vorhandenen Siedlungsstrukturen der Stadt Rheine in ihrem Bestand gesichert und eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Ortslage vermieden. Im Kartenteil des LEP ist der Planbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Eine der Funktionen eines Mittelzentrums ist die Versorgung der Region mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten. Die Ausweisung von Sonderbauflächen im Plangebiet zur Entwicklung eines Einkaufszentrums korrespondiert mit den Aussagen des LEP.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland ist der Planbereich als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die 13. Bebauungsplanänderung steht im Einklang mit den Aussagen des Regionalplanes, da durch B-Planänderung nur die Art der baulichen Nutzung geändert wird.

Im zurzeit rechtskräftigen Flächenutzungsplan der Stadt Rheine ist das Plangebiet als gemischte Baufläche/Kerngebiet bzw. Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dargestellt. Im Parallel zur B-Planänderung wurde die 16. Änderung des Flächenutzungsplanes, Kennwort: „Ems-Galerie“ gestartet. Es erfolgte die Ausweisung eines Sondergebietes/Einkaufszentrums (SO-E6). Das Änderungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die Genehmigung der Bezirksregierung liegt vor. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV Emsaue-Nord des Kreises Steinfurt reicht im Osten bis unmittelbar an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung heran. Dieser Bereich fällt in den Abschnitt I. 1 Emsaue, als Entwicklungsziele sind u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit der typischer Vegetation aufgeführt. Durch die Bebauungsplanänderung erfolgen keine Veränderungen im Gebiet des Landschaftsplanes, die angrenzenden Nutzungen im B-Planänderungsgebiet wer-

den nicht grundlegend verändert, so dass keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu erwarten sind.

Besonders geschützte Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planbereich und den angrenzenden Arealen nicht vorhanden.

Das Naturschutzgebiet (NSG) ST-079 Emsaue umfasst die Ems, einschließlich der Uferbereiche, das NSG erstreckt sich auf die Ems-Bereiche in Rheine/Emsdetten und hat eine Gesamtfläche von ca. 1.050 ha. Die Flurstücke 1492 und 1457 im Plangebiet gehören zum NSG, sie sind als Grünfläche bzw. als Verkehrsfläche im zur Zeit rechtskräftigen Bebauungsplan und im B-Planänderungsbereich dargestellt, es erfolgen also dort am aktuellen Status keine Änderungen. Die Schutzziele des NSG sind in der Schutzgebietsverordnung im Detail dargestellt, hier werden nur die Schutzziele a) „Erhaltung u. Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopenverbundes von landesweiter Bedeutung“ und g) „Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.....gemäß FFH-Richtlinie.....Kammolch u. Groppe.....und Arten der Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Schwarzspecht, Nachtigall, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Bekassine, Kiebitz, Uferschwalbe“ aufgeführt.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgen keine Veränderungen (zwei Flurstücke) im Naturschutzgebiet, die angrenzenden Nutzungen im B-Planänderungsgebiet werden nicht grundlegend verändert, so dass keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet durch die Bebauungsplanänderung zu erwarten sind.

Das NSG Emsaue gehört zum FFH-Gebiet Emsaue, Natura 2000 – Nr. DE-37-301, das 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und in der Stadt Münster umfasst. Leitarten sind Steinbeißer, Groppe, Eisvogel, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Große Moosjungfer und Kammolch.

Aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet (fast ausschließlich versiegelte Flächen mit einigen Einzelgehölzen) ist das Vorkommen dieser Arten auszuschließen (der Schwarzspecht kommt nicht in Siedlungen, sondern in Buchen- u. Mischwäldern bzw. in alten Kiefern- und Fichtenwäldern vor, Parks und Siedlungen fungieren nicht als Lebensraum; der Eisvogel brütet in Steilufern (die Ufer der Ems werden nicht verändert); Groppe und Steinbeißer besiedeln das Gewässer – sind gegen Beleuchtung empfindlich (die Beleuchtungssituation wird sich nicht ändern)- , das Vorkommen der anderen Leitarten in diesem urbanen Teil des Stadtgebietes ist nicht möglich.

Da die im B-Planänderungsbereich liegenden beiden Flurstücke, s. o., keine Veränderungen erfahren und die angrenzenden Nutzungen im Plangebiet sich nicht grundlegend ändern, sind keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen, sie sind im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden.

11.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

11.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen auf die Umwelt

In den folgenden Ausführungen wird der aktuelle Umweltzustand, bezogen auf jedes Schutzgut, dargestellt und bewertet, vor allem hinsichtlich der geplanten Veränderungen. Darauf aufbauend werden die zu erwartenden Veränderungen beschrieben und am baurechtlichen Zustand gemessen, bei Bedarf wird auch der Realzustand beschrieben und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden herausgestellt, damit daraus Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher, negativer Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, besonders im Hinblick auf die Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Bewertung der Schutzgüter werden die Wertstufen beim Ist-Zustand „gering“, „mittel“ und „hoch“ verwendet. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter werden die Bewertungskriterien, im negativen Sinne, „keine“, „geringe“, „mittlere“ und „hohe“ verwendet. In der zusammenfassenden Bewertung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter in „erheblich“ und „unerheblich“ unterteilt.

Bei der Schutzgüterbewertung werden der baurechtliche Zustand und auch der Realzustand beschrieben und bewertet.

11.5.1.1 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich der 13. Bebauungsplanänderung gehört zur Innenstadt von Rheine und ist Teil der Fußgängerzone mit Geschäften, Gastronomie, Wohnungen, Praxen / Dienstleistungen und Freiflächen. Von dem angrenzenden Kardinal-Galen-Ring wirken Lärmemissionen auf das Plangebiet ein, im Plangebiet gehen Lärmemissionen von den Gastronomiebetrieben aus. Der Planbereich dient dem Menschen als Wohnraum, zur Abdeckung des Bedarfs des täglichen Lebens, der Freizeitgestaltung und dem in Anspruch nehmen von Dienstleistungen.

Für das Schutzgut Mensch hat der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Nutzungsmöglichkeiten optimiert, es entstehen neue Geschäfte, Gastronomieeinrichtungen, Wohnungen und Dienstleistungseinrichtungen, die Infrastruktur wird sich erheblich verbessern, ebenso werden die Freiflächen (Straßenverkehrsfläche, Fußgängerbereiche) in ihrer Aufenthaltsqualität verbessert; dies trifft auch auf die Gastronomieaußenbereiche zu. Durch die zusätzlichen Geschäfte entsteht neuer Zielverkehr, von dem Lärmemissionen ausgehen, die auf das Gebiet einwirken. Durch die Ausweisung von Lärmpegelbereichen, siehe Kapitel 11.2.2, wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, so dass durch Lärm keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Ausweisung der Lärmpegelbereiche basiert auf dem Schalltechnischen Bericht des Gutachters Zech. Durch ein Verkehrsgutachten der IPW wurde nachgewiesen, dass durch den Bau weiterer Abbiegespuren in der Münsterstraße Richtung Kardinal-Galen-Ring die Verkehrsanbindung optimiert werden könnte – auf den Bau einer Abbiegespur wird verzichtet.

In der Gesamtschau sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch positiv, der Eingriff ist unerheblich.

11.5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und die angrenzende Bereiche wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß Kartierschlüssel des LÖBF / LANUV durchgeführt. Im Bestandsplan sind die Biotoptypen und die vorkommenden Gehölzarten dargestellt, die Gehölze sind gemäß der Wuchsklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) nach Biotoptypenbewertung des LANUV erfasst worden.

Wuchsklassen nach LANUV:

- I Frühstadium natürlicher Bewaldung
- II BHD bis 13cm
- III BHD 14cm - 49cm
- IV BHD 50cm - 79cm
- V BHD ab 80cm



- Photogramm metrisch/Luft/LASER:**
- BE3 Baumreihe
 - BE3 Eurobehälter
 - BKD Stadtbegründer
 - HCD Rohr
 - H44 Ziergarten
 - H44 Tümpel
 - SA1 Gehsteig
 - VAD Verkehrsfläche

- Planflächenmaß nach LAStV**
- I BHD bis 13cm
 - III BHD 14cm - 49cm
 - IV BHD 50cm - 79cm
 - V BHD ab 80cm
- BHD Durchmesser in Bruchhöhe

- Gehsteigtyp:**
- AD Asphaltiert (Cottbusgrün bew.)
 - BH Baumraster (Corylus colurna)
 - BI Sandstein (Gaulis pendula)
 - BU Steinbock (Ficus ssp.)
 - E Eiche (Quercus robur)
 - ES Esche (Fraxinus excelsior)
 - F Fichte (Picea sp.)
 - H Hartholz
 - Hb Hartholz
 - K Zierstein/Pflanzstein
 - L Linde (Tilia cordata)
 - M Mispel (Myrica sp.)
 - N Nadelbaum (Picea sp.)
 - S Sibirische (Larix laricina)
 - T Tanne (Abies sp.)
 - W Weide (Salix sp.)
 - Z Zierpflanze

- Parasoltyp:**
- Gehsteig
 - Gehsteig
 - Gehsteig
 - Gehsteig
- SA 1 Gehsteig

Stadt Rheine	
Sachbearbeiter: H. W.	
13. Änderung Kennwort: „Westliche Innenstadt“	
Standort: Rheine, Westliche Innenstadt	
Datum: 28.08.2011	
Zeichner: R. W.	
Datum: 14.09.2011	
Maler: F. W.	
Datum: 17.09.2011	
Drucker: R. W.	
Datum: 17.09.2011	

Das Plangebiet wird von versiegelten Flächen (Bebauung = SA1 = Innenstadt, versiegelten Verkehrsflächen = VA0) unterschiedlicher Ausprägung dominiert. In Teilbereichen sind Einzelgehölze (BF3), Baumreihen (BF1), Siedlungsgehölze (BJ0), Straßenrand/Rain (HC0) und Ziergärten (HJ1) vorhanden.

Als dominante Gehölze treten *Salix alba* am Ufer der Ems auf, diese Gehölze sind den Wuchsklassen III bis V zuzuordnen. Im Uferbereich, der in Teilbereichen von Jap. Staudenknöterich und anderen Nährstoffzeigern in der Krautschicht geprägt wird, treten als weitere Gehölzarten Holzpappel, Spitzahorn und Schwarzerle hinzu, als Unterwuchs sind teils Ziergehölze vorhanden. In den Randbereichen der Verkehrsflächen und in Gebäudenähe stocken Stieleiche, Spitzahorn, Sandbirke und Winterlinde der Wuchsklassen II bis III. Die Winterlinde auf dem Parkplatz bei der Familienbildungsstätte ist der Wuchsklasse V zuzuordnen, der Baum steht innerhalb einer versiegelten Fläche und wird dadurch beeinträchtigt. Im Ziergarten des Gebäudes Katthagen 8 stockt eine Weide der Wuchsklasse IV. Die im Plangebiet wenigen vorhandenen Ziergärten weisen ein Pflanzenartenspektrum mit Dominanz nicht heimischer Gehölze auf. Im Bereich der südwestlichen Grünfläche, die nicht zum Plangebiet gehört (im Bereich des Denkmals), sind zwei Gehölze (Esche u. Spitzahorn) der Wuchsklasse II bis III), eine Hainbuche (mehrstämmig) Wuchsklasse III, ein Spitzahorn Wuchsklasse III und Trittrasen vorhanden. Diese Fläche setzt sich als Trittrasenfläche mit einigen Einzelbäumen nach Westen fort. Die Grünfläche an der Ostseite der Münsterstraße wird von Ziergehölzen wie Cotoneaster, Berberitze, Hartriegel, Feuerdorn u. a. geprägt.

Dominant sind im Plangebiet die versiegelten Flächen, ortsbildprägende Gehölze befinden sich an der Ems und auf dem Parkplatz (Winterlinde) der FaBi.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Der Realzustand des Plangebietes hat für das Schutzgut Pflanze eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Da bei der Schutzgüterbetrachtung nur der baurechtliche Zustand zu bewerten ist, hat der Planbereich für das Schutzgut Pflanze eine geringe Bedeutung, da nur innerhalb der Grünflächen Vegetationsstrukturen vorkommen, die übrigen Bereiche können zu 100% versiegelt werden und haben somit für das Schutzgut Pflanze deshalb keine Bedeutung.

Durch die Bebauungsplanänderung wird der Flächenversiegelungsgrad nicht erhöht, bei den Flächen wird nur die Art der baulichen Nutzung geändert, die vorhandene Grundflächenzahl von 1,0 (also Versiegelungsmöglichkeit von 100%) bleibt erhalten. Die vorhandenen Grünflächen bleiben auch erhalten. In der Realität werden Gehölzstrukturen im Bereich der SO-Gebiete zum Bau neuer Gebäude, des Einkaufszentrums, beseitigt. Es handelt sich dabei um fast alle Bäume im Plangebiet mit Ausnahme der Gehölze an der Ems, Kardinal-Galen-Ring und vereinzelte Bäume im Straßenraum.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze sind gering bis mittel, der Eingriff ist unerheblich, gemessen am baurechtlichen Zustand.

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine sind Bäume ab einem Stammumfang von 80cm (in 1,0m Höhe) und mehrstämmige Bäume (Summe der Stämmumfang ab 80cm) geschützt, ausgenommen Nadelbäume, Birken, Pappeln u. Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie). --- Die Baumschutzsatzung steht nicht im Zusammenhang mit Eingriffsregelung, dabei ist nur der baurechtliche Zustand relevant. --- Der Stammumfang von 80cm entspricht einem Durchmesser ca. 25cm. Im Plangebiet sind folgende Gehölze betroffen, die unter die Baumschutzsatzung fallen: Linde auf dem Parkplatz der FaBi IV, Stielei-

che Im Coesfeld III, Spitzhorn Katthagen III, Weide IV und Rotbuche III zwischen Katthagen und Münsterstraße, Weide V am Kettelerufer.

Für Bäume mit einem Umfang bis 150cm (entspricht einem Durchmesser von 50cm) ist als Ersatzpflanzung ein Baum mit STU 20cm, ab dem Durchmesser von 50cm ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein weiterer Baum zu pflanzen.

Demzufolge sind folgende Ersatzpflanzungen notwendig:

Linde IV: 2 Linden

Stieleiche III: 1 Stieleiche

Spitzhorn III: 1 Spitzhorn

Weide IV: 2 Weiden

Rotbuche III: 1 Rotbuche

Weide V: 3 Weiden

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet wurde auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet, die Biotoptypenkartierung und die erfolgten Begehungen sind ausreichend, um Aussagen zu Tierarten und deren Vorkommen zu treffen. Bei den Begehungen wurden die vorhandenen Bäume auf Baumhöhlen untersucht, soweit dies möglich war. Ebenso wurden die Gebäude, die zum Abbruch anstehen, auf potentielle Quartiere untersucht. Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt.

Um den Belangen des Artenschutzes Genüge zu leisten, müssen alle Gebäude, insbesondere folgende Gebäude, im Dachbereich auf überwinterte Fledermäuse und Wochenstuben abgesucht werden: Münsterstraße 43, Nebengebäude Im Coesfeld 5, Münsterstraße 23-25 (liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung). Fledermauskot wurde im Außenbereich, soweit zugänglich, bei den Begehungen nicht vorgefunden.

Ebenso sind die folgenden Bäume vor der Fällung auf Baumhöhlen im Kronenbereich zu überprüfen: Weißweide im Bereich der Grundstücke Münsterstraße 27/29, Weißweide am Gebäude im Bereich des Kettelerufers. Im Bedarfsfall sind flankierende Maßnahmen erforderlich.

Gemäß der Daten des LANUV, Liste der geschützten Arten – planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3710, können folgende Arten für vegetationsarme/vegetationsfreie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Hochstaudenfluren, Siedlungsbrachen, Gebäude vorkommen:

Säugetiere:

Breitflügel-Fledermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Große Bartfledermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Teichfledermaus: : Wochenstube in Gebäuden

Kleine Bartfledermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Fransenfledermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Zwergfledermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Braunes Langohr: Wochenstube in Gebäuden

Zweifarbflodermaus: Wochenstube u. Winterquartier in Gebäuden

Wie bereits oben angeführt, müssen alle Gebäude auf überwinternde Fledermäuse im Winter bei Abrissarbeiten überprüft werden, bei Abrissarbeiten im Frühling/Sommer ist zu überprüfen, ob Wochenstuben vorhanden sind. Bei überwinternden Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten bis zum Ende der Winterruhe auszusetzen. Werden Wochenstuben angetroffen, müssen die Abbrucharbeiten bis zum Ende der Jungenaufzucht ausgesetzt werden. Wenn Wochenstuben vorhanden sein sollten, sind Fledermauskästen an den Weiden im Emsuferbereich anzubringen und zu erhalten. -- Alle Fledermausarten sind streng geschützt nach BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und sind in der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Brutvögel:

Habicht: Besiedelt die freie Kulturlandschaft mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Brutplätze im Wald mit hohen Bäumen. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da Lebensraumsprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Sperber: Kommt in der abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaft und halboffenen Parklandschaften vor. Im Siedlungsbereich auch in Parkanlagen und Friedhöfen mit Nadelgehölzen ausreichender Größe. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, Nadelgehölze in geeigneter Ausprägung nicht vorhanden sind.

Eisvogel: Ist an Gewässer mit Steilufern gebunden. Das Nest wird im Steilufer als Erdhöhle angelegt. Als Nahrung dienen Fische. Kann im/am Plangebiet vorkommen, ist nicht betroffen, da das Emsufer nicht verändert wird.

Wiesenpieper: Besiedelt werden extensiv genutzte frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da Lebensraumangebot nicht ausreichend ist.

Waldohreule: Besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommt auch in Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard in höheren Bäumen genutzt. Das Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Grünanlagen als Lebensraum ungeeignet sind.

Steinkauz: Vorkommen auf Weiden, Streuobstbeständen; nistet in Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Mäusebussard: Ist an die Kulturlandschaft gebunden, benötigt als Horst Bäume mit Höhen von 10-20m. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Flussregenpfeifer: Ist an Gewässer gebunden, kommt auf Schlamm-, Sand- u. Kiesflächen und Sandgruben vor. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden an-

gelegt, zur Nahrung dienen Insekten am Boden. Ist nicht betroffen, da Lebensraum, soweit in der Nähe des Plangebietes überhaupt vorhanden, nicht tangiert wird.

Rohrweihe: Kommt im Tiefland an schilfreichen Seen, Teichen und Flüssen vor. Jagd entlang der Ufer über dem Wasser, aber auch auf Ackerflächen. Als Nahrung dienen kleine Vögel und Säugetiere/Feldmäuse. Das Nest wird im dichten Röhricht oder zwischen Sumpfpflanzen über nassem Boden errichtet. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Wachtel: Kommt in offenen Getreide- u. Kleefeldern und auf Wiesenbrachen vor. Das Nest wird gut versteckt am Boden angelegt, als Nahrung dienen Samen und grüne Pflanzenteile. Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Saatkrähe: Kommt in Gehölzen der offenen Kulturlandschaft vor, auch in Dörfern und Parks. Die Nahrungssuche erfolgt auf Ackerflächen, als Nahrung dienen Regenwürmer, Insektenlarven, Sämereien. Die Nester werden auf Bäumen, meist in Kolonien, errichtet. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Mehlschwalbe: Kommt in der offenen Landschaft, vor allem in ländlichen Siedlungen, auch im Randbereich von Städten vor. Ist ein Kulturfolger, der an Gebäuden nistet, Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und die offene Agrarlandschaft, bevorzugt werden lehmreiche Standorte (notwendig für Nestbau). Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Kleinspecht: Ist an parkartige, lichte Laubwälder/Hartholzauen mit hohem Altholzanteil gebunden, Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, die Grünflächen weisen keine geeignete Strukturen auf.

Schwarzspecht: Ist an ausgedehnte Waldgebiete mit Altholz gebunden, brütet in Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Turmfalke: Kommt in der offenen strukturreichen Kulturlandschaft, auch in der Nähe von Siedlungen bzw. in Siedlungen vor. Als Nahrungsflächen dienen Dauergrünland, Acker und Brachen. Die Brutplätze werden in Felsnischen, Steinbrüchen und Gebäuden errichtet. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Rauchschwalbe: nistet in Gebäuden, sie ist auf unbefestigte Wege mit Pfützen angewiesen und jagt Insekten über extensiv genutzten Grünlandflächen und Wasserflächen. Sie besiedelt extensiv genutzte Kulturlandschaften und hat bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius bis zu 500m um den Brutplatz. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Uferschnepfe: Ist an Moor, Flussniederungen, Feuchtwiesen gebunden. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Feldschwirl: Ist an gebüschreiche, feuchte Extensivgrünland-/grasreiche Heidegebiete gebunden, brütet in Bodennähe (Heide, Pfeifengras), vereinzelt auch auf Ackerflächen. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Heidelerche: Besiedelt sandige Äcker, Ackerrandstreifen in Waldrandlagen, Heiden, Bodenabbauten, Binnendünen u. mageres Grünland. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Nachtigall: Ist an gebüschreiche Waldränder bzw. naturnahe Parkanlagen gebunden, nistet in Bodennähe im dichten Gestrüpp. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die im Plangebiet vorhandenen Grünanlagen keine geeigneten Strukturen aufweisen.

Pirol: Bevorzugt lichte, feuchte sonnige Auwälder in Gewässernähe. Teils werden auch Feldgehölze mit hohem Baumbestand besiedelt. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Rebhuhn: Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wiesenraine. Sie brüten in Bodenmulden zwischen April bis Ende Juli. Gern werden vom Rebhuhn kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland genutzt. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Gartenrotschwanz: Kommt in NRW hauptsächlich in Randbereichen von Heidelandschaften bzw. Kiefernwäldern vor. Brütet in Halbhöhlen von älteren Bäumen (Kopfweiden/Obstbäume). Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da geeignete Strukturen nicht vorhanden sind.

Uferschwalbe: Bruthöhlen werden in Steilwänden an Flussufern, Dünen und Bodenabbauten angelegt. Die Jagd findet über Wasserflächen statt, als Nahrung dienen Insekten. Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, nicht aber am Emsufer, das nicht tangiert wird.

Waldkauz: Kommt in der reich strukturierten Kulturlandschaft vor, in lückigen Altholzbeständen; nistet in Baumhöhlen, Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Schleiereule: Ist an halboffene Kulturlandschaft gebunden, nistet in Gebäudenischen, Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Alle Brutvögel gehören zu den europäischen Vogelarten

Amphibien:

Kammolch: Kommt in Niederungslandschaften vor, besiedelt fischarme, wenig beschattete Gewässer (Laichgewässer), Landlebensraum sind feuchte Laub- u. Mischwälder, Hecken, Gebüsche in der Nähe des Laichgewässers. Vorkommen

kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da das Plangebiet ein urbaner Raum ist.

Reptilien:

Zauneidechse: Besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Lockere, sandige Substrate mit ausreichender Bodenfeuchte werden bevorzugt. Vorkommen in Heidegebieten, Trockenrasen, an sonnigen Waldrändern, an sonnigen Eisenbahndämmen, an sonnigen Straßenböschungen, in Sand- u. Kiesgruben und Industriebrachen. Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da Bodensubstrate nicht geeignet sind und das erforderliche Lebensraumangebot nicht vorhanden ist.

-Die Zauneidechse ist nicht in den planungsrelevanten Arten verzeichnet, tritt aber in Rheine auf-.

Libellen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da Still- und Fließgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Planungsrelevante Tagfalter- und Heuschrecken sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Strukturen nicht vorhanden sind.

Die o. a. Art-für-Art-Prüfung entspricht der Stufe 2 der Handlungsempfehlung zur Artenschutzprüfung, die obigen Ergebnisse werden im Kapitel 11.6 zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind gering, wenn nach Kontrolle der oben aufgeführten Gebäudeteile und Bäume im Bedarfsfall die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden. Der Eingriff ist dann unerheblich.

In der Gesamtschau sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen unerheblich, gemessen am baurechtlichen Zustand, am Realzustand gemessen ist der Eingriff erheblich.

11.5.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der Rheiner Höhen in unmittelbarer Benachbarung der Ems innerhalb der Innenstadt mit einem hohen Flächenversiegelungsgrad. Der höchste Punkt mit 39.10müNN befindet sich im Kreuzungsbereich Emsstraße/Münsterstraße im Nordwesten des Plangebietes, im Kreuzungsbereich Kardinal-Galen-Ring/Münsterstraße beträgt die Geländehöhe 38.20müNN. Im Kreuzungsbereich Im Coesfeld/Emsstraße liegt das Geländeniveau bei 34.50müNN. Der tiefste Punkt mit 33.30müNN befindet sich im Kreuzungsbereich Im Katthagen/Im Coesfeld. Die Oberkante der Hochwasserschutzmauer an der Ems liegt bei 35.80müNN, die Höhe der Promenade an der Ems liegt bei 32.50/32.00/33.00müNN.

Westlich der Ems kommen tiefgründige, meist oberflächlich degradierte Humuskarbonatböden vor. Die ursprüngliche Ackernutzung in diesem Bereich wurde durch eine Eschauflage verbessert.

Der Standort des Plangebietes ist aktuell als stark anthropogen überformt und als gestörter Standort einzustufen. Das ursprüngliche Geländeprofil ist verändert, es sind Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgt, natürliche Bodenstrukturen, wie vor der Bebauung, sind nicht mehr vorhanden. Das Schutzgut Boden ist beseitigt bzw. fast vollständig im Planbereich versiegelt. Naturnähere Bereiche gibt

es nur in den Grünflächen und in den kleinen Parzellen, die als Ziergärten genutzt werden.

Hinweise auf Altlasten im Boden liegen nicht vor. Zurzeit erfolgt eine archäologische Grabung/Sondierung im Bereich der nicht mit Gebäuden versiegelten Flächen.

Für das Schutzgut Boden hat der Planbereich eine geringe bis keine Bedeutung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden hinsichtlich des möglichen Versiegelungsgrades im Plangebiet keine zusätzlichen erfolgen, die Bauflächen dürfen schon nach rechtskräftigem Bebauungsplan vollständig versiegelt werden, auch wenn dies in der Realität bisher nicht erfolgt ist. Da bei der Schutzgüterbetrachtung aber nur der baurechtliche Zustand zu beurteilen ist, wird sich der Versiegelungsgrad nicht verändern, die vorhandenen Grünflächen verbleiben in ihren bisherigen Ausdehnungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind neutral, der Eingriff ist unerheblich.

11.5.1.4 Schutzgut Wasser

Da das Plangebiet zum größten Teil versiegelt ist, wird das anfallende Oberflächenwasser, soweit es nicht über den versiegelten Flächen verdunstet, über Bodenabläufe und über Regenfallrohre der Kanalisation (Mischsystem) zugeleitet. Von dort aus gelangt es zur Kläranlage und nach erfolgter Reinigung wird es der Vorflut zugeleitet. In den nicht versiegelten Arealen, Grünflächen und Ziergärten, kann das Oberflächenwasser versickern und gelangt so ins Grundwasser. Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch das Ableiten des Oberflächenwassers wird dies dem lokalen Wasserhaushalt (einen örtlichen Wasserkreislauf gibt es im Plangebiet nicht) entzogen, die Grundwassersituation ist durch die angrenzende Ems beeinflusst. Die Ems, außerhalb des Plangebietes, weist innerhalb des Stadtgebietes naturnahe Strukturen in Teilbereichen auf, die Flussaue ist im Innenstadtbereich verändert und beeinträchtigt, eine natürliche Gewässerdynamik ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplan ist innerhalb der Bauflächen eine Oberflächenwasserversickerung nicht möglich, da dort eine GRZ von 1,0 festgesetzt, die eine vollständige Versiegelung zulässt.

Für das Schutzgut Wasser hat der Planbereich eine geringe bis keine Bedeutung.

Durch die Bebauungsplanänderung wird sich baurechtlich der mögliche Versiegelungsgrad nicht erhöhen. Die Auswirkungen auf die Versickerungsrate im Plangebiet sind dadurch neutral. Die vorhandene baurechtliche Situation bleibt erhalten, gemessen an der Realsituation (die nicht betrachtungsrelevant ist) wird sich die Versickerungsrate weiter reduzieren.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind neutral, der Eingriff ist unerheblich.

11.5.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß der Daten der LÖBF Mitteilungen 5/2005 beträgt die jährliche Niederschlagsmenge in Rheine 700 bis 750mm/Jahr, die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 9 und 9,5° C. Das Plangebiet gehört zur gemäßigten Klimazone, die Hauptwindrichtung ist West/Nordwest.

Der Planbereich und die angrenzenden bebauten Areale sind dem Stadtklimatop zuzuordnen, der durch den hohen Versiegelungsgrad geprägt ist. Durch die enge Bebauung ist eine Durchlüftung eingeschränkt, die versiegelten Flächen speichern die durch Sonneneinstrahlung entstehende Wärme und geben diese nachts an die Umgebung wieder ab, so dass die nächtliche Abkühlung gering ist. Durch das Fehlen von kleinklimarelevanten Gehölzstrukturen fehlen fast gänzlich Möglichkeiten zur Feinstaubbindung, dies erfolgt nur in den Grünflächen im Plangebiet. Die angrenzende Ems ist als Klimaregulativ für die angrenzenden Bereiche relevant, da Wasser verdunstet und zur Abkühlung in unmittelbarer Gewässernähe beiträgt. Da die Hauptwindrichtung Westen/Nordwesten ist, ist die Wirkung der Ems im Plangebiet als Klimaregulativ sehr gering.

Für das Schutzgut Klima und Luft hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird sich am baurechtlich möglichen Flächenversiegelungsgrad nichts ändern, dies hat keine Auswirkungen auf das Mikroklima. Da die neue Bebauung ähnliche Dimensionen haben wird wie die bisher zugelassene, wird sich hinsichtlich Durchlüftung keine Veränderung ergeben. Der vorhandenen Stadtklimatop bleibt mit seinen negativen Auswirkungen erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind neutral, der Eingriff ist unerheblich.

11.5.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft unterscheidet man zwischen dem Vorhabensraum, dem Ort der geplanten Veränderungen, und dem visuellen Wirkraum, der einen größeren Raum betrachtet.

Der Vorhabensraum wird durch die mehrgeschossige Innenstadtbauung mit versiegelten Nebenflächen dominiert. Laut rechtskräftigem Bebauungsplan sind nur die Grünflächen im Osten und Süden nicht überbaut. Weitere dominierende Landschaftsbildelemente sind die Verkehrsflächen, die auch fast zu 100% versiegelt sind. Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung sind im Randbereich der Ems (Grünfläche mit Baumbestand) vorhanden. Im Visuellen Wirkraum tritt die Ems als Fließgewässer mit teils naturnahen Strukturen als prägendes Landschaftsbildelement hinzu. Der visuelle Wirkraum wird von enger, mehrgeschossiger Bebauung, Verkehrsflächen unterschiedlicher Ausprägung und der Ems geprägt.

Für das Schutzgut Landschaft hat der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung.

Durch die Bebauungsplanänderung wird die Ausprägung/Struktur im Plangebiet nicht verändert, die Grünflächen bleiben erhalten, die Bebauung wird von der Struktur der vorhandenen Bebauung sehr ähnlich sein. Die Baugrenze bzw. die Baulinie orientiert sich am Bestand, Erweiterungen über die bisherigen Baugrenzen erfolgen nicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind neutral bis gering, der Eingriff ist unerheblich.

11.5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Elemente des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nur im weitesten Sinne der Definition vorhanden, das Gebäude Münsterstraße 37 ist in der Denkmalliste der Stadt Rheine verzeichnet. Eine Umnutzung des Denkmals

erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Durch die Planungen wird das Gebäude erhalten, so dass das Schutzgut Kultur- u. sonstige Sachgüter nicht betroffen ist.

Wenn die Ergebnisse der archäologischen Grabungen vorliegen, werden dazu weitere Aussagen getroffen.

11.5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen miteinander in einer engen Beziehung bzw. es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist eine komplexe Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich.

Der für die Bebauungsplanänderung vorgesehene Bereich wird, wie in den vorherigen Kapiteln dargestellt, von einer engen Bebauung mit versiegelten Nebenflächen und Verkehrsflächen dominiert. In der Peripherie gibt es zwei Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern, der Planbereich ist in der Realität innerhalb der Baufelder fast vollständig versiegelt, baurechtlich können die Baufelder vollständig versiegelt werden.

Der Standort fungiert als Fußgängerzone mit Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben, darüber hinaus sind im Planbereich Wohnungen vorhanden. In der Realität sind potentielle Lebensräume von Fledermäusen in allen Gebäuden speziell in dreien, und in zwei Bäumen vorhanden, baurechtlich sind potentielle Lebensräume nur in den Grünflächen, da das übrige Areal vollständig versiegelt werden darf. Das Schutzgut Boden ist zum größten Teil beseitigt bzw. versiegelt, wodurch eine Oberflächenwasserversickerung nur in den Grünflächen möglich ist, in den übrigen Bereichen wird das Oberflächenwasser abgeleitet. Durch den hohen Versiegelungsgrad ist ein Stadtklimatop dominant, das Landschaftsbild wird durch die enge Bebauung dominiert, naturnähere Landschaftsbildelemente sind nur in der Peripherie vorhanden.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft hat der Geltungsbereich eine geringe bis keine Bedeutung. Für das Schutzgut Mensch hat der Planbereich eine mittlere Bedeutung. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hat der Geltungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Die Naturnähe des Plangebietes ist in der Gesamtschau als sehr gering einzustufen, für die Schutzgüter hat der Geltungsbereich insgesamt eine geringe bis keine Bedeutung.

11.5.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Zur Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffes ist eine komplexe Betrachtung der Wechselwirkungen bzw. der Schutzgüter untereinander erforderlich. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen werden folgende Bewertungskategorien verwendet: „Erheblich“, „nicht erheblich“.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung verändert, der Versiegelungsgrad wird nicht erhöht, vorhandene Grünflächen bleiben erhalten. Gebäude werden abgebrochen, neue Baukörper werden entstehen. Die Infrastruktur wird sich erheblich verbessern. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Zustand im Plangebiet nur unwesentlich verändern, gemessen am baurechtlichen Zustand. In der Realität werden Einzelgehölze und Ziergärten beseitigt.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft werden nicht verändert, das Schutzgut Mensch wird positiv verändert. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird negativ im Realzustand verändert.

Schutzgut	Umweltauswirkung	erheblich	unerheblich
Mensch	Neue Geschäfte, Gastronomie, Dienstleistungen		*
Pflanzen/Tiere	Beseitigung von Lebensräumen im Realzustand	*	*
Boden	Keine Veränderung		*
Wasser	Keine Veränderung		*
Klima/Luft	Keine Veränderung		*
Landschaft	Keine Veränderung		*
Kultur-/Sachgüter	Nicht betroffen		*

11.6 Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

11.6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind unerhebliche und erhebliche Umweltauswirkungen verbunden.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter werden nicht verändert, auf diese Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen unerheblich.

Das Schutzgut Tiere u. Pflanzen wird im Bereich in der Realität verändert, der Eingriff ist erheblich, baurechtlich unerheblich.

Das Schutzgut Mensch profitiert durch die Bereitstellung von neuen Geschäften, Wohnraum, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungen.

Das Schutzgut Kultur- u. sonstige Sachgüter ist nicht betroffen.

Der Umweltzustand wird sich durch die Bebauungsplanänderung nicht verändern, da der Anteil der versiegelten Flächen nicht zunimmt. Die Beseitigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen erfolgt im Realzustand, dies ist nicht eingriffsrelevant.

Der nicht ausgleichbare Eingriff in das Schutzgut wird vor Ort kompensiert, dort wird das Schutzgut aufgewertet, dies betrifft die Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzsatzung.

11.6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Bebauungsplanänderung nicht erfolgen würde, würden die aktuellen Nutzungen weiter erfolgen, eventuell würden in den Baufeldern gemäß Bebauungsplan neue Gebäude entstehen, der Status Quo würde bleiben.

11.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach §1 (6) 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Besonders auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Erweiterung von Bauflächen zu beurteilen und darauf aufbauend Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen/vorzuschlagen.

Im Vorfeld ist eine Abstimmung zwischen den Erfordernissen der Stadt- u. Landschaftsplanung erfolgt, um ein möglichst umweltverträgliches Konzept zu entwickeln, dies erfolgte in Rückkopplungsschritten zwischen Stadt- u. Landschaftsplanung.

Der Verminderung und Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen dienen folgende Maßnahmen:

- Standortwahl: es wird ein bebauter und versiegelter Bereich in Anspruch genommen, vorhandene Flächen werden neu genutzt; dadurch wird der Verbrauch freier Flächen vermieden.
- Die Erschließung erfolgt von bereits vorhandenen Erschließungseinrichtungen.
- Vorhandene Grünflächen bleiben erhalten.
- Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, §39 BNatSchG.

Folgende Maßnahmen sind im Plangebiet vorgesehen:

Hochstammpflanzung (Qualität: Hochstämme, 4-mal verpflanzt, Stammumfang 20 – 25 cm) im Bereich vorhandener Grünflächen und innerhalb des Geltungsgebietes (nach Detailplanung der Freianlagen).

Die Hochstammpflanzung erfolgt als Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzsatzung. Gepflanzt werden:

- 2 Stck Winterlinden
- 1 Stck Stieleiche
- 1 Stck Spitzahorn
- 5 Stck Weiss-Weiden
- 1 Stck Rotbuche

Sofern innerhalb des Plangebietes eine Pflanzung nicht möglich ist, kann auf Standorte in der näheren Umgebung – in Abstimmung mit der Stadt Rheine – ausgewichen werden. Alternativ ist auch eine Ausgleichszahlung entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine möglich.

11.6.4 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes und der Umweltbestandteile können umweltbezogene Zielvorstellungen für die Bebauungsplanänderung abgeleitet werden.

Folgende Zielvorstellungen werden formuliert:

- Keine Erhöhung der Lärmimmissionen
- Erhalt u. Neuentwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Möglichst geringe Flächenversiegelung in den Randbereichen

Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz wird in Kapitel 11.7 abgearbeitet, dort wird der Eingriff bewertet und der Kompensationsumfang festgelegt.

11.6.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die Standortwahl ist sichergestellt, dass ein vorhandener bebauter Bereich aktiviert und attraktiver wird. Es entsteht ein neues Quartier am vorhandenen Standort.

11.6.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch den sparsamen Umgang mit vorhandenen Grünflächen wird sicher gestellt, dass keine neuen Flächen versiegelt werden müssen, die Flächen sind bereits versiegelt bzw. dürfen nach rechtskräftigem Bebauungsplan versiegelt werden. Der nichtausgleichbare Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die reale Lebensraumbeseitigung wird gemäß Baumschutzsatzung kompensiert, dort wird das Schutzgut aufgewertet, siehe Kapitel 11.7.3.

11.6.4.3 Schutzgut Boden

Durch die Aktivierung eines bereits innerhalb der Bauflächen zu 100 % versiegelbaren Areals wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Genüge geleistet.

11.6.4.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gibt es nicht, die Situation wird nicht verändert.

11.6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Mikro- und makroklimatische Situation wird nicht verändert.

11.6.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft erfährt keine Veränderungen.

11.6.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht betroffen, Aussagen zu den Ergebnissen der archäologischen Grabungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.7 Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 relevant. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 (1-2) BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen berücksichtigt werden. Alle anderen nur besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 (2) Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie, die VS-Richtlinie und die EG-Artenschutzverordnung.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden kann. Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist ein dreistufiges Prüfverfahren vorgesehen:

Stufe 1: Vorprüfung: Überschlägige Prognose, ob bei Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies möglich ist, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe 2 vorzunehmen.

Stufe 2: Vertiefende Prüfung: Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Prüfung ob eventuell gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird und ob eventuell ein Ausnahmeverfahren eingeleitet werden muss.

Stufe 3: Ausnahmeverfahren: Prüfung ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen, die eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Im Kapitel 11.4.1.2 ist eine Prüfung des Artenspektrumpotentials gemäß der LANUV-Daten zu den planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3710 erfolgt. Dies entspricht den Stufen 1 und 2 der Handlungsempfehlung, zusammenfassend wird hier die Essenz dargestellt.

Von den planungsrelevanten Brutvogelarten kann der Eisvogel und die Uferschwalbe im Plangebiet/am Plangebietsrand vorkommen. Da der Eisvogel und die Uferschwalbe in Steilufeln an Fließgewässern brüten und der Uferbereich der Ems nicht verändert wird, erfolgen weder eine Beseitigung ihrer Brutstätten noch die Tötung von Individuen. Auch Störungen sind durch die Bauarbeiten dort nicht zu erwarten.

Die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten, deren Fortpflanzungsstätten durch die Gehölzrodungsarbeiten beseitigt werden, finden im räumlichen Zusammenhang Ausweichquartiere, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Tötungen von Brutvögeln erfolgen nicht, da die Gehölzrodungsarbeiten tagsüber erfolgen und außerhalb der Schonzeit.

Fazit: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Brutvögel nach §44 BNatSchG 2010 werden nicht erfüllt.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten: Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus haben ihre Wochenstuben in Dachstühlen oder in ähnlichen Gebäudeteilen bzw. in Baumhöhlen. Einige dieser Arten haben auch ihre Winterquartiere in Baumhöhlen bzw. Dachstühlen.

Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, sind vor dem Abriss/Fällung die in Kapitel 11.4.1.2 genannten Gebäude und Bäume zu kontrollieren. Werden überwinternde Fledermäuse festgestellt, ist mit dem Abbruch bis zum Ende der Winterruhe zu warten. Parallel dazu sind Fledermauskästen im Baumbestand an der Ems anzubringen. Werden Wochenstuben von Fledermäusen in den o. a. Gebäuden festgestellt, werden diese Gebäude erst nach der Jungenaufzucht abgebrochen und parallel dazu Fledermauskästen in den Gehölzen an der Ems aufgehängt. Da die Gehölze nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit gefällt werden, werden Fledermäuse in ihren Wochenstuben nicht getötet.

Zum Schutz der potentiell vorkommenden Fledermausarten ist folgende Vorgehensweise erforderlich:

1. Bäume:

Prüfung der beiden benannten Weiden, wenn sie gefällt werden müssen, auf Baumhöhlen.

Sind Baumhöhlen vorhanden, ist zu prüfen, ob überwinternde Fledermäuse vorhanden sind oder ob Wochenstuben vorhanden sind.

Wenn ja, dann anbringen von Fledermauskästen an den Gehölzen am Emsufer und warten mit der Fällung bis die Winterruhe abgeschlossen ist bzw. bis die Jungenaufzucht abgeschlossen ist.

2. Gebäude

Prüfung, bei Abriss im Winter, ob überwinternde Fledermäuse vorhanden sind.

Wenn ja, dann Abbruch erst nach Abschluss der Winterruhe und anbringen von Fledermauskästen an den Gehölzen am Emsufer.

Prüfung, bei Abbruch im Frühjahr/Sommer/Herbst, ob Wochenstuben vorhanden sind.

Wenn ja, dann anbringen von Fledermauskästen an den Gehölzen am Emsufer und warten mit dem Abbruch bis zum Abschluss der Jungenaufzucht.

Bei den o. a. Vorgehensweisen ist sichergestellt, dass durch die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, und dass Individuen nicht getötet werden. Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen ist sicher gestellt, dass jagende Fledermäuse nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfung der Gebäude und Bäume auf Fledermäuse ist von einem Fledermausexperten vorzunehmen und zu dokumentieren.

Fazit: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse nach §44 BNatSchG 2010 werden nicht erfüllt.

11.8 Eingriffsbetrachtung

Nach dem Baugesetzbuch ist die Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz abzuarbeiten.

Die Eingriffsregelung ist in den §§13 ff im BNatSchG 2010 geregelt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren. Im §§6, 4a u. 5 Landschaftsgesetz (LG) sind für Nordrhein-Westfalen Ergänzungen/Abweichungen zum BNatSchG vorgenommen, die für Bauleitplanungsverfahren keine Relevanz besitzen.

Ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes in Natur und Landschaft liegt vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können.

Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen am gleichen Ort ohne Beeinträchtigungen der gleiche Zweck des Eingriffs erreicht werden kann. Sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann oder wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Mit der vorgesehen Änderung des Bebauungsplanes ist kein Eingriff verbunden, da das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Nutzungsveränderung der Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt, Veränderungen erfolgen nur in der Art der baulichen Nutzung, dies ist nicht eingriffsrelevant.

Die sich aus der Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine ergebenden Maßnahmen werden vor Ort durch neue Baumpflanzungen geleistet, dies ist in Kapitel 11.7.3 beschrieben.

Zur Ermittlung der Schwere des geplanten Eingriffes bedarf es der qualifizierten Erfassung und Bewertung der naturräumlichen Ausstattung (Schutzgüter) und der Beurteilung des Planvorhabens. Grundlage für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist das Heranziehen von vorliegenden Daten und einer Biotoptypenkartierung, darüber hinaus wurde das Potential vorkommender planungsrelevanter Arten untersucht. Durch die Auswertung dieser Daten lassen sich wesentliche Aussagen zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ableiten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in den vorherigen Kapiteln dargestellt, eine quantifizierte Bewertung ist nicht erforderlich.

11.8.1 Eingriffsbilanzierung

Eine parzellenscharfe Eingriffsbilanzierung erfolgt nicht, da kein Eingriff erfolgt. Die Flächen im Bebauungsplanänderungsbereich werden im vorhandenen Flächenzuschnitt (Grünflächen, Bauflächen, Verkehrsflächen) erhalten. Da im rechtskräftigen Bebauungsplan für die Kerngebietsflächen bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt ist und dies auch für die neuen Kerngebietsflächen und Sondergebietsflächen gilt, tritt in diesen Bereichen keine Veränderung der

Flächenaufteilung und des Versiegelungsgrades ein, die Grünflächen werden nicht in ihrer Struktur verschlechtert.

11.8.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Gemäß den Vorgaben der Baumschutzsatzung sind für die zu beseitigenden Bäume folgende Hochstammpflanzungen (Qualität: Hochstämme, 4-mal verpflanzt, Stammumfang 20 – 25 cm) im Bereich vorhandener Grünflächen und innerhalb des Geltungsbereiches (nach Detailplanung der Freianlagen) vorzunehmen:

Gepflanzt werden:

2 Stck Winterlinden

1 Stck Stieleiche

1 Stck Spitzahorn

5 Stck Weiss-Weiden

1 Stck Rotbuche

11.8.3 Kompensationsmaßnahmen

Die neu zupflanzenden Bäume werden als Hochstammbäume (Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 20 - 25cm) an verschiedenen Stellen im Plangebiet gepflanzt und dauerhaft erhalten. Im Rahmen der Detailplanung werden die Baumstandorte festgelegt.

Verwendet werden:

Stieleiche – *Quercus robur*

Spitzahorn – *Acer platanoides* ‚Cleveland‘

Winterlinde – *Tilia cordata* ‚Greenspire‘

Rotbuche – *Fagus silvatica*

Wissweide – *Salix alba* ‚Tristis‘

Sofern innerhalb des Plangebietes eine Pflanzung nicht möglich ist, kann auf Standorte in der näheren Umgebung – in Abstimmung mit der Stadt Rheine – ausgewichen werden. Alternativ ist auch eine Ausgleichszahlung entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine möglich.

11.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bevor das Bauleitplanungsverfahren eingeleitet wurde, wurde geprüft, ob andere Flächen für die Entwicklung dieses Einkaufszentrum zur Verfügung stehen.

Die Prüfung von Alternativstandorten ergab, dass nur an dieser jetzt ins Verfahren gebrachten Stelle die Entwicklung eines Einkaufszentrums im Innenstadtbereich von Rheine sinnvoll und realisierbar ist. Das Quartier weist Defizite hinsichtlich Nutzung und Bausubstanz auf, die durch die Neugestaltung aufgehoben werden. Bei der Auswahl eines anderen Bereichs würde man in funktionierende Strukturen eingreifen. Im Planungsbereich sind die Grundstücksfragen geklärt, so dass die Planung realisiert werden kann.

Mit diesem städtebaulichen Konzept wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt, mit der Änderung dieses Bebauungsplanes werden die städtebaulichen Ziele des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

11.10 Zusätzliche Angaben

11.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Zur Beurteilung des Eingriffes wurde eine Bewertung der Biotoptypen mit Hilfe des Kompensationsmodells „Ausgleich von Eingriff in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein Westfalen, Stand 2003, durchgeführt. Darauf basierend wurde der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Bewertung und Einstufung der Biotoptypen erfolgte gemäß Kartierschlüssel LÖBF / LANUV. Bei der Bewertung der Schutzgüter wurde auf vorliegende Daten zurückgegriffen bzw. neue erhoben. Aussagen übergeordneter Planungsebenen wurden berücksichtigt, soweit sie planungsrelevant sind.

Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Grundlagen sind die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3710 des Landes NRW und Erhebungen im Rahmen der Begehungen. Die ASP erfolgt gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung u. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes NRW und ist Bestandteil des Umweltberichtes.

11.10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht, vorliegende Daten wurden berücksichtigt bzw. durch neue Erhebungen ergänzt.

Die Aussagen des Umweltberichtes haben beschreibenden Charakter, die zum Teil auf Erfahrungswerten beruhen, detaillierte Untersuchungsmethoden wurden, Schutzgüter bezogen, je nach Erforderlichkeit durchgeführt.

Die zusammengestellten, umweltrelevanten Informationen sind ausreichend, um eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen und eine möglichst umweltverträgliche Planung durchführen zu können. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadtplanung und Landschaftsplanung ist ein umweltverträgliches Konzept entwickelt worden.

11.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der baurechtlichen Festsetzungen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden, obliegt der Stadt Rheine.

Die Überwachung der Überprüfung von Gebäuden und Bäumen auf Fledermäuse obliegt der Stadt Rheine, der Verhabensträger hat die Überprüfung zu dokumentieren. Das eventuell notwendig werdende Anbringen von Fledermauskästen hat der Bauherr zu dokumentieren und das Monitoring der Wirksamkeit durchzuführen.

Die Ersatzbaumpflanzungen werden im Zuge der Hochbaumaßnahmen durchgeführt, die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rheine und des Investors, somit ist ihr Erhalt sichergestellt. Die Überprüfung obliegt der Stadt Rheine.

Die Überprüfung, ob die Vorgaben zu den Lärmpegelbereichen eingehalten werden (Prognosekontrolle), obliegt der Stadt Rheine, das Monitoring obliegt dem Bauherrn (Maßnahmenkontrolle).

11.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rheine beabsichtigt durch die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort „Westliche Innenstadt“, im Innenstadtbereich, im Bereich der Fußgängerzone, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Einkaufszentrums als Herzstück zur Quartiersentwicklung zu schaffen. Durch die Entwicklung des Einkaufszentrums soll das städtische Quartier im Geltungsbereich neu geordnet werden. Das Plangebiet/Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 1,93 ha und liegt im Bereich zwischen Ems, Emsstraße, Münsterstraße und Kardinal-Galen-Ring.

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einkaufszentrums mit Gastronomie, Räumen für Dienstleister und Wohnungen zu schaffen. Die bisher ausgewiesenen Kerngebietsbauflächen werden im Südabschnitt des Geltungsbereiches zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum umgewandelt. Die bisherige Grundflächenzahl von 1,0 wird beibehalten, so dass innerhalb der Bauflächen eine vollständige Versiegelung, wie bisher, mit Gebäuden und Nebenflächen möglich ist. In den Geltungsbereich werden zwei vorhandene Grünflächen einbezogen, die in ihrer Struktur erhalten bleiben. Für die verkehrliche Anbindung ist der Knotenpunkt Münsterstraße / Kardinal-Galen-Ring ausreichend. Durch die geplante Bebauung werden Bäume in der Realität beseitigt, die laut Baumschutzsatzung geschützt sind. Die notwendig werdenden Ersatzpflanzungen werden im Zuge der Hochbauarbeiten und der Freiflächengestaltung gepflanzt. Im Rahmen der Detailplanung für das Einkaufszentrum und der Freiflächen werden die Standorte festgelegt. In den Geltungsbereich integriert sind Straßenverkehrsflächen und Fußgängerbereiche. Die maximale Verkaufsfläche für das Einkaufszentrum beträgt 14.000m², maximal 2.000m² stehen für gastronomische Nutzungen, Wohnen und Räume für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen sind ohne Begrenzung zulässig. Die notwendigen Stellplätze werden in das Projekt integriert. Das Plangebiet wird verkehrlich vom Kardinal-Galen-Ring erschlossen.

Im Süden des Plangebietes werden drei Lärmpegelbereiche ausgewiesen, um die Lärmimmissionen zu begrenzen.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft nicht beeinträchtigt. Das Schutzgut Mensch wird aufgewertet, das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird negativ in der Realität beeinflusst, baurechtlich ist dies nicht eingriffsrelevant. Das Schutzgut Kultur- u. sonstige Sachgüter ist nicht betroffen.

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt nach der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung“, Grundlagen sind die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3710 des Landes NRW und Erhebungen im Rahmen der Begehungen. Die ASP erfolgt als Potentialabschätzung (2 stufig), notwendige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz eventuell vorkommender Fledermäuse sind festgelegt, dies betrifft den Abbruch von Gebäuden und das Fällen von Bäumen. Bei Durchführung / Einhaltung dieser Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Die ASP basiert auf einer Biotoptypenkartierung, den Begehungen im Plangebiet und der Potentialabschätzung gemäß Handlungsempfehlung.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt kein Eingriff.

IV. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

12 Kosten der Planung

Der Stadt Rheine entstehen durch die Realisierung des Einkaufszentrums nach dem jetzigen Verfahrensstand nur geringe Kosten. Es handelt sich um eine private Investition. Die Kostenübernahme durch den Investor für notwendige Maßnahmen im öffentlichen Raum – z. B. Ausbau/Anpassung von Verkehrsflächen, Ausbau eines Rechtsabbiegers aus der Münsterstraße auf den Kardinal-Galen-Ring – wird im Rahmen des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Rheine und dem Investor geregelt. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind Bodendenkmäler vorhanden. Mit allen am Verfahren Beteiligten ist eine Einigung über den Umfang, den Zeitpunkt und die Verteilung der Kosten erfolgt. Der von der Stadt Rheine zu tragende Anteil wird aus dem Budget „Im Coesfeld“ finanziert.

13 Umsetzung und Realisierung

Durch den Abschluss von Kauf- und Optionsverträgen sind die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Planungszieles mit der Errichtung des Einkaufszentrums in der durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Größe bereits geschaffen. Bodenordnerische Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Zur Umsetzung der Planung ist bei den betroffenen / überplanten öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Sondergebiets-Festsetzung ein separates Verfahren zur Einziehung der Verkehrsflächen noch notwendig.

Der Gestaltungsbeirat der Stadt wird laufend in die städtebaulichen und architektonischen Details eingebunden. Direkt nach Abschluss der Bauleitplanverfahren im Herbst 2012 soll – nach dem gegenwärtigen Zeitplan – mit der Aufschließung des betreffenden Areals begonnen werden. Nach Abschluss der hierzu notwendigen Abbruchmaßnahmen und der Neutrassierung von Versorgungsleitungen ist der Baubeginn für Frühjahr 2013 und die Eröffnung des Einkaufszentrums ist für Frühjahr 2014 vorgesehen.

14. Verfahren

Um die Errichtung eines Einkaufszentrums planungsrechtlich abzusichern, ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ erforderlich. Nur im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes besteht die Möglichkeit, die Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen und für das Einkaufszentrum eine bestimmte Sortimentsstruktur vorzugeben, um die lokale und regionale Zentrenverträglichkeit zu gewährleisten. Innerhalb einer Kerngebietsausweisung, wie sie der Bebauungsplan gegenwärtig enthält, besteht hierzu rechtlich keine Möglichkeit.

Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan setzte eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine voraus. Beide Änderungsverfahren wurden zeitlich parallel gestartet. Das Verfahren bezogen auf den Flächennutzungsplan ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die Genehmigung der Bezirksregierung liegt vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, hat vom 30. Juni 2011 bis einschließlich 21. Juli 2011 stattgefunden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zusätzlich wurde eine öffentliche Bürgerversammlung am 4. Juli 2011 in der Stadthalle Rheine durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bis zum 4. August 2011. Mit der Unterrichtung wurden diese zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Über die während der Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen ist bereits erstmals am 7.12.2011 beraten worden. Als Ergebnis der Beratungen hat der Stadtentwicklungsausschuss die Offenlage des überarbeiteten Entwurfes für die 13. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Diese Offenlage ist jedoch u.a. wegen einer Änderung des Geltungsbereiches und Änderungen an der planerischen Konzeption nicht durchgeführt worden.

Die entsprechenden Beschlüsse vom 7. Dezember 2011 sind formell in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12. Juli 2012 aufgehoben worden. In dieser Sitzung wurde außerdem erneut der Beschluss zur Offenlage gefasst, dabei wurde darauf verzichtet, über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zu beraten. Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanverfahrens ist nur die zweite Beteiligungsphase (§ 3 Abs. 2 BauGB) beachtlich. Abs. 1 des § 3 BauGB stellt sogar klar, dass eine aufgrund der frühzeitigen Beteiligung erfolgte Änderung der Planung keine zweite Anhörung i.S. von Abs. 1 auslöst. Soweit Bürger mit der geänderten Planung nicht einverstanden sind, bleibt ihnen die Möglichkeit, bei der öffentlichen Auslegung Anregungen vorzutragen.

Daher wurde in der Sitzung am 12. Juli kein erneuter Beschluss über die Abwägung der bisher vorgebrachten Anregungen gefasst. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen bleiben vielmehr Gegenstand des Verfahrens und werden zum -

aus rechtlicher Perspektive allein dafür maßgeblichen - Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Abwägung zugänglich gemacht, soweit sie sich nicht durch Änderung des räumlichen Geltungsbereiches erledigt haben.

Die Durchführung der Offenlage des überarbeiteten Entwurfes für die 13. Änderung des Bebauungsplanes 10h gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 24. Juli – 27. August 2012. Die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen gehen in die Abwägung ein.

Rheine, 18. Oktober 2012

S t a d t R h e i n e
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Stephan Aumann
Städt. Oberbaurat